



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING ADVISORY COMMITTEE

AFRAC-Stellungnahme 15

Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB)

Stellungnahme

**Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von
Derivaten und Sicherungsbeziehungen**

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlusssteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investorinnen und Investoren, Analytinnen und Analysten und Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting Advisory Committee – AFRAC
c/o Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
Am Belvedere 10/Top 4
1100 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting Advisory Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 15 (Dezember 2023), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB)
(Dezember 2023), Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	September 2010	
Überarbeitung	Dezember 2011	Verschiebung des Zeitpunkts der erstmaligen Anwendung von Abschnitt 9 „Bilanzierung eines Macro-Hedge von Zinsrisiken durch Kreditinstitute“ (erstmalige Anwendung von Kapitel 9 für Perioden, die am 1.1.2013 oder später beginnen)
Überarbeitung	Dezember 2012	Ergänzung der Erläuterungen zu den Rz (17) und (18); Streichung von Kapitel 9 „Bilanzierung eines Macro-Hedge von Zinsrisiken durch Kreditinstitute“
Überarbeitung	September 2014	Umbenennung der Basis for Conclusions in Erläuterungen; Ergänzung um zwei neue Randziffern (Rz (38) und (57)) sowie jeweils eine Erläuterung dazu, um die Themen „Bilanzierung interner Derivate“ und „Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge“ zu behandeln
Überarbeitung	Dezember 2015	Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften, insbesondere der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014

Überarbeitung	September 2017	Klarstellung des Ausweises laufender Zinszahlungen von Swaps bei Kreditinstituten in den Erläuterungen zu Rz (74) ff.
Überarbeitung	Dezember 2020	<p>Redaktionelle Änderungen in den Rz (1), (3), (18), (20), (26), (38), (41), (42), (51) bis (53), (55), (56), (59), (61), (65), (69); Neuformulierung der Rz (27), (34);</p> <p>Neuaufnahme der Rz (34a), (34b), (43a) bis (43c), (47a), (71a) bis (71d); Ergänzung und Anpassung der Rz (10), (13), (17), (23), (31), (35), (40), (43), (45), (54), (71), (77), (78);</p> <p>Neuaufnahme des Kapitels 9 „Auswirkungen der Anpassung von Referenzwerten“;</p> <p>Aktualisierung der Literatur sowie redaktionelle Änderungen in den Erläuterungen zu Rz (2), (10), (14), (15), (17) und (18), (20), (22), (23), (25), (29), (30) und (31), (36), (37), (38), (44), (51) ff., (57), (59) ff., (65), (69) und (72), (74) ff.;</p> <p>Ergänzung der Erläuterungen zu Rz (39), (40) und (45), (47) und (48), (71);</p>

		Neuaufnahme der Erläuterungen zu Rz (27), (30) und (31), (34a), (34b), (41), (43), (43b), (43c), (47a), (49), (54), (71) bis (71c), (77a) ff., (77e) und (77f), (77h)
Neufassung	Dezember 2023	<p>Umfassende Überarbeitung; Änderung des Titels; Neustrukturierung; inhaltliche Klarstellungen;</p> <p>Klarstellung zu Variation Margins (Rz (28) und (30) sowie Erläuterungen dazu);</p> <p>Vorgaben zur Bilanzierung der effektiven Teile einer Sicherungsbeziehung bei deren Beendigung;</p> <p>Neufassung des Anwendungsbereichs von Rebalancing und klarere Vorschriften dazu sowie zur Teilauflösung von Sicherungsbeziehungen;</p> <p>Zusammenfassung und Klarstellungen zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung;</p> <p>umfassende Ergänzung der Erläuterungen, insbesondere zu Rz (34) und (97) ff.; Aktualisierung der Literaturverweise</p>

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	4
2. Bilanzierung von Derivaten außerhalb von Sicherungsbeziehungen	6
2.1. Grundsätze	6
2.2. Bilanzierung von symmetrischen Derivaten.....	10
2.2.1. Bilanzierung bei Vertragsabschluss.....	10
2.2.2. Bilanzierung während der Laufzeit.....	11
2.2.3. Bilanzierung bei Beendigung	12
2.3. Bilanzierung von asymmetrischen Derivaten.....	13
2.3.1. Bilanzierung bei Vertragsabschluss.....	13
2.3.2. Bilanzierung während der Laufzeit.....	15
2.3.3. Bilanzierung bei Beendigung	16
3. Allgemeines zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	16
3.1. Grundsätze	16
3.2. Voraussetzungen für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	19
3.2.1. Überblick.....	19
3.2.2. Qualitative Eignung des abzusichernden Grundgeschäfts	20
3.2.3. Vorliegen eines Absicherungsbedarfs	21
3.2.4. Festlegung eines Absicherungsziels.....	22
3.2.5. Qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsgeschäft.....	22
3.2.6. Vorliegen einer dokumentierten Widmung	23
3.2.7. Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung (Effektivität).....	24
3.2.8. Erfüllung der materiellen und formellen Voraussetzungen während der Laufzeit.....	26
3.3. Besondere Sachverhalte	27
3.3.1. Mehrdimensionale Derivate	27
3.3.2. Aggregierte abzusichernde Grundgeschäfte	28
3.3.3. Komponenten eines Derivats.....	29

3.3.4. Anpassung der Absicherungsquote während der Laufzeit (Rebalancing)	29
3.3.4.1. Grundlagen.....	29
3.3.4.2. Voraussetzungen für die Anpassung der Absicherungsquote	30
3.3.4.3. Folgen der Anpassung der Absicherungsquote.....	31
4. Absicherung der Wertänderung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften durch Derivate.....	32
4.1. Bilanzierung bei Widmung	32
4.2. Bilanzierung während der Laufzeit	33
4.3. Bilanzierung bei Beendigung	34
4.3.1. Grundsätze und Überblick	34
4.3.2. Beendigung der Sicherungsbeziehung bei Weiterbestehen von Grund- und Sicherungsgeschäft	34
4.3.3. Gleichzeitiger Abgang von Grund- und Sicherungsgeschäft	35
4.3.4. Vorzeitiger Wegfall nur des Grundgeschäfts	35
4.3.5. Vorzeitiger Wegfall nur des Sicherungsgeschäfts.....	35
4.3.5.1. Überblick	35
4.3.5.2. Unverzinsliche Grundgeschäfte.....	36
4.3.5.3. Verzinsliche Grundgeschäfte.....	37
4.3.6. Rollierende Sicherungsbeziehungen	38
4.4. Portfolio-Handelshedge	38
5. Absicherung zukünftiger Zahlungsströme und erwarteter Transaktionen durch Derivate.....	39
5.1. Zusätzliche Anforderungen zu jenen gemäß Kapitel 3.2.	39
5.2. Bilanzierung bei Widmung	41
5.3. Bilanzierung während der Laufzeit	41
5.4. Bilanzierung bei Beendigung	42
5.4.1. Grundsatz	42
5.4.2. Vorzeitiger Wegfall nur des Sicherungsgeschäfts.....	42

6. Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten	43
7. Darstellung der Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB.....	45
8. Anhangangaben zu Derivaten.....	46
9. Auswirkungen der Anpassung von Referenzwerten	48
9.1. Änderung der Referenzzinssätze	48
9.2. Änderung des Abzinsungssatzes	51
10. Besonderheiten bei Kreditinstituten	52
10.1. Bilanzierung von Derivaten im Handelsbestand von Kreditinstituten.....	52
10.2. Gleichstellung interner Derivate mit externen Derivaten.....	52
11. Erstmalige Anwendung	53
Anlage 1: Entscheidungsbaum zur Anpassung der Absicherungsquote	54
Anlage 2: Beendigung von Sicherungsbeziehungen.....	55
Erläuterungen.....	57

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Stellungnahme behandelt die Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsbeziehungen auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB). Die Ausführungen gelten nach Maßgabe der §§ 43 Abs. 1 BWG und 136 VAG 2016 auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Auf die Behandlung von Derivaten in aufsichtsrechtlichen Ordnungsnormen wird nicht eingegangen.
- (2) Derivate werden im UGB nur im Rahmen der Anhangangaben (§ 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB) ausdrücklich erwähnt, werfen aber in der Praxis eine Reihe von Bilanzierungsfragen auf. Diese werden in dieser Stellungnahme geklärt.
- (3) Für Zwecke dieser Stellungnahme ist ein Derivat ein Finanzinstrument, das alle drei nachstehenden Merkmale aufweist:
 - seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, einen Wechselkurs, einen Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch Basiswert genannt);
 - es erfordert keine Anfangsauszahlung oder nur eine Anfangsauszahlung, die geringer ist als bei anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren;
 - es wird zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt.
- (4) Derivate können auch von mehreren Basiswerten abhängig sein (z.B. Cross-Currency-Swaps); derartige Instrumente werden in der Folge als **mehrdimensionale Derivate** bezeichnet.
- (5) Zu den Derivaten gehören auch **Waretermingeschäfte**. Für Zwecke dieser Stellungnahme ausgenommen sind aber Verträge, die zwecks Empfangs oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs-

- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und weiterhin zu diesem Zweck gehalten werden.
- (6) Ebenso keine Derivate im Sinne dieser Stellungnahme sind Verträge, die aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens im **Eigenkapital** zu erfassen sind (vgl. auch § 229 Abs. 2 UGB), und Instrumente im Anwendungsbereich der AFRAC-Stellungnahme 3 „Anteilsbasierte Vergütungen (UGB)“ (z.B. Stock Options).
- (7) Von Derivaten abzugrenzen sind Garantien. Hierbei handelt es sich um Verträge, bei denen der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, wenn ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Kreditderivate (z.B. Credit Default Swaps), die diese Anforderungen erfüllen, sind wie eine Garantie zu bilanzieren. Sind Zahlungen jedoch von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag und nicht vom Vorliegen eines Verlustes aufgrund der Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen abhängig, liegt ein Derivat vor.
- (8) Versicherungsverträge sind keine Derivate. Finanzinstrumente, deren Wert durch den Verlauf eines versicherungsspezifischen Index (Schadenindex) bestimmt wird und für die eine Zahlung unabhängig von einem individuellen Schaden zu leisten ist, können allerdings die Definition eines Derivats erfüllen.
- (9) Diese Stellungnahme behandelt in den Kapiteln 3. bis 5., 7. und 8. die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Die Ausführungen beziehen sich auf die Absicherung von finanziellen Risiken und unterscheiden hierbei zwischen Wertänderungs- und Zahlungsstromänderungsrisiken. Das **Wertänderungsrisiko** (Fair Value Risk) bezieht sich auf eine potenzielle Veränderung des Werts eines Geschäfts. Das **Zahlungsstromänderungsrisiko** (Cash Flow Risk) ist das Risiko, dass die tatsächliche Höhe zukünftiger Zahlungen aus einem Geschäft von der ursprünglich erwarteten Höhe abweicht. Diese Risiken können aus Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften, beim

Zahlungsstromänderungsrisiko auch aus hochwahrscheinlichen erst abzuschließenden Verträgen resultieren. Die Absicherung eines Wertänderungsrisikos wird auch als **Fair Value-Hedge** und die Absicherung eines Zahlungsstromänderungsrisikos als **Cash Flow-Hedge** bezeichnet.

- (10) Zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken können auch nicht-derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden. Solche Absicherungen sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Diesbezüglich wird auf die AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“ sowie die AFRAC-Stellungnahme 38 „Währungsumrechnung (UGB)“ verwiesen.

2. Bilanzierung von Derivaten außerhalb von Sicherungsbeziehungen

2.1. Grundsätze

- (11) In diesem Kapitel wird die Bilanzierung von Derivaten unabhängig von Sicherungsbeziehungen behandelt. Derivate außerhalb von Sicherungsbeziehungen werden auch als freistehende Derivate bezeichnet.
- (12) Die Vorschriften des UGB enthalten keine expliziten Regelungen zur bilanziellen Behandlung von Derivaten, weswegen diese aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) abzuleiten sind.
- (13) Nach dem **Grundsatz der Vollständigkeit** des § 196 Abs. 1 UGB hat der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (wie das Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbenes immaterielles Anlagevermögen). Für den Ansatz eines Vermögensgegenstands bzw. einer Schuld müssen die Voraussetzungen für eine Aktivierung bzw. Passivierung gegeben sein. Bei einem Derivat

handelt es sich um ein vertraglich vereinbartes, aber beidseitig noch nicht erfülltes Geschäft (**schwebendes Geschäft**). Aufgrund der Vermutung der Ausgeglichenheit zumindest im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt bei einem schwebenden Geschäft zumindest zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder ein Vermögensgegenstand noch eine Schuld vor. Daher ist ein Derivat nach h.A. von beiden Vertragsparteien nicht zu bilanzieren, insoweit und solange die Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Geschäft einander gleichwertig gegenüberstehen. Davon zu unterscheiden sind Derivate, für die vertragliche Leistungen iSd Rz (18) zu leisten oder periodengerechte Abgrenzungsposten iSd Rz (19) zu erfassen sind.

- (14) Dem **Grundsatz der Einzelbewertung** gemäß § 201 Abs. 2 Z 3 UGB folgend sind mehrere getrennt abgeschlossene Derivate nicht als Einheit, sondern einzeln zu bewerten.
- (15) Ergeben sich nach dem Vertragsabschluss Wertänderungen, die für einen Vertragspartner zu einem Verpflichtungsüberschuss führen, hat er aufgrund des **Vorsichtsprinzips** gemäß §§ 201 Abs. 2 Z 4 lit. b und 198 Abs. 8 Z 1 UGB für die nicht realisierten Verluste eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Umgekehrt dürfen Wertänderungen, die für einen Vertragspartner zu einem Anspruchsüberschuss führen, aufgrund des in § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB normierten **Realisationsprinzips** bis zur Beendigung des Derivats nicht berücksichtigt werden.
- (16) Aufgrund des **Saldierungsverbots** des § 196 Abs. 2 UGB dürfen die negativen Wertentwicklungen eines Derivats grundsätzlich nicht mit den positiven Wertentwicklungen eines anderen verrechnet werden. Eine Saldierung unterschiedlicher Geschäfte ist nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des UGB für eine Saldierung erfüllt werden. Verträge mit einer Central Counterparty (CCP) sind nach den in der Rz (147) dargelegten Grundsätzen zu beurteilen.
- (17) Der Realisationszeitpunkt von schwebenden Geschäften ist der Zeitpunkt, zu dem zumindest ein Vertragspartner seine geschuldete Leistung erbringt. Das

entspricht bei finanziellen Geschäften in der Regel dem vertraglich festgelegten Fälligkeitstermin des Kontraktes. Bei finanziellen Geschäften mit mehreren festgelegten Fälligkeits- oder Erfüllungsterminen kommt es zu einem zeitlichen Auseinanderfallen von Teilleistungen und damit zu mehreren Realisationszeitpunkten.

- (18) Werden vertragliche Leistungen vereinbart, um die Ausgeglichenheit von Leistung und Gegenleistung herzustellen oder zukünftige Ansprüche aus dem Derivat abzusichern, stellen solche Zahlungen keine Erfüllung einer Leistungsverpflichtung dar und sind daher keine Realisierung der noch unerfüllten Leistung und Gegenleistung. Sie sind jeweils nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren (vgl. Kapitel 2.2.). Im Zusammenhang mit Derivaten typischerweise bei Vertragsabschluss erbrachte Leistungen (Zahlungen) zwischen den Vertragsparteien sind Prämien, Upfront Fees und Sicherungseinlagen (Margins).
- (19) Werden zwischen den Vertragsparteien nach festgelegten Kriterien vereinbarte Zahlungen während eines im Vertrag festgelegten Zeitraums periodisch ausgetauscht (z.B. Zinszahlungen beim Zinsswap), sind diese Zahlungen für bilanzielle Zwecke entsprechend dem Grundsatz der **Periodenabgrenzung** iSd § 201 Abs 2 Z 5 UGB periodengerecht zu erfassen.
- (20) Da Änderungen der einem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) den beizulegenden Zeitwert des Derivats nicht nur indirekt beeinflussen, sondern wertbestimmend sind, stellen Änderungen dieser Variablen nach dem Abschlussstichtag keine wertaufhellenden Erkenntnisse, sondern wertbegründende Tatsachen dar (vgl. dazu die AFRAC-Stellungnahme 16 „Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB)“). Dies entspricht dem in § 201 Abs. 2 Z 3 UGB festgeschriebenen **Stichtagsprinzip**.
- (21) Davon zu unterscheiden sind Umstände, die zum Abschlussstichtag bereits eingetreten oder gegeben waren. Informationen zu diesen, die während der Wertaufhellungsfrist bekannt werden, sind bei der Bewertung des Derivats zu berücksichtigen.

- (22) Für die Bilanzierung von Derivaten ist im Weiteren zwischen **symmetrischen** (unbedingten) (vgl. Kapitel 2.2.) und **asymmetrischen** (bedingten) Derivaten (vgl. Kapitel 2.3.) zu unterscheiden.
- (23) Bei **symmetrischen Derivaten** gehen die Vertragspartner bei Vertragsabschluss gleichwertige Rechte und Pflichten ein und haben auch ein symmetrisches Chancen-Risiko-Profil. Allfällige Ausgleichszahlungen für Abweichungen von Marktparametern (vgl. Rz (18)) ändern im Hinblick auf diese Stellungnahme nichts an der Einstufung als symmetrisches Derivat. Beispiele für symmetrische Derivate sind Kauf- und Verkaufsverträge auf Termin, die entweder an Terminbörsen (Futures) oder im Over-the-counter-Handel (Forwards) abgeschlossen werden, sowie Zinstermingeschäfte, bei denen Zahlungen von Unterschieden zwischen fixen und variablen oder verschiedenen variablen oder fixen Zinsen abhängen (z.B. Forward Rate Agreements, die sich nur auf eine Zinsperiode beziehen, und Zinsswaps, die sich auf mehrere Zinsperioden beziehen). Da für beide Vertragsparteien symmetrischer Derivate unbedingte Leistungsverpflichtungen zu bestimmten Fälligkeits- bzw. Erfüllungsterminen bestehen, werden sie auch als unbedingte Derivate bezeichnet.
- (24) **Asymmetrische Derivate** sind Derivate, bei denen der Käufer ein Recht („Option“) erwirbt und dafür eine Gegenleistung (meist in Form einer Prämie) erbringt. Der Stillhalter geht eine entsprechende Verpflichtung ein. Die Prämie ist somit als Gegenleistung für die Einräumung des Optionsrechts und die Erbringung der Stillhalteleistung über die Laufzeit bis zum Fälligkeitstermin zu verstehen. Dabei ist unbeachtlich, ob die Prämie einmalig (bei Vertragsabschluss) oder laufend gezahlt wird. Diese Derivate weisen ein asymmetrisches Chancen-Risiko-Profil auf, weil das Verlustrisiko des Inhabers einer Option auf die Höhe der Prämie beschränkt ist, während der Stillhalter unabhängig von der Entwicklung des Werts des eingeräumten Optionsrechts zur Erfüllung verpflichtet ist. Aufgrund der Besonderheit, dass diese Erfüllung von der Bedingung der Ausübung durch einen Vertragspartner abhängig ist, werden diese Derivate auch

als bedingte Derivate bezeichnet. Asymmetrische Derivate sind beispielsweise Kauf- und Verkaufsoptionen (Calls und Puts) sowie Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps und Floors).

- (25) Wenn die vertraglichen Bestimmungen geändert werden, ist zu unterscheiden, ob es sich um substantielle oder nicht-substantielle Änderungen handelt. Substantielle Änderungen von Vertragsbedingungen liegen dann vor, wenn das Chancen-Risiko-Profil des Derivats grundlegend verändert wird. Sie sind wie ein Tauschvorgang zu bilanzieren. Dabei ist so vorzugehen, als wäre das Derivat beendet und ein neues Derivat abgeschlossen worden (vgl. AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“, Rz (21) ff.).

2.2. Bilanzierung von symmetrischen Derivaten

2.2.1. Bilanzierung bei Vertragsabschluss

- (26) Da ein symmetrisches Derivat bei Vertragsabschluss für die Vertragspartner gleichwertige Ansprüche und Verpflichtungen begründet, bleibt es bei Vertragsabschluss mit Ausnahme einer allfälligen Ausgleichszahlung bilanziell unberücksichtigt. Das Derivat ist allerdings gemäß § 190 UGB in einem Nebenbuch zu erfassen. Darüber hinaus sind ab diesem Zeitpunkt die einschlägigen Anhangangaben vorzunehmen, insbesondere gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB.
- (27) Wird eine Zahlung oder andere Leistung bei Vertragsabschluss zum Ausgleich für Abweichungen der Vertragsbedingungen von den aktuellen Marktparametern (häufig als Upfront Fee bezeichnet) vereinbart, so ist sie vom leistenden Vertragspartner als aktiver und vom empfangenden Vertragspartner als passiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen. Zur systematischen Verteilung vgl. Rz (32).

- (28) Im Zusammenhang mit Derivaten bei Vertragsabschluss oder während der Laufzeit geleistete Sicherungseinlagen sind keine Erfüllungsleistungen und daher gesondert als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu erfassen (Ausweis z.B. als sonstige Forderung bzw. bei Kreditinstituten in der Regel als Forderung gegenüber Kunden oder gegenüber Kreditinstituten). Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen beim Vertragspartner veranlagte flüssige Mittel für etwaige spätere Zahlungen für das Derivat gewidmet (gesperrt) werden. Erfolgt die Sicherungsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z.B. Wertpapieren), ist dies entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im Anhang anzugeben.
- (29) Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten unmittelbar als Aufwand zu erfassen.
- (30) Zahlungen, die aufgrund von eindeutigen vertraglichen Vereinbarungen als (Teil-)Erfüllungsleistungen zu qualifizieren sind, sind im Gegensatz zu Sicherungseinlagen im Sinne der Rz (28) und (35) erfolgswirksam zu erfassen und führen nicht zum Ansatz einer Forderung oder Verbindlichkeit.
- (31) In bestimmten Fällen erfolgen im Rahmen des Zugangs eines symmetrischen Derivats andere als die in Rz (23) angeführten Zahlungen oder Leistungen. Sie sind entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren.

2.2.2. Bilanzierung während der Laufzeit

- (32) Soweit es sich bei als Rechnungsabgrenzungsposten erfassten Zahlungen um einen Ausgleich für Abweichungen von Marktparametern handelt (vgl. Rz (27)), muss die Fortführung dieser Posten nach den allgemeinen Grundsätzen für Rechnungsabgrenzungen erfolgen (beispielsweise bei Zinsen durch systematische Verteilung über die Laufzeit).
- (33) Für jeden Abschlussstichtag ist zu prüfen, ob gemäß Rz (15) eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden ist.

- (34) Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen (vgl. § 211 Abs. 1 Satz 2 UGB). Bei symmetrischen Derivaten ist der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag (vgl. die Erläuterungen zu Rz (20)), der gemäß § 189a Z 4 UGB zu ermitteln ist, heranzuziehen (Glattstellungsfiktion). Ein Verlust droht dann, wenn der um die Zinsabgrenzungen vorzeichengerecht korrigierte Marktwert (Clean Price) negativ ist. Im Rahmen der Ermittlung der Drohverlustrückstellung sind allfällige bereits bilanziell erfasste Komponenten des Derivats (z.B. Rechnungsabgrenzungsposten gemäß Rz (27) und (32)) zu berücksichtigen.
- (35) Bei Vertragsabschluss oder während der Laufzeit geleistete Sicherungseinlagen (vgl. Rz (28)) sind erfolgswirksam abzuschreiben, soweit sie nach dem vereinbarten Verrechnungsmodus direkt zur Abdeckung von Verlusten aus dem Derivat zu verwenden sind. Soweit Sicherungseinlagen erfolgswirksam abgeschrieben wurden, ist die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.
- (36) Während der Laufzeit zu zahlende Bearbeitungsgebühren sind im Zeitpunkt ihres Anfallens als Aufwand zu erfassen (vgl. auch die Erläuterungen zu Rz (29)).

2.2.3. Bilanzierung bei Beendigung

- (37) Symmetrische Derivate gelten als beendet, sobald die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht weiterbestehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Derivate
- zum Fälligkeitstermin erfüllt werden oder auslaufen,
 - aufgrund einer Transaktion auf eine andere Partei übertragen werden oder
 - ganz oder teilweise vorzeitig während der Laufzeit beendet werden ((Teil-) Close-Out).

In letzterem Fall werden – im Unterschied zum Auslaufen eines symmetrischen Derivats – regelmäßig Ausgleichszahlungen für die Beendigung des Derivats (Close-Out Fees) verrechnet.

- (38) Es ist grundsätzlich zwischen einer Glattstellung und einem Close-Out zu unterscheiden. Unter der Glattstellung eines Derivats ist das Schließen einer bestehenden Position durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts zu verstehen. Eine Glattstellung führt nicht zur Beendigung des glattgestellten Derivats. Ein (Teil-)Close-Out bezeichnet eine vollständige oder teilweise Beendigung eines Derivats während der Laufzeit.
- (39) Bei Beendigung von symmetrischen Derivaten sind damit zusammenhängende schwebende Gewinne oder Verluste erfolgswirksam zu erfassen. Allfällige noch vorhandene bilanzielle Komponenten wie Rechnungsabgrenzungsposten (gemäß Rz (19) sowie Rz (27) und (32)) und Rückstellungen für drohende Verluste (gemäß Rz (33) f.) sind mit allfälligen Ausgleichszahlungen für die Beendigung des Derivats „gegenzurechnen“. Darüber hinausgehende Differenzbeträge sind erfolgswirksam auszubuchen.
- (40) Eine physische Lieferung (z.B. Erhalt eines Wertpapiers) bei Erfüllung eines Termingeschäfts führt nicht zur Erfolgsrealisierung, weil das Derivat nicht im Rahmen eines Umsatzaktes übertragen wird, sondern stellt einen einheitlichen Anschaffungs- bzw. Veräußerungsvorgang dar. Allfällige bis zum Zeitpunkt der Lieferung im Zusammenhang mit dem Derivat bilanziell erfasste Komponenten gehen in die Anschaffungskosten des mittels des Termingeschäfts erworbenen Vermögensgegenstands ein.

2.3. Bilanzierung von asymmetrischen Derivaten

2.3.1. Bilanzierung bei Vertragsabschluss

- (41) Bei asymmetrischen Derivaten erwirbt der Käufer ein Recht zum Abschluss eines zukünftigen Geschäfts oder zum Erhalt eines bestimmten Basisobjekts (z.B. eines Wertpapiers) oder eines von einem Basisobjekt abhängigen Zahlungsbetrags, während der Stillhalter eine entsprechende Verpflichtung übernimmt (vgl. Rz (24)). Diese Rechtsposition ist in der Bilanz des Käufers als Vermögensge-

genstand und in der Bilanz des Stillhalters als (sonstige) Verbindlichkeit auszuweisen. Der Erstantritt des Rechts bzw. der Verpflichtung erfolgt grundsätzlich in Höhe der vereinbarten Prämie. Erfolgen Zahlungen erst in der Zukunft (z.B. bei regelmäßigen Prämienzahlungen), ist zur Bewertung der Barwert dieser Zahlungen bzw. der Erfüllungsbetrag heranzuziehen.

- (42) Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ergibt sich aus der Funktion im Unternehmen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“, Rz (5) f.). Ein Recht aus einem asymmetrischen Derivat ist grundsätzlich im Umlaufvermögen auszuweisen, außer es ist Teil einer ökonomischen Absicherung einer risikobehafteten Position (Grundgeschäft), die dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Ebenso ist ein asymmetrisches Derivat außerhalb von Sicherungsbeziehungen mit mehrjähriger Laufzeit, das dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, zum Zeitpunkt des Abschlusses dem Anlagevermögen zuzuordnen. Bei dieser Widmung muss eine dokumentierte Strategie für das langfristige Halten vorliegen, und es darf keine Zweifel an der dauernden Halteabsicht geben (z.B. aufgrund früherer Umwidmungen ins Umlaufvermögen oder einer vorzeitigen Beendigung derartiger Positionen). Die Gründe für die Zuordnung zum Anlagevermögen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (43) Bei asymmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten beim Käufer Anschaffungsnebenkosten und damit nach § 203 Abs. 2 UGB Bestandteil der Anschaffungskosten, während solche beim Stillhalter unmittelbar als Aufwand zu erfassen sind.
- (44) In bestimmten Fällen erfolgen im Rahmen des Zugangs eines asymmetrischen Derivats über die Prämie hinausgehende Zahlungen oder Leistungen. Sie sind entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren.
- (45) Die Ausführungen der Rz (28) und (30) zur Bilanzierung von Sicherungseinlagen gelten sinngemäß.

2.3.2. Bilanzierung während der Laufzeit

- (46) Vom Käufer im **Anlagevermögen** erfasste asymmetrische Derivate werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß §§ 204 Abs. 2 und 208 UGB bewertet. Mangels einer laufenden wirtschaftlichen Nutzung ist eine planmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 1 UGB nicht sachgerecht. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist das Derivat auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben. Die Ausführungen der AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“, Rz (69) f. betreffend Aktien und strukturierte Produkte gelten sinngemäß.
- (47) Vom Käufer im **Umlaufvermögen** erfasste asymmetrische Derivate werden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet und sind demzufolge ggf. mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert anzusetzen (vgl. §§ 207 und 208 UGB).
- (48) Der Stillhalter erfasst die erhaltene Prämie im Rahmen der Folgebewertung weiterhin als Verbindlichkeit. Die erhaltene Prämie darf weder bei Geschäftsabschluss noch ratierlich als Ertrag erfasst werden. Sie ist bis zur Beendigung des Derivats fortzuführen. Übersteigt der beizulegende Zeitwert des verkauften Derivats die passivierte Prämie, hat der Stillhalter eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden (vgl. Rz (15) und (33) f.).
- (49) Besteht ein asymmetrisches Derivat aus mehreren Einzeloptionen mit unterschiedlicher Laufzeit (z.B. bei mehrperiodischen Zinscaps), sind diese grundsätzlich einzeln zu bewerten. Für jede Einzeloption ist beim Käufer eine Prüfung auf eine Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert und beim Verkäufer eine Prüfung auf eine Rückstellung nach Maßgabe der Rz (48) erforderlich. Sofern im Einzelfall keine Bedenken bestehen, können abweichend davon die Anschaffungskosten des Gesamtinstruments systematisch auf die Einzeloptionen verteilt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gesamtbewertung.

- (50) Die Ausführungen der Rz (35) zur Bilanzierung von Sicherungseinlagen und der Rz (36) zu Bearbeitungsgebühren gelten sinngemäß.

2.3.3. Bilanzierung bei Beendigung

- (51) Der Erhalt eines Vermögensgegenstands (z.B. die Lieferung eines Wertpapiers bei Ausübung einer Kaufoption), einer Verbindlichkeit oder eines Derivats (z.B. im Rahmen einer Swaption) im Zuge der Beendigung des Derivats führt nicht zur Erfolgsrealisierung, weil das beendete Derivat nicht im Rahmen eines Umsatzaktes übertragen wird, sondern stellt einen einheitlichen Anschaffungs- bzw. Veräußerungsvorgang dar. Allfällige bis zum Zeitpunkt dieses Erhalts (z.B. der Lieferung des Wertpapiers) im Zusammenhang mit dem Derivat bilanziell erfasste Komponenten gehen in die Anschaffungskosten des mittels des Optionsgeschäfts erworbenen Vermögensgegenstands, der Verbindlichkeit oder des schwebenden Geschäfts ein.
- (52) Verfällt eine Option, hat der Inhaber die noch aktivierten Prämien abzuschreiben und der Stillhalter die passivierten Prämien sowie allfällige Rückstellungen erfolgswirksam aufzulösen.
- (53) Die Ausführungen der Rz (37) zur Beendigung und der Rz (39) zur erfolgswirksamen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten gelten sinngemäß.

3. Allgemeines zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

3.1. Grundsätze

- (54) Zur Absicherung gegen finanzielle Risiken werden im Rahmen des Risikomanagements sogenannte **Sicherungsbeziehungen** (Hedges) eingegangen. Die Wertschwankungen oder die Variabilität von Zahlungsströmen einer risikobehafteten Position (Grundgeschäft) sollen durch den Abschluss eines gegenläufigen Derivats (Sicherungsgeschäfts), d.h. durch die entgegengesetzten Wertänderungen bzw. Zahlungsströme des Sicherungsgeschäfts, vollständig oder

teilweise ausgeglichen werden. Diese ökonomische Einheit von Grund- und Sicherungsgeschäft besteht unabhängig von einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage und kann (theoretisch) jederzeit begründet bzw. aufgelöst werden.

- (55) Das Vorliegen einer ökonomischen Absicherung stellt zwar den Ausgangspunkt für die Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung dar, ist dafür aber allein nicht ausreichend. Die Berücksichtigung der Sicherungsbeziehung für Zwecke der Bilanzierung ist nur unter weiteren Voraussetzungen (vgl. Rz (63)) zulässig; insbesondere erfordert sie eine entsprechende ausdrückliche Widmung (**qualifizierte Sicherungsbeziehung**). Werden diese Anforderungen trotz Vorliegens einer ökonomischen Sicherungsbeziehung nicht erfüllt oder wird trotz Vorliegens der übrigen Voraussetzungen keine Sicherungsbeziehung gewidmet, ist für die Bilanzierung des Derivats das Kapitel 2. (Bilanzierung von Derivaten außerhalb von Sicherungsbeziehungen) anzuwenden.
- (56) Die bilanzielle Berücksichtigung einer qualifizierten Sicherungsbeziehung erfolgt entweder durch die Bilanzierung als **Bewertungseinheit** oder im Rahmen der **Bewertung einer Drohverlustrückstellung**.
- (57) Unter einer Bewertungseinheit im Sinne dieser Stellungnahme wird die **kompensatorische Bewertung** von selbständigen Bewertungsobjekten verstanden, die zwar separat bilanziert, aber für Bewertungszwecke zu einer funktionalen Einheit zur Erzielung eines Risikoausgleichs zusammengefasst werden. Da die Einheit und nicht die einzelnen Objekte den unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften unterworfen werden, kommt es in diesen Fällen zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelbewertung (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB), die als nach § 201 Abs. 3 UGB zulässig angesehen wird.
- (58) Die kompensatorische Bewertung im Rahmen einer Bewertungseinheit iSd Rz (57) ist nur zwischen Geschäften möglich, die am Abschlussstichtag nach den Rechnungslegungsgrundsätzen selbständige Bewertungsobjekte darstel-

len und aufgrund von Veränderungen ihrer beizulegenden (Zeit-)Werte Bewertungsrisiken unterliegen (vgl. Kapitel 3.2.3.). Das sind **Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten** und **schwebende Geschäfte**.

- (59) **Änderungen erwarteter Zahlungsströme** und **erwartete Transaktionen** sind keine selbständigen Bewertungsobjekte. Daher ist ihre Einbeziehung in eine kompensatorische Bewertung nicht möglich, vielmehr sind drohende Verluste erfolgswirksam in einer Rückstellung zu erfassen. Die Berücksichtigung gegenläufiger Effekte aus zukünftigen Geschäften ist mit dem Konzept der Drohverlustrückstellungen vereinbar, wenn diese der sachgerechten Verlustantizipation dienen und somit eine **zukunftsorientierte Verlustermittlung** erfordern. Der Einzelbewertungsgrundsatz verbietet es nicht, bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung mehrere Geschäfte zu berücksichtigen, wenn diese in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stehen (vgl. Kapitel 5.).
- (60) Die Einhaltung der Anforderungen der IFRS für das Hedge Accounting bedeutet nicht zwangsläufig die Einhaltung der in dieser Stellungnahme angeführten Voraussetzungen für eine qualifizierte Sicherungsbeziehung. Die Einhaltung der in dieser Stellungnahme angeführten Voraussetzungen für eine qualifizierte Sicherungsbeziehung ist jedenfalls gesondert zu beurteilen. Es bestehen allerdings keine Bedenken, wenn die Dokumentation für Zwecke der Rechnungslegung nach dem UGB und nach den IFRS gemeinsam vorgenommen wird.
- (61) Wird durch den Abschluss eines Derivats ein bereits eingetretener Verlust aus einem zugrundeliegenden Geschäft fixiert (z.B. indem die Verluste in feste Zahlungsströme verwandelt werden), so führt dies zur Verlustrealisierung beim zugrundeliegenden Geschäft.

3.2. Voraussetzungen für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

3.2.1. Überblick

- (62) Aufgrund ihres Ausnahmecharakters iSd § 201 Abs. 3 UGB ist die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen an **materielle und formelle Voraussetzungen** geknüpft, deren Erfüllung entsprechend den Anforderungen des § 190 UGB zeitgerecht und vollständig aufgezeichnet werden muss.
- (63) Die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen setzt die kumulative Erfüllung folgender Anforderungen voraus:
- die qualitative Eignung des abzusichernden **Grundgeschäfts** (vgl. Kapitel 3.2.2.),
 - das Vorliegen eines **Absicherungsbedarfs** (vgl. Kapitel 3.2.3.),
 - die Festlegung eines **Absicherungsziels**, das im Einklang mit der Risikomanagementstrategie und den Risikomanagementzielen des Unternehmens steht (vgl. Kapitel 3.2.4.),
 - die qualitative Eignung des **Derivats** als Sicherungsgeschäft unter Berücksichtigung allfälliger Quellen für Ineffektivitäten der Sicherungsbeziehung (vgl. Kapitel 3.2.5.),
 - die ausdrückliche **Widmung** (Designation) (vgl. Kapitel 3.2.6.),
 - die (erwartete und tatsächliche) Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung (**Effektivität**) (vgl. Kapitel 3.2.7.) und
 - die **Dokumentation** der Erfüllung dieser Anforderungen (vgl. Kapitel 3.2.6.).
- Diese Voraussetzungen müssen während der gesamten **Laufzeit** erfüllt sein (vgl. Kapitel 3.2.8.).

3.2.2. Qualitative Eignung des abzusichernden Grundgeschäfts

- (64) Als abzusichernde Grundgeschäfte eignen sich bilanziell erfasste Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie schwebende Geschäfte, die im Zeitpunkt der Designation abgeschlossen sind, soweit sie einem Wertänderungsrisiko oder einem Zahlungsstromänderungsrisiko iSd Rz (70) unterliegen. In Bezug auf ein Zahlungsstromänderungsrisiko sind auch mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen als Grundgeschäfte geeignet.
- (65) Das Grundgeschäft kann ein einzelner Vermögensgegenstand, eine einzelne Verbindlichkeit, ein einzelnes schwebendes Geschäft oder eine einzelne erwartete Transaktion sein (**Micro-Hedge**). Es kann auch nur eine separat identifizierbare Risikokomponente oder ein bestimmter Anteil eines Geschäfts designiert werden. Die Widmung eines Anteils ist beispielsweise möglich, um die Effektivität einer Absicherung von Zins- oder Währungsrisiken zu verbessern, wenn der Nennwert des Geschäfts höher ist als jener des Derivats.
- (66) Wenn ein nicht-derivatives Grundgeschäft eine mehrdimensionale Risikostruktur aufweist, kann eine Kombination aus diesem Geschäft und einem Derivat ein zur Absicherung geeignetes Grundgeschäft darstellen (vgl. Kapitel 3.3.2).
- (67) Auch eine Gruppe von gleichartigen Geschäften oder Komponenten davon, die alle dem abgesicherten Risikoparameter (beispielsweise dem Zins- oder Währungsrisiko) in gleicher Weise unterliegen, kann als Grundgeschäft designiert werden (**Gruppen-Hedge**). Gleichartigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass eine Gruppe nur aktive oder nur passive Bilanzposten bzw. nur erwartete Zahlungsein- oder nur erwartete Zahlungsausgänge umfassen darf. Der Gruppen-Hedge setzt die Homogenität der abzusichernden Risiken innerhalb der in der Gruppe zusammengefassten Geschäfte voraus. Die Risikostruktur der Gruppe darf sich (zur Gewährleistung der Effektivität) während der Dauer der Sicherungsbeziehung nicht wesentlich ändern. Das Vorliegen dieser Homogenität ist entsprechend zu dokumentieren. Die Absicherung erfolgt durch ein oder mehrere Sicherungsgeschäft(e).

- (68) Wenn sich der Bestand der als Grundgeschäft zusammenzufassenden Geschäfte eines Gruppen-Hedge während der Sicherungsperiode ändern kann (z.B. bei einer Absicherung des Rohölpreises von schwankenden Rohölvorräten), kann die Effektivität der Sicherungsbeziehung durch die Designation nur eines Teils der Bestände als Grundgeschäft verbessert werden (z.B. Absicherung nur jener Teile der Rohölvorräte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit über die gesamte Laufzeit der Bewertungseinheit gehalten werden; Designation des um mögliche Ausfälle oder Rückzahlungen (Prepayments) verminderten Kreditbestands).
- (69) Wenn weder die Voraussetzungen eines Micro-Hedge noch jene eines Gruppen-Hedge vorliegen, können weder Bewertungseinheiten nach Kapitel 4. bilanziert noch die spezifische Bewertung von Drohverlustrückstellungen nach Kapitel 5. angewandt werden. Beispielhaft können Risiken aus offenen, sich laufend in ihrer Zusammensetzung ändernden Portfolien von Geschäften sowie unternehmensweite Risiken genannt werden. Absicherungen solcher Risiken werden oftmals unter dem Begriff „**Macro-Hedge**“ subsumiert. Die Bildung eines Macro-Hedge ist in Österreich Kreditinstituten vorbehalten und wird in dieser Stellungnahme nicht weiter behandelt.

3.2.3. Vorliegen eines Absicherungsbedarfs

- (70) Ein Absicherungsbedarf kann in Bezug auf Änderungen des gesamten beizulegenden Werts bzw. Zeitwerts des Grundgeschäfts bestehen oder nur im Hinblick auf Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund der Änderung bestimmter separat identifizierbarer Risikokomponenten (Fair Value-Hedge). Ebenso kann ein Absicherungsbedarf hinsichtlich der Höhe von vertraglich vereinbarten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Zahlungsströmen aus einem Grundgeschäft in ihrer Gesamtheit oder nur hinsichtlich separat identifizierbarer Risikokomponenten bestehen (Cash Flow-Hedge). Kein Absicherungsbedarf besteht, soweit ein Risiko bereits durch designierte Sicherungsgeschäfte gesichert ist.

3.2.4. Festlegung eines Absicherungsziels

(71) Im Hinblick auf den Absicherungsbedarf ist im Rahmen der Designation das **Absicherungsziel**, das mit der Sicherungsbeziehung verfolgt wird, im Einklang mit der Risikomanagementstrategie und den Risikomanagementzielen des Unternehmens festzulegen. Dabei ist auch die Eignung des geplanten Vorgehens zur Erreichung dieses Absicherungsziels zu berücksichtigen.

3.2.5. Qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsgeschäft

(72) Nur jene Derivate sind zur Absicherung geeignet, die mit externen Gegenparteien abgeschlossen wurden und in Bezug auf das abzusichernde Risiko die Wertänderungen des Grundgeschäfts oder das Risiko aus der Änderung von zukünftigen Zahlungsströmen oder aus erwarteten Transaktionen vollständig oder weitgehend ausgleichen.

(73) Derivate können grundsätzlich nur in ihrer Gesamtheit, d.h. in Höhe ihres Gesamtwerts und für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit bzw. Restlaufzeit, als Sicherungsgeschäfte designiert werden. Die Designation eines fixierten proportionalen Anteils des gesamten Derivats ist zulässig, wenn dies im Rahmen des Absicherungsziels dokumentiert und begründet wird. Die Designation einzelner bestimmter Zahlungsströme oder Teilrisiken des Derivats ist mit Ausnahme der in den Kapiteln 3.3.1. und 3.3.3. angeführten Fälle nicht zulässig.

(74) Eine qualifizierte Sicherungsbeziehung zwischen (abgesichertem) Grundgeschäft und Derivat als Sicherungsgeschäft kann nur während der Laufzeit des Derivats bestehen. Die Absicherung eines Grundgeschäfts mit einem Sicherungsgeschäft, das eine längere Laufzeit als das Grundgeschäft aufweist, ist nicht zulässig.

(75) Ist die Laufzeit des Derivats kürzer als die Laufzeit des abzusichernden Grundgeschäfts, ist die Bildung einer qualifizierten Sicherungsbeziehung zulässig, wenn der angestrebte Absicherungszeitraum im Rahmen des Absicherungsziels entsprechend dokumentiert wird. Sieht das Absicherungsziel vor, dass die

gesamte Laufzeit eines Grundgeschäfts abgesichert werden soll, und weist das Sicherungsgeschäft eine kürzere Laufzeit auf, so sind die vorgesehene Verlängerung der Sicherungsbeziehung durch eine Anschlusssicherung sowie die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung im Zusammenhang mit der Fristeninkongruenz nachvollziehbar zu dokumentieren (**rollierende Sicherungsbeziehung**). Sämtliche Sicherungsgeschäfte sind dabei wie ein zusammenhängendes Sicherungsgeschäft zu behandeln (zur bilanziellen Darstellung siehe Rz (125)).

- (76) Eine geschriebene Option entfaltet keine Sicherungswirkung in Bezug auf Wertminderungen eines vom Unternehmen gehaltenen Basiswerts, weil diese Option im Fall eines Wertverlusts des Basiswerts nicht ausgeübt würde. Daher ist sie nicht als Sicherungsgeschäft geeignet. Eine Ausnahme stellt jedoch der Fall dar, in dem mithilfe einer geschriebenen Option eine (ggf. in einen finanziellen Basisvertrag eingebettete und nicht getrennt bilanzierte) erworbene Option abgesichert werden soll.
- (77) Auf physische Erfüllung gerichtete Termin- oder Optionsgeschäfte betreffend nichtfinanzielle Grundgeschäfte können – sofern sie nicht zur Deckung des eigenen Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarfs gehalten werden (vgl. Rz (5)) – Sicherungsgeschäfte einer qualifizierten Sicherungsbeziehung sein.

3.2.6. Vorliegen einer dokumentierten Widmung

- (78) Eine qualifizierte Sicherungsbeziehung setzt die Entscheidung zur Berücksichtigung der Sicherungsbeziehung bei der Bilanzierung im Rahmen einer Widmung (Designation) zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus. Im Rahmen der Widmung sind
- das Grundgeschäft,
 - das Sicherungsgeschäft,
 - das abgesicherte Risiko,

- der Beginn und die Laufzeit der Sicherungsbeziehung sowie
- ggf. die Art und Weise der Bestimmung der Absicherungsquote (vgl. Kapitel 3.3.4.)

festzuhalten und zu beschreiben. Im Rahmen der Widmung ist darüber hinaus zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen, auf welcher Grundlage angenommen wird, dass die Sicherungsbeziehung effektiv sein wird (prospektiver Effektivitätstest), und mit welcher Methode die tatsächliche Effektivität beurteilt wird (retrospektive Effektivitätsmessung). Dies umfasst auch die Analyse und Dokumentation möglicher Quellen von Ineffektivitäten. Die Dokumentation hat das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine qualifizierte Sicherungsbeziehung (vgl. Rz (63)) zu umfassen.

- (79) Eine qualifizierte Sicherungsbeziehung liegt erst ab dem Zeitpunkt dieser Widmung vor. Eine rückwirkende Widmung oder eine nachträgliche Änderung der ursprünglichen Dokumentation sind aufgrund von § 190 UGB nicht zulässig. Davon zu unterscheiden sind notwendige Anpassungen aufgrund von neuen Informationen oder Änderungen, die erst nach dem Widmungszeitpunkt bekannt werden oder eintreten.

3.2.7. Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung (Effektivität)

- (80) Nur eine effektive Sicherungsbeziehung kann als qualifizierte Sicherungsbeziehung bilanziert werden.
- (81) Eine effektive Sicherungsbeziehung liegt vor, wenn damit zu rechnen ist, dass sich ein vollständiger oder weitgehender Ausgleich der Wertänderungen oder der Änderungen der Zahlungsströme aus Grund- und Sicherungsgeschäft in Bezug auf die abzusichernden Risiken ergeben wird, und diesem Ausgleich ein kausaler, wirtschaftlicher Zusammenhang zugrunde liegt. Dies setzt voraus, dass Grund- und Sicherungsgeschäft in ihrer Wertentwicklung bzw. in der Variabilität der Zahlungsströme von vergleichbaren Risiken beeinflusst werden und der Sicherungszusammenhang dem Absicherungsziel entspricht. Beträgt im

Fall einer Bewertungseinheit die voraussichtliche Wertänderung des Derivats **zwischen 80 % und 125 %** der durch die abgesicherten Risiken verursachten gegenläufigen Wertänderung des designierten Grundgeschäfts, ist dies ein Indikator für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung. Wertänderungen von Sicherungsgeschäften, die sich nicht auf das abgesicherte Risiko beziehen, sind jedenfalls dem ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung zuzuordnen. Die Auswirkung des Ausfallrisikos darf weder beim Grund- noch beim Sicherungsgeschäft einen dominanten Einfluss haben. Es dürfen daher keine Zweifel an der Bonität des Sicherungsgebers und – abgesehen von den abzusichernden Risiken – an der Werthaltigkeit des Grundgeschäfts bestehen.

- (82) Im Rahmen der Widmung muss ein **prospektiver Effektivitätstest** durchgeführt werden, um eine quantitative Aussage über die kompensatorische Wirkung des Sicherungsgeschäfts zu treffen.
- (83) Für jeden Abschlussstichtag ist anhand der in der Dokumentation festgelegten Methode zu ermitteln und angemessen zu dokumentieren, ob die Sicherungsbeziehung tatsächlich effektiv war (**retrospektiver Effektivitätstest**). Dies trägt auch zur Beurteilung bei, ob die Sicherungsbeziehung auch prospektiv als effektiv erachtet werden kann. Nur in diesem Fall kann die qualifizierte Sicherungsbeziehung aufrecht bleiben. Eine sich in retrospektiver Betrachtung ergebende verbleibende Ineffektivität ist entsprechend den allgemeinen unternehmensrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.
- (84) Im Fall eines Micro-Hedge kann die Sicherungsbeziehung abweichend von den Rz (82) und (83) sowohl prospektiv als auch retrospektiv als effektiv angesehen werden, wenn alle Parameter des Grundgeschäfts und des Sicherungsgeschäfts, die das Ausmaß der abgesicherten Wertänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig sind (vereinfachte Bestimmung der Effektivität – **Critical Terms Match**). Die Kriterien eines Critical Terms Match können auch bei einem Gruppen-Hedge vorliegen. Der Nachweis der Erfüllung der genannten Kriterien

ist in der Dokumentation zu erbringen. Bei einem Gruppen-Hedge ist dies schwierig und mit erhöhten Anforderungen an die Dokumentation verbunden.

3.2.8. Erfüllung der materiellen und formellen Voraussetzungen während der Laufzeit

(85) Die in Rz (63) angeführten Voraussetzungen müssen bereits bei Widmung der qualifizierten Sicherungsbeziehung vorliegen und während der gesamten Laufzeit derselben erfüllt sein. Fallen einzelne oder mehrere Voraussetzungen während der Laufzeit weg, ist die Sicherungsbeziehung prospektiv zu beenden. Das trifft beispielsweise in den folgenden Fällen zu:

- Wegfall des Grundgeschäfts
- Wegfall des Sicherungsgeschäfts
- Ausfall oder akut drohender Ausfall eines Kontrahenten
- Die prospektive Beurteilung der Wirksamkeit ergibt, dass in der Zukunft nicht mehr von einer wirksamen Sicherungsbeziehung ausgegangen werden kann.
- Die retrospektive Beurteilung der Wirksamkeit lässt sich nicht mehr verlässlich vornehmen.
- Die Sicherungsbeziehung steht nicht mehr im Einklang mit Risikomanagementstrategie und -zielen des Unternehmens.

Sofern dies bei Widmung der Sicherungsbeziehung vorgesehen wurde und die verbleibende Sicherungsbeziehung weiterhin den Anforderungen gemäß Rz (63) entspricht, ist bei einem teilweisen Abgang des Grundgeschäfts die Sicherungsbeziehung anteilig aufzulösen. Die verbleibende Sicherungsbeziehung muss die Voraussetzungen weiterhin über die restliche Laufzeit erfüllen.

(86) In dem Fall, dass die Beendigung auf die Änderung der Risikomanagementstrategie oder der -ziele des Unternehmens zurückzuführen ist, ist nachvollziehbar zu begründen, warum nicht insgesamt Zweifel an den Absicherungszielen des

Unternehmens bestehen und folglich andere Bewertungseinheiten nach Kapitel 4. bzw. andere spezifische Bewertungen von Drohverlustrückstellungen nach Kapitel 5. noch beibehalten werden können.

- (87) Für alle Abschlussstichtage während der Laufzeit gilt, dass sämtliche während der Wertaufhellungsfrist bekannt gewordenen Informationen, die für die Bewertung einer qualifizierten Sicherungsbeziehung relevant sind (z.B. betreffend das Eintreten und die Sicherheit eines gegenläufigen Ertrags), zu berücksichtigen sind, soweit die Umstände zum Abschlussstichtag bereits eingetreten oder gegeben waren.
- (88) Aufgrund des **Stetigkeitsgrundsatzes** (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB) muss eine qualifizierte Sicherungsbeziehung grundsätzlich entsprechend der dokumentierten Widmung fortgeführt werden. Infolgedessen ist eine **freiwillige Beendigung** einer einmal gewidmeten qualifizierten Sicherungsbeziehung, obwohl die Voraussetzungen der Rz (63) nach wie vor erfüllt werden, grundsätzlich nicht zulässig, sondern nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 201 Abs. 3 UGB möglich.

3.3. Besondere Sachverhalte

3.3.1. Mehrdimensionale Derivate

- (89) Mehrdimensionale Derivate können nur dann designiert werden, wenn das abzusichernde Grundgeschäft die gleiche mehrdimensionale Risikostruktur aufweist, die insgesamt mit dem mehrdimensionalen Derivat effektiv abgesichert werden kann.
- (90) Es ist weiters möglich, mit einem mehrdimensionalen Derivat neben der Wertänderung eines Grundgeschäfts zugleich auch ein Risiko zukünftiger erfolgswirksamer Zahlungsströme eines anderen Grundgeschäfts abzusichern, sofern

hinsichtlich sämtlicher Risiken des Derivats ein effektiver Sicherungszusammenhang besteht. In diesem Fall sind zwei gesonderte qualifizierte Sicherungsbeziehungen zu widmen, deren Effektivität getrennt zu beurteilen ist.

3.3.2. Aggregierte abzusichernde Grundgeschäfte

- (91) Auch eine Kombination aus einem nicht-derivativen Geschäft und einem Derivat kann ein zur Absicherung geeignetes Grundgeschäft sein (**aggregiertes abzusicherndes Grundgeschäft**). Das nicht-derivative Geschäft kann auch in diesen Fällen eine mehrdimensionale Risikostruktur aufweisen. Aus der Kombination dieses Grundgeschäfts und einem Derivat wird ein aggregiertes Grundgeschäft gewidmet, das als solches die Voraussetzungen für eine qualifizierte Sicherungsbeziehung erfüllt. Das aggregierte Grundgeschäft wird mit einem oder mehreren Derivaten, die jeweils mit dem aggregierten Grundgeschäft eine qualifizierte Sicherungsbeziehung bilden, abgesichert. Jede einzelne dieser Sicherungsbeziehungen muss jeweils die Anforderungen an qualifizierte Sicherungsbeziehungen erfüllen. Sollte die zweite (auf der ersten Sicherungsbeziehung aufbauende) Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv sein, muss deshalb nicht notwendigerweise die erste (vorhergehende) Sicherungsbeziehung beendet werden. Diese kann unabhängig fortbestehen, sofern die Voraussetzungen der Rz (63) weiterhin erfüllt sind. Ein Wegfall der ersten (vorhergehenden) Sicherungsbeziehung hat allerdings zwangsläufig auch die Beendigung der zweiten (nachfolgenden) Sicherungsbeziehung zur Folge, da für diese das (aggregierte) Grundgeschäft wegfällt.
- (92) Eine Designation strukturierter Produkte mit eingebetteten Derivaten als Sicherungsgeschäfte ist grundsätzlich nicht möglich, weil ihr Wert maßgeblich von anderen Risikofaktoren beeinflusst werden kann, die nicht Bestandteil der Sicherungsbeziehung sind. Diese Instrumente können aber abzusichernde Grundgeschäfte darstellen.

3.3.3. Komponenten eines Derivats

- (93) Die Widmung von bestimmten Komponenten eines Derivats ist nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen zulässig. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmen ist im Rahmen der Widmung festzuhalten und zu begründen. Die aus der qualifizierten Sicherungsbeziehung jeweils ausgeschlossenen Komponenten sind gesondert nach Kapitel 2. zu bilanzieren.
- (94) Bei Optionen kann die Zeitwertkomponente aus der qualifizierten Sicherungsbeziehung ausgenommen und damit lediglich der innere Wert in die Sicherungsbeziehung einbezogen werden. Die Zeitwertkomponente ist in diesem Fall nach Kapitel 2. zu bilanzieren.
- (95) Ebenso können Termingeschäfte in ein Kassa- und ein Terminelement getrennt werden, wobei nur die Änderung des Werts des Kassaelements für die Absicherung herangezogen und das Terminelement nach Kapitel 2. bilanziert wird.
- (96) Auch die Abtrennung des FX-Basis-Spreads von Zins-Währungs-Swaps, also Cross-Currency-Swaps, ist zulässig, wobei die Entwicklung des FX-Basis-Spreads aus der qualifizierten Sicherungsbeziehung ausgenommen und nach Kapitel 2. bilanziert wird.

3.3.4. Anpassung der Absicherungsquote während der Laufzeit (Rebalancing)

3.3.4.1. Grundlagen

- (97) Es gibt Sicherungsbeziehungen, bei denen sich Grund- und Sicherungsgeschäft auf zwar **unterschiedliche, aber verbundene Risikoparameter** beziehen. Dies kommt beispielsweise bei nicht liquiden oder schwer zugänglichen Märkten oder nicht frei konvertierbaren Währungen vor. In diesen Fällen kann die Effektivität im Rahmen von Risikomanagementstrategie und -zielen durch die Bestimmung der Absicherungsquote, also des mengenmäßigen Verhältnisses zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft, gesteuert werden. Aufgrund der

unterschiedlichen Risikoparameter besteht zusätzlich das Risiko, dass sich das Verhältnis zwischen dem abgesicherten Risiko im Grundgeschäft und dem verbundenen Risiko im Sicherungsgeschäft während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung ändert und damit zur Ineffektivität der Sicherungsbeziehung führt (**Basisrisiko**). Anstatt einer vorzeitigen Beendigung (vgl. Rz (85)) und Neudesignation der Sicherungsbeziehung kann in diesen Fällen bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen die Absicherungsquote im Einklang mit Risikomanagementstrategie und -zielen angepasst und dadurch die Effektivität wiederhergestellt werden (Rebalancing).

3.3.4.2. Voraussetzungen für die Anpassung der Absicherungsquote

- (98) Kommt es während der Laufzeit zu einer Verminderung der Effektivität der in Rz (97) definierten Sicherungsbeziehung, ist zu untersuchen, ob sie aus normalen Volatilitäten der Risikoparameter oder einer grundlegenden Veränderung der Marktverhältnisse und damit einhergehend des Verhältnisses zwischen den Risikoprofilen im Grund- und im Sicherungsgeschäft (Basisrisiko) resultiert. Ein Rebalancing ist nur zulässig, wenn eine solche grundlegende Veränderung vorliegt und die Anpassung der Absicherungsquote erforderlich und geeignet ist, Änderungen des Basisrisikos auszugleichen, um dadurch die Wirksamkeit der qualifizierten Sicherungsbeziehung prospektiv zu verbessern oder zu erhalten (vgl. Anlage 1: Entscheidungsbaum zur Anpassung der Absicherungsquote). Liegen andere Ursachen vor oder werden andere Voraussetzungen für die Bilanzierung einer qualifizierten Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllt, führt dies zur vorzeitigen Beendigung der Sicherungsbeziehung (vgl. Rz (85)).
- (99) Ein Rebalancing muss im Einklang mit Risikomanagementstrategie und -zielen des Unternehmens stehen und ist im Zeitpunkt der Widmung der Sicherungsbeziehung in der Dokumentation gemäß Rz (63) und (78) vorzusehen. Diese muss in Ergänzung der dort angeführten Voraussetzungen noch folgende Aspekte umfassen:

- Art und Umfang des in die Sicherungsbeziehung einzubeziehenden Grundgeschäfts,
 - Art und Umfang des in die Sicherungsbeziehung einzubeziehenden Sicherungsgeschäfts,
 - Absicherungsquote und
 - Voraussetzungen und Methoden für ein Rebalancing.
- (100) Die Art und Weise der Bestimmung der Absicherungsquote ist zum Zeitpunkt der Widmung zu definieren und in der Dokumentation der qualifizierten Sicherungsbeziehung zu beschreiben (vgl. Rz (78)). Eine Veränderung der Absicherungsquote kann durch eine der folgenden Veränderungen des mengenmäßigen Verhältnisses zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft erfolgen:
- Erhöhung des Volumens des Grund- oder des Sicherungsgeschäfts sowie
 - Verringerung des Volumens des Grund- oder des Sicherungsgeschäfts
- (101) Bei Anpassung der Absicherungsquote aufgrund geänderter Marktverhältnisse (Rebalancing) ist die Dokumentation zu ergänzen. Eine solche Ergänzung ist von einer (unzulässigen) nachträglichen Änderung der ursprünglichen Dokumentation der Sicherungsbeziehung zu unterscheiden.

3.3.4.3. Folgen der Anpassung der Absicherungsquote

- (102) Die mengenmäßige Anpassung durch eine Erhöhung des Volumens des Grund- oder des Sicherungsgeschäfts hat zur Folge, dass Wertänderungen des zusätzlichen Volumens ab dem Zeitpunkt des Hinzutretens zur Sicherungsbeziehung bei der Bewertung der Bewertungseinheit oder bei der Bemessung der Drohverlustrückstellung zu berücksichtigen sind. Allfällige stille Reserven, die aus der Zeit vor der Hinzufügung zur Sicherungsbeziehung stammen, dürfen hingegen nicht berücksichtigt werden.
- (103) Bei einer Verringerung des Geschäftsvolumens ist das Volumen, um welches das Grund- oder das Sicherungsgeschäft verringert wurde, nicht mehr Teil der

Sicherungsbeziehung und daher nach den allgemeinen Grundsätzen zu bilanzieren.

4. Absicherung der Wertänderung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften durch Derivate

4.1. Bilanzierung bei Widmung

- (104) Ab dem Zeitpunkt der Widmung einer qualifizierten Sicherungsbeziehung (vgl. Rz (85)) in Form einer Bewertungseinheit ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten; Bewertungsobjekt ist vielmehr das abzusichernde Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat. Für die Bewertung von Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten, deren Wechselkurs mit einem Devisentermingeschäft vollständig abgesichert wird, ist folglich der vereinbarte Terminkurs maßgeblich (zu diesem vgl. AFRAC-Stellungnahme 38 „Währungsumrechnung (UGB)“, Rz (26)).
- (105) Allfällige bis zum Zeitpunkt der Widmung bereits eingetretene Gewinne und Verluste sowie aufgelaufene stille Reserven und Lasten aus dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft sind nicht Teil der Sicherungsbeziehung und infolgedessen nicht in die Beurteilung der Effektivität einzubeziehen.
- (106) Verluste aus einem Grundgeschäft, die vor der Widmung eingetreten sind, sind nach Maßgabe der auf das Grundgeschäft anzuwendenden Bewertungsbestimmungen zu erfassen; solcherart vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen, welche auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, sind in dem Ausmaß aufzulösen, in dem die gegenläufige Wertentwicklung aus dem Sicherungsgeschäft über die Laufzeit amortisiert oder bei Beendigung der Sicherungsbeziehung realisiert wird. Außerplanmäßige Abschreibungen, welche nicht auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, sind nach den für das Grundgeschäft geltenden Bewertungsbestimmungen zu behandeln. Bis zum

Zeitpunkt der Widmung allfällig aufgelaufene stille Reserven aus dem Grundgeschäft bleiben im Rahmen der Sicherungsbeziehung unberücksichtigt.

- (107) Wird ein Derivat nicht schon bei Vertragsabschluss, sondern erst während seiner Laufzeit als Sicherungsgeschäft gewidmet, ist ein bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufener negativer beizulegender Zeitwert nach Berücksichtigung allfälliger bilanziell erfasster Komponenten (vgl. Rz (27) und (32)) zu diesem Zeitpunkt als Drohverlustrückstellung zu erfassen. Wird das Derivat im Rahmen einer Bewertungseinheit als Sicherungsgeschäft in einer zeitraumbezogenen Absicherung verwendet, ist diese Drohverlustrückstellung während der Dauer der Bewertungseinheit systematisch zu verbrauchen. Wird das Derivat als Sicherungsgeschäft in einer zeitpunktbezogenen Absicherung verwendet, darf diese Drohverlustrückstellung erst bei Beendigung des Derivats verwendet bzw. aufgelöst werden.

4.2. Bilanzierung während der Laufzeit

- (108) Entsprechend dem Vorsichtsprinzip und für eine periodengerechte Erfolgszuordnung ist in einer Bewertungseinheit der effektive Teil des sich aus dem Sicherungsgeschäft ergebenden Erfolgs zu dem Zeitpunkt zu erfassen, zu dem der Erfolg aus dem Grundgeschäft erfasst wird.
- (109) Ist aus dem abgesicherten Risiko des Grundgeschäfts aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt umgekehrt bei einem Verlust aus dem Derivat. Eine kompensatorische Bewertung ist in beiden Fällen allerdings nur insoweit (in jener Höhe) zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist; der ineffektive Teil (vgl. Rz (83)) darf nicht berücksichtigt werden.
- (110) Der ineffektive Anteil eines Derivats mit negativem beizulegendem Zeitwert ist unter Beachtung allfälliger bilanziell erfasster Komponenten als Drohverlustrückstellung zu erfassen (vgl. Rz (27) und (32)).

4.3. Bilanzierung bei Beendigung

4.3.1. Grundsätze und Überblick

(111) Zum Zeitpunkt der Beendigung der Bewertungseinheit sind letztmals die für Bewertungseinheiten vorgesehenen Bilanzierungsmaßnahmen durchzuführen und die bis dahin eingetretenen kompensatorischen Effekte letztmalig nach den Regeln für Bewertungseinheiten (vgl. Rz (108) ff.) zu erfassen. Die Bilanzierung der als effektiv beurteilten Beträge ist vom Grund für die Beendigung der qualifizierten Sicherungsbeziehung abhängig.

(112) Bei planmäßiger Beendigung (= Auslaufen; vgl. Rz (37)) der qualifizierten Sicherungsbeziehung kommt es in der Regel zu einem gleichzeitigen Abgang von Grund- und Sicherungsgeschäft. In diesem Fall ist Kapitel 4.3.3. maßgeblich. Die dortigen Ausführungen gelten auch für den Fall, dass eine Sicherungsbeziehung vorzeitig endet (vgl. Rz (85)), weil Grund- und Sicherungsgeschäft gleichzeitig wegfallen. Den vorzeitigen Wegfall nur des Grundgeschäfts behandelt Kapitel 4.3.4., den vorzeitigen Wegfall nur des Sicherungsgeschäfts Kapitel 4.3.5. Hinsichtlich der Darstellung etwaiger damit einhergehender Erfolge in der Gewinn- und Verlustrechnung wird auf das Kapitel 7. verwiesen.

4.3.2. Beendigung der Sicherungsbeziehung bei Weiterbestehen von Grund- und Sicherungsgeschäft

(113) Wenn eine oder mehrere Voraussetzung(en) für die Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung während deren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden, ist die Sicherungsbeziehung gemäß Rz (85) vorzeitig zu beenden. Das weiter bestehende Grundgeschäft ist nach den allgemeinen Bestimmungen und das weiter bestehende Sicherungsgeschäft nach dem Kapitel 2. (Bilanzierung von Derivaten außerhalb von Sicherungsbeziehungen) zu bilanzieren.

4.3.3. Gleichzeitiger Abgang von Grund- und Sicherungsgeschäft

(114) Wenn Grund- und Sicherungsgeschäft gleichzeitig, d.h. in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, abgehen, sind sämtliche Erfolgsbeiträge der Sicherungsbeziehung, die bislang noch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden, zu realisieren. Soweit die Erfolgsbeiträge das abgesicherte Risiko betreffen, ist ein saldierter Ausweis entsprechend der Rz (150) vorzunehmen. Erfolgsbeiträge, die aus nicht abgesicherten Risiken stammen, sind nach den allgemeinen Grundsätzen unsaldiert zu erfassen, weil sie keinen Teil der Bewertungseinheit darstellen (vgl. Rz (81)).

4.3.4. Vorzeitiger Wegfall nur des Grundgeschäfts

(115) Wenn aus dem Wegfall des Grundgeschäfts ein Verlust entsteht, darf dieser dem Vorsichtsprinzip entsprechend nicht mit allfälligen stillen Reserven aus dem zugehörigen Sicherungsgeschäft verrechnet werden und ist sofort aufwandswirksam zu erfassen.

(116) Wenn aus dem Wegfall des Grundgeschäfts ein Gewinn resultiert, ist unabhängig davon der negative Marktwert des zugehörigen Sicherungsgeschäfts durch eine Drohverlustrückstellung zu erfassen.

(117) In der Folge ist das weiter bestehende Sicherungsgeschäft nach den allgemeinen Grundsätzen gemäß Kapitel 2. zu bilanzieren.

4.3.5. Vorzeitiger Wegfall nur des Sicherungsgeschäfts

4.3.5.1. Überblick

(118) Wenn die Bewertungseinheit endet, weil das Sicherungsgeschäft vorzeitig beendet wird, das Grundgeschäft aber noch besteht, kommt es in der Regel zu einer Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts (Close-Out Fee). In diesem Fall ist hinsichtlich des Grundgeschäfts zwischen unverzinslichen Grundgeschäften (z.B. Rohstoffbestand oder Absicherung von

Fremdwährungsrisiken in Forderungen, Kapitel 4.3.5.2.) und verzinslichen Grundgeschäften (z.B. Anleihen, Kapitel 4.3.5.3.) zu unterscheiden.

- (119) Beim vorzeitigen Wegfall des Sicherungsgeschäfts ohne abschließende Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts ergeben sich aus der Beendigung der Sicherungsbeziehung keine über die Rz (39) hinausgehenden bilanziellen Auswirkungen.

4.3.5.2. Unverzinsliche Grundgeschäfte

- (120) Wenn eine Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts eine **Einnahme** ist, ist zum Zeitpunkt der erfolgswirksamen Vereinnahmung einer Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts aufgrund des Realisationsprinzips auch die stille Last aus dem Grundgeschäft zu realisieren. Dies ist in der Verknüpfung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft aufgrund der Bewertungseinheit begründet, welche bis zum Zeitpunkt der Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts besteht. Wenn das Grundgeschäft ein Aktivposten ist, ergibt sich daher eine Abwertung in Höhe der Veränderung des abgesicherten Risikos. Wenn das Grundgeschäft ein Passivposten ist und sich der Erfüllungsbetrag erhöht hat (wie es etwa bei einer Absicherung von Fremdwährungsrisiken vorkommen kann), ist die Verbindlichkeit aufwandswirksam auf den höheren Erfüllungsbetrag aufzuwerten.
- (121) Wenn eine Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts eine **Ausgabe** ist, ist sie gemäß dem Vorsichtsprinzip grundsätzlich aufwandswirksam zu erfassen. Eine korrespondierende Aufwertung des Grundgeschäfts im Ausmaß allfällig existierender stiller Reserven ist nur bis zu den ursprünglichen (fortgeführten) Anschaffungskosten zulässig. Nachträgliche Anschaffungskosten liegen mangels Zusammenhangs mit der ursprünglichen Erlangung der Verfügungsmacht über das Grundgeschäft nicht vor. Dementsprechend kann der Anteil allfälliger stiller Reserven aus dem Grundgeschäft, der

die (fortgeführten) Anschaffungskosten übersteigt, trotz Vorliegens einer Bewertungseinheit gemäß dem imparitätischen Realisationsprinzip erst beim Abgang des Grundgeschäfts realisiert werden.

4.3.5.3. Verzinsliche Grundgeschäfte

- (122) Eine Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts ist dahingehend zu untersuchen, ob sie zur Gänze oder teilweise dem Ausgleich nicht zinsbezogener stiller Reserven oder stiller Lasten aus dem Grundgeschäft dient. Insoweit gelten die Regelungen der Rz (120) f.
- (123) Soweit einer geleisteten Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts im Vergleich zum abgesicherten Zinsniveau erhöhte zukünftige Zinserträge aus einem verzinslichen Grundgeschäft gegenüberstehen, ist sie als nachträgliches Agio für einen finanziellen Vermögensgegenstand bzw. als nachträgliches Disagio für eine finanzielle Verbindlichkeit zu behandeln und über eine aktive Rechnungsabgrenzung so zu verteilen, dass die Aufwendungen aus der Verteilung die erhöhten zukünftigen Zinserträge reduzieren. Auf diese Weise wird eine den Grundsätzen der Periodenabgrenzung entsprechende wirtschaftlich sachgerechte Darstellung erzielt. Ein allfälliger Restbetrag ist erfolgswirksam zu erfassen.
- (124) Soweit einer erhaltenen Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts im Vergleich zum abgesicherten Zinsniveau erhöhte zukünftige Zinsaufwendungen aus einem verzinslichen Grundgeschäft gegenüberstehen, ist sie als nachträgliches Disagio für einen finanziellen Vermögensgegenstand bzw. als nachträgliches Agio für eine finanzielle Verbindlichkeit mit unverändertem Erfüllungsbetrag zu behandeln und über eine passive Rechnungsabgrenzung so zu verteilen, dass die Erträge aus der Verteilung die erhöhten zukünftigen Zinsaufwendungen reduzieren. Auf diese Weise wird eine den Grundsätzen der Vorsicht und der Periodenabgrenzung entsprechende wirtschaftlich sachgerechte Darstellung erzielt. Diese Situation liegt insbesondere dann vor, wenn eine fix verzinsliche Verbindlichkeit mit einem Zinsswap abgesichert wird

und der Zinsswap aufgrund gesunkener Zinsen einen positiven Marktwert hat. Der Verteilung des Ertrags aus der erhaltenen Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Zinsswap stehen die – im Vergleich zum aktuellen und abgesicherten Zinsniveau – erhöhten zukünftigen Zinsaufwendungen aus der Verbindlichkeit gegenüber, was einer wirtschaftlich sachgerechten Darstellung entspricht. Ein allfälliger Restbetrag ist erfolgswirksam zu erfassen.

4.3.6. Rollierende Sicherungsbeziehungen

(125) Zusätzliche Besonderheiten ergeben sich für dokumentierte rollierende Sicherungsbeziehungen (vgl. Rz (75)). Sämtliche in deren Rahmen abgeschlossene Derivate sind wie ein zusammenhängendes Sicherungsinstrument zu behandeln: Soweit die rollierende Sicherungsbeziehung seit ihrem Beginn effektiv ist, sind Nettogeldflüsse aus der Realisierung der zwischenzeitlich ausgelaufenen Sicherungsinstrumente erfolgsneutral in Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Diese Posten sind in weiterer Folge analog zur Realisierung des abgesicherten Risikos des Grundgeschäfts aufzulösen. In Abhängigkeit vom Sachverhalt kann dies planmäßig über die Restlaufzeit des Grundgeschäfts oder auch erst an deren Ende erfolgen, spätestens jedoch, wenn die rollierende Sicherungsbeziehung ausläuft, die abgesicherte Wertänderung des Grundgeschäfts realisiert wird oder (sonstige) Voraussetzungen für eine qualifizierte Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllt sind (vgl. Rz (85)).

4.4. Portfolio-Handelshedge

(126) Derivate von Industrie- und Handelsunternehmen, welche als Handelsgeschäfte definiert sind, sind grundsätzlich nach Kapitel 2. zu bilanzieren. Wenn aber die Handelsgeschäfte eines Portfolios aufgrund einer institutionalisierten Handels- und Risikomanagementstrategie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist es unter den in Rz (127) angeführten Voraussetzungen zulässig, sie im Rahmen eines Portfolio-Handelshedge als eine Bewertungseinheit zu bilanzieren.

- (127) Der Portfolio-Handelshedge beruht allerdings nicht auf einer qualifizierten Sicherungsbeziehung, sondern auf einem Ausgleich der Wertänderungen der in das Portfolio einbezogenen Finanzinstrumente im Rahmen der Bewertung. Ein Portfolio von Finanzinstrumenten kann als einheitliches Bewertungsobjekt bewertet werden (d.h. Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Finanzinstrumente des Portfolios werden miteinander verrechnet), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Die Handelsabsicht wird für das Portfolio dokumentiert.
 - Art, Umfang und Zusammensetzung der in das Portfolio einbezogenen Finanzinstrumente sind klar beschrieben.
 - Das Handelsportfolio ist ein klar abgegrenzter Verantwortungsbereich, für den es klare Vorgaben der Geschäftsleitung bezüglich der Handelsstrategie, der Risikokategorien und der Risikolimits gibt.
 - Es ist ein effektives Risikomanagement vorhanden.
 - Die Einhaltung der Risikolimits wird dokumentiert.
 - Die beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Finanzinstrumente werden für jeden Handelstag ermittelt.

5. Absicherung zukünftiger Zahlungsströme und erwarteter Transaktionen durch Derivate

5.1. Zusätzliche Anforderungen zu jenen gemäß Kapitel 3.2.

- (128) Derivate können auch verwendet werden, um damit zukünftige variable Zahlungsströme abzusichern (vgl. Rz (9) und (54)). Während bei bereits abgeschlossenen Grundgeschäften lediglich Annahmen im Hinblick auf die erwarteten Schwankungen der abgesicherten Zahlungsströme getroffen werden müs-

sen, ist bei der Absicherung erwarteter Transaktionen auch deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu beurteilen. Sind die Voraussetzungen gemäß Rz (129) ff. erfüllt und wird dies ergänzend zu den in Kapitel 3.2. angeführten Voraussetzungen im Rahmen der Widmung dokumentiert, wirkt sich diese qualifizierte Sicherungsbeziehung auf die Bemessung des Drohverlusts aus dem Derivat (aufgrund eines negativen beizulegenden Zeitwerts) aus.

(129) Es muss nachweislich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein **gegenläufiger erfolgswirksamer Zahlungsstrom** zu erwarten sein, der

- aus einem spätestens zum Zeitpunkt der Widmung abgeschlossenen Vertrag resultiert, an dessen rechtlichem Bestand und an dessen Erfüllung keine Zweifel bestehen, oder
- aus einem spätestens im folgenden Geschäftsjahr mit hoher Wahrscheinlichkeit abzuschließenden Vertrag resultiert, an dessen zukünftigem rechtlichen Bestand und an dessen Erfüllung höchstens geringfügige Zweifel bestehen.

Bei mehrjährigen, im Detail geplanten und von allen relevanten Stellen bewilligten Vorhaben mit hinreichender Finanzierung kann der Zahlungsstrom auch aus später abzuschließenden Verträgen resultieren, wenn er im Vorhabensplan enthalten und die Durchführung des Vorhabens so gut wie sicher ist.

(130) Es darf höchstens geringfügige Zweifel am gegenläufigen erfolgswirksamen Zahlungsstrom in Folgeperioden geben (z.B. weil in der Vergangenheit eine ähnliche geplante Transaktion tatsächlich nicht oder in wesentlich anderer Form durchgeführt wurde), und es dürfen höchstens geringfügige Zweifel an der Bonität des Geschäftspartners bestehen.

(131) Der Umfang des abzusichernden Geschäfts muss aus der Erfahrung aufgrund der bisherigen Geschäftstätigkeit verlässlich quantifizierbar sein, die Zeitpunkte oder zumindest enge Zeitrahmen für die Zahlungen aus dem Geschäft müssen

verlässlich vorhersehbar sein (z.B. genau budgetierte zukünftige Zahlungseingänge in Fremdwährung), und sämtliche Erfolgs- und Risikoparameter des Geschäfts müssen bekannt sein.

5.2. Bilanzierung bei Widmung

(132) Wird ein Derivat bei Vertragsabschluss als Sicherungsgeschäft gewidmet, ergeben sich keine gesonderten Bilanzierungserfordernisse. Wird ein Derivat erst während seiner Laufzeit als Sicherungsgeschäft gewidmet, bleiben allfällige bis zum Zeitpunkt der Widmung eingetretene Gewinne und Verluste sowie aufgelaufene stille Reserven und Lasten im Rahmen der Sicherungsbeziehung unberücksichtigt und sind auch nicht in die Beurteilung der Effektivität einzubeziehen. Ein bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufener negativer beizulegender Zeitwert des Derivats ist nach Berücksichtigung allfälliger bilanziell erfasster Komponenten (vgl. Rz (27) und (32)) zu diesem Zeitpunkt als Drohverlustrückstellung zu erfassen. Wird das Derivat als Sicherungsgeschäft in einer zeitraumbezogenen Absicherung von zukünftigen Zahlungsströmen oder erwarteten Transaktionen verwendet, ist diese Drohverlustrückstellung während der Dauer der Sicherungsbeziehung systematisch zu verbrauchen. Wird das Derivat als Sicherungsgeschäft in einer zeitpunktbezogenen Absicherung von zukünftigen Zahlungsströmen oder erwarteten Transaktionen verwendet, darf diese Drohverlustrückstellung erst bei Beendigung des Derivats verwendet bzw. aufgelöst werden.

5.3. Bilanzierung während der Laufzeit

(133) Hat das Derivat einen negativen beizulegenden Zeitwert, ist die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu prüfen. Bei deren Bewertung sind neben allfälligen bilanziell erfassten Komponenten (vgl. Rz (27) und (32)) die als effektiv ermittelten gegenläufigen Effekte aus dem zugehörigen Grundgeschäft zu berücksichtigen.

5.4. Bilanzierung bei Beendigung

5.4.1. Grundsatz

(134) Wenn eine oder mehrere Voraussetzung(en) für die Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung während deren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden, ist die Sicherungsbeziehung gemäß Rz (85) vorzeitig zu beenden, und ein allfällig weiter bestehendes Sicherungsgeschäft ist nach Kapitel 2. (Bilanzierung von Derivaten außerhalb von Sicherungsbeziehungen) zu bilanzieren. Die Kapitel 4.3.1. bis 4.3.4. gelten sinngemäß.

5.4.2. Vorzeitiger Wegfall nur des Sicherungsgeschäfts

(135) Wenn die Bewertungseinheit endet, weil das Sicherungsgeschäft vorzeitig beendet wird, das Grundgeschäft aber noch besteht, kommt es in der Regel zu einer Ausgleichszahlung aus der Beendigung des Sicherungsgeschäfts (Close-Out Fee). Bezieht sich diese Ausgleichszahlung auf zukünftige abgesicherte Zahlungsströme, mit deren Eintreten weiterhin gerechnet werden kann, ist diese Zahlung in Höhe des auf diese erwarteten abgesicherten Zahlungsströme entfallenden Betrags als Rechnungsabgrenzungsposten (bei zeitraumbezogenem Grundgeschäft) bzw. als sonstige Forderung oder sonstige Verbindlichkeit (bei zeitpunktbezogenem Grundgeschäft) erfolgsneutral zu erfassen. Die Höhe dieser Abgrenzung ist durch die Höhe des effektiven Teils der Sicherungsbeziehung, jedenfalls aber mit der Höhe der erwarteten abgesicherten Zahlungsströme begrenzt. Zahlungen, die sich nicht auf diese erwarteten abgesicherten Zahlungsströme beziehen, sind sofort erfolgswirksam zu realisieren.

6. Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten

- (136) Strukturierte Finanzinstrumente (z.B. Indexzertifikate) können finanzwirtschaftlich in einen Rahmen- oder Basisvertrag und eingebettete Derivate zerlegt werden. Ein strukturiertes Produkt stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand bzw. eine einheitliche Verbindlichkeit dar; ein eingebettetes Derivat ist für sich genommen daher kein Bilanzierungsobjekt.
- (137) Für die Bewertung strukturierter Finanzinstrumente, die **Vermögensgegenstände** sind, sind die Ausführungen der Rz (52) und (70) der AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“ betreffend die Bewertung von Aktien und strukturierten Produkten anzuwenden.
- (138) Ist nach den auf das strukturierte Finanzinstrument anzuwendenden Bewertungsbestimmungen der beizulegende Zeitwert zu ermitteln, dann sind eingebettete Derivate als wertbeeinflussende Bestandteile nach den Wertverhältnissen am Abschlussstichtag zu berücksichtigen.
- (139) Ist ein Derivat in eine **Verbindlichkeit** eingebettet, so ist zu untersuchen, ob dieses Derivat aus der Verbindlichkeit herauszulösen und gesondert zu bilanzieren ist, um zu einer zutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss zu gelangen. Handelt es sich dabei um ein Derivat, dessen wirtschaftliche Merkmale und Risiken nicht eng mit jenen der Verbindlichkeit verbunden sind, sondern das im Vergleich zur Basis-Verbindlichkeit wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Chancen und Risiken aufweist (z.B. ein Wandlungsrecht), so ist dieses Derivat gesondert zu bilanzieren.
- (140) Beim erstmaligen Ansatz der Verbindlichkeit ist der erhaltene Ausgabebetrag im Verhältnis der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Bestandteile (Basis-Verbindlichkeit und eingebettetes Derivat) auf diese aufzuteilen. Können die einzelnen Bestandteile nicht separat bewertet werden, so bildet die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert (= Ausgabebetrag) der Verbindlichkeit

insgesamt und dem beizulegenden Zeitwert der Basis-Verbindlichkeit den Wert, der dem eingebetteten Derivat zuzuordnen ist. Die gesonderte Bilanzierung kann daher bei der verbleibenden (Rest-)Verbindlichkeit zum Entstehen eines Unterschiedsbetrags gemäß § 198 Abs. 7 UGB führen; in diesem Fall ist die Rz (83) der AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“ anzuwenden.

- (141) Auf eine gesonderte Bilanzierung des eingebetteten Derivats kann jedoch dann verzichtet werden, wenn das eingebettete Derivat mit einem Sicherungsgeschäft abgesichert ist und sowohl die allgemeinen Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten gemäß Rz (63) als auch die besonderen Voraussetzungen für den Critical Terms Match gemäß Rz (84) erfüllt sind, da in diesem Fall durch die Bildung einer Bewertungseinheit zwischen strukturiertem Finanzinstrument und Sicherungsgeschäft die zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss ebenfalls erreicht wird. Die nicht gesondert bilanzierten Derivate sind dennoch als gesonderte Kategorie in die Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 UGB aufzunehmen.
- (142) Sollte ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf die Ausgabe eigener Aktien in eine Verbindlichkeit eingebettet sein, so ist es jedenfalls abzuspalten, weil der Ausgabebetrag für das Wandlungs- oder Optionsrecht als Entgelt für die Einräumung der Rechte gemäß § 229 Abs. 2 Z 2 UGB in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen ist (vgl. KFS/RL 13 Rz 41).
- (143) Für die bilanzielle Behandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und vergleichbaren Finanzinstrumenten (und die Unterschiede zu „klassischen“ Wandelanleihen) wird auf die AFRAC-Stellungnahme 23 „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)“ verwiesen.
- (144) Von eingebetteten Derivaten sind gesondert übertragbare Derivate zu unterscheiden, die gemeinsam mit einem Finanzinstrument ausgegeben werden (z.B. ein gesondert übertragbarer Optionsschein im Fall einer Optionsanleihe). Solche Derivate sind gesonderte Bilanzierungsobjekte.

7. Darstellung der Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB

- (145) Das UGB enthält keine Bestimmungen zum Ausweis von Ergebnissen aus Derivaten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die folgenden Ausführungen gelten für Unternehmen, die einen Jahresabschluss nach dem UGB aufstellen, und berücksichtigen keine sondergesetzlichen Bestimmungen.
- (146) Erträge und Aufwendungen aus Derivaten, die im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit eingesetzt werden und nicht als Sicherungsgeschäfte gewidmet sind, müssen grundsätzlich in den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst werden. Erfolge aus Derivaten, die gemäß der Absicht des Managements im Zeitpunkt des Erwerbs in Zusammenhang mit der Finanzierung oder mit Finanzinvestitionen stehen, sind im Finanzergebnis auszuweisen.
- (147) Eine Glattstellung (vgl. Rz (38)) eines Derivats außerhalb von Sicherungsbeziehungen darf nur dann zu einem saldierten Ausweis beider Geschäfte führen, wenn das derivative Gegengeschäft mit derselben Gegenpartei wie das ursprüngliche Derivat abgeschlossen wird und aufgrund einer rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung mit einer Aufrechnung der laufenden Zahlungen aus diesen Geschäften sowie der Zahlungen im Fall von Ausfall, Konkurs oder Liquidation gerechnet werden kann (vgl. Rz (16)).
- (148) Ist ein Derivat in einer qualifizierten Sicherungsbeziehung gewidmet, sind die Erfolge aus dem Derivat in jenem Posten auszuweisen, in dem die Erfolge des Grundgeschäfts erfasst werden (z.B. der laufende Nettoausgleich aus einem Zinsswap in den (sonstigen) Zinsen und ähnlichen Erträgen bzw. Zinsen und ähnlichen Aufwendungen, wenn der Zinsswap Zinszahlungen aus einem Kredit sichert).
- (149) Erträge oder Aufwendungen aus Derivaten in qualifizierten Sicherungsbeziehungen zu erwarteten Transaktionen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung

ebenso in demselben Ertrags- bzw. Aufwandsposten zu erfassen, in dem die erwartete Transaktion zu buchen wäre.

- (150) Bei einem gleichzeitigen Abgang von Grund- und Sicherungsgeschäft sind Erfolgsbeiträge, die aus dem Abgang des Derivats aus einer effektiven Sicherungsbeziehung resultieren, demselben GuV-Posten zuzuordnen, in dem der Erfolg aus dem Abgang des Grundgeschäfts auszuweisen ist. Beim vorzeitigen Wegfall nur des Grundgeschäfts (vgl. Rz (115) ff.) ist ein saldierter Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zulässig.

8. Anhangangaben zu Derivaten

- (151) Für Derivate außerhalb von Sicherungsbeziehungen sind § 238 Abs. 1 Z 1 UGB und die AFRAC-Stellungnahme 7 „Außerbilanzielle Geschäfte (UGB)“, insbesondere Rz (25) f., zu beachten.
- (152) Im Fall des saldierten Ausweises bei der Glattstellung von Derivaten (vgl. Rz (147)) sind die in die Saldierung einbezogenen Buchwerte vor Saldierung im Anhang anzugeben.
- (153) Zu Derivaten in einer qualifizierten Sicherungsbeziehung sind gemäß §§ 222 Abs. 2 Satz 2 und 236 Satz 1 UGB bei Wesentlichkeit zusätzlich zu den Erläuterungen im Lagebericht gemäß § 243 Abs. 3 Z 5 UGB und den Angaben gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 UGB sowie ggf. gemäß § 201 Abs. 3 Satz 2 UGB (vgl. Rz (88)) folgende Anhangangaben zu machen:
- Art und Umfang der in qualifizierten Sicherungsbeziehungen eingesetzten Sicherungsgeschäfte;
 - Risikoarten, die in Bewertungseinheiten einbezogen werden;
 - Risikoarten, für die eine Absicherung zukünftiger Zahlungsströme oder erwarteter Transaktionen bilanziert wird;

- Art und Umfang der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen;
 - Absicherungszeiträume und Methoden zur Effektivitätsmessung;
 - vorzeitige Beendigung von Sicherungsbeziehungen wegen Wegfalls von Voraussetzungen (vgl. Rz (85)) und deren bilanzielle Behandlung;
 - Ausgleichszahlungen aus der Beendigung von Sicherungsgeschäften und deren bilanzielle Behandlung.
- (154) Die negativen beizulegenden Zeitwerte von Derivaten, die aufgrund der Ausführungen in den Kapiteln 3. bis 5. nicht in der Bilanz erfasst wurden, sind im Anhang gesondert anzugeben, und es ist zu begründen, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde.
- (155) Im Zusammenhang mit einem Portfolio-Handelshedge sind im Anhang die folgenden Angaben zu machen:
- Widmung des Portfolio-Handelshedge und Art(en) der einbezogenen Finanzinstrumente;
 - Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente im Portfolio;
 - Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente im Portfolio;
 - Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich der Portfolio-Handelshedge als Ganzes ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung.

9. Auswirkungen der Anpassung von Referenzwerten

9.1. Änderung der Referenzzinssätze

- (156) Aufgrund der „Referenzwert-Verordnung“ (VO (EU) 2016/1011), welche seit 1. Jänner 2018 in der EU anzuwenden ist, sowie der analogen weltweiten Bestrebungen zur Anpassung von Referenzwerten wurden insbesondere IBOR (Interbank Offered Rates)-Zinssätze durch neue Referenzzinssätze abgelöst („IBOR-Reform“).
- (157) Im Zusammenhang mit der Umstellung von Referenzzinssätzen ergaben sich bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen Unsicherheiten betreffend den Umstellungszeitpunkt und den Nachfolgezinssatz sowohl beim Grundgeschäft als auch beim Sicherungsgeschäft. Hinsichtlich der Absicherung variabler Zahlungsströme konnten sich vor der Umstellung zusätzlich Zweifel am hochwahrscheinlichen Eintreffen der geplanten Zahlungsströme ergeben. Auf internationaler Ebene wurde in diesem Zusammenhang vom IASB der Lösungsansatz gewählt, dass bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens zukünftiger Zahlungsströme unterstellt werden darf, dass der Referenzzinssatz beibehalten wird, solange diese Unsicherheit aus der Umstellung besteht.
- (158) Eine Änderung des Referenzzinssatzes beim Grund- oder beim Sicherungsgeschäft stellt eine Vertragsanpassung dar. Sofern diese Änderung ausschließlich durch die Umstellung auf einen neuen Referenzzinssatz begründet ist und die neue Basis für die Bestimmung der Zahlungsströme im Vergleich zur bisherigen Basis ökonomisch äquivalent ist, sehen die internationalen Rechnungslegungsvorschriften folgende Regelungen vor:
- Es liegt keine substantielle Änderung des jeweiligen Geschäfts vor, sodass es nicht zu einer Ausbuchung des jeweiligen Geschäfts kommt und die Sicherungsbeziehung aufrechterhalten werden kann.

- Die Umstellung des Referenzzinssatzes selbst ist zwar eine Vertragsanpassung, es kommt aber zu keinem Modifikationsergebnis, sondern die Umstellung des Zinssatzes wird wie eine normale Zinssatzanpassung behandelt und wirkt sich nur in der Zukunft in Form geänderter Zinszahlungsströme aus.
- Zusätzlich darf im Zuge der Umstellung des Referenzzinssatzes beim Grund- bzw. beim Sicherungsgeschäft die Dokumentation der Sicherungsbeziehung angepasst werden, sodass sie die neuen Eigenschaften des Grund- bzw. des Sicherungsgeschäfts widerspiegelt. Ebenso ist eine Anpassung des abgesicherten Risikos an den alternativen Referenzzinssatz zulässig.
- Nach erfolgter Umstellung darf bei einer Effektivitätsmessung auf kumulativer Basis neu begonnen werden, damit die Messung nicht durch Effekte aus der Umstellung gestört wird.
- Ineffektivitäten, die sich im Rahmen der Umstellung ergeben, sind als solche zu erfassen.

Diese Bestimmungen sind nur auf jene Sicherungsbeziehungen anwendbar, die direkt von der Referenzzinssatz-Umstellung betroffen sind und bei denen die eingangs beschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

- (159) Eine analoge Anwendung dieser Erleichterungsbestimmungen erscheint auch im UGB-Abschluss sachgerecht, sofern die Änderungen allein durch die Umstellung des Referenzzinssatzes als Folge der Referenzwert-Verordnung (oder vergleichbarer internationaler Regelungen) begründet sind und die neue Basis für die Bestimmung der Zahlungsströme im Vergleich zur bisherigen Basis ökonomisch äquivalent ist. Das führt im UGB-Abschluss zu folgender Behandlung:
- Da sich unter diesen Voraussetzungen die Chancen und Risiken im Sicherungsgeschäft nicht grundlegend ändern und auch beim Grundgeschäft keine substantielle Vertragsanpassung vorliegt, kommt es auch im UGB-Abschluss nicht zu einer Ausbuchung der Geschäfte.

- Dementsprechend bedeutet eine erwartete Umstellung des Referenzzinssatzes nicht notwendigerweise die Auflösung einer bestehenden Sicherungsbeziehung, insbesondere dann nicht, wenn die Anpassung sowohl beim Grund als auch beim Sicherungsgeschäft erfolgen soll.
- Der Effektivitätskorridor von 80 % bis 125 % ist gemäß Rz (81) dieser Stellungnahme ein Indikator für eine effektive Sicherungsbeziehung, ein temporäres Verlassen dieses Korridors während der Referenzzinssatz-Umstellung führt aber nicht zu einer Auflösung der Sicherungsbeziehung, wenn der Grund dafür in der Umstellung liegt.
- Allerdings ist für den UGB-Abschluss zu beachten, dass durch die Umstellung eines Referenzwerts bei nur einem Geschäft ein zuvor vorliegender Critical Terms Match gemäß Rz (84) eventuell nicht mehr gegeben ist und dies dazu führen kann, dass die hohe Effektivität nunmehr durch einen rechnerischen Effektivitätstest nachgewiesen werden muss.
- Es bestehen keine Bedenken, die Umstellung eines Referenzwerts unter den genannten Voraussetzungen auch im UGB-Abschluss als schlichte Anpassung eines Referenzwerts zu behandeln.
- Ebenso ist es zulässig, im Zusammenhang mit der Umstellung eines Referenzwerts die Dokumentation der (fortgeführten) Sicherungsbeziehung anzupassen und ggf. mit der Effektivitätsmessung nach erfolgter Umstellung neu zu beginnen, um die Effektivitätsmessung der nunmehr neu ausgerichteten Sicherungsbeziehung frei von durch die Umstellung unmittelbar induzierten Störeffekten zu halten.

Wie in der internationalen Rechnungslegung gilt, dass diese Bestimmungen nur auf jene Sicherungsbeziehungen anwendbar sind, die direkt von der Referenzzinssatz-Umstellung betroffen sind und bei denen die eingangs beschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

(160) Darüber hinausgehende Änderungen oder Anpassungen sind nicht von dieser privilegierten Behandlung umfasst und sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

9.2. Änderung des Abzinsungssatzes

(161) Mit der IBOR-Reform waren u.U. auch Änderungen der Referenzzinssätze verbunden, die im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der jeweiligen Derivate bei der Abzinsung der vertraglichen Zahlungsströme verwendet werden (sog. Discounting-Switch). Derartige Änderungen des Abzinsungssatzes führten zu Änderungen im beizulegenden Zeitwert der betroffenen Derivate. Im Zusammenhang mit diesem Discounting-Switch kam es daher üblicherweise zu Ausgleichszahlungen, um diese Zeitwertänderungen zwischen den Vertragspartnern auszugleichen.

(162) Bei Derivaten des Handelsbestands von Banken war die erhaltene bzw. geleistete Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Änderung des Abzinsungssatzes sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und glich so die ebenfalls erfolgswirksam erfasste Änderung des beizulegenden Zeitwerts als Folge des Discounting-Switch aus (vgl. Rz (165)). In allen übrigen Fällen wurden zwei Bilanzierungsvarianten als zulässig erachtet (Bilanzierungswahlrecht):

- a) Analog zur Vorgangsweise im Handelsbestand von Banken wird die Ausgleichszahlung sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.
- b) Die Ausgleichszahlung ist den einzelnen Derivaten zuzuordnen und in entsprechender Höhe als Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, welcher über die Restlaufzeit des Derivats erfolgswirksam zu verteilen ist.

Die bilanzielle Behandlung der Ausgleichszahlung war festzulegen, stetig anzuwenden und im Anhang zu erläutern.

- (163) Bei der Ermittlung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten waren der Einzelbewertungsgrundsatz und das allgemeine Saldierungsverbot zu beachten. Dies bedeutet, dass eine gesamthafte Ausgleichszahlung für ein Portfolio an Derivaten den Einzelgeschäften zuzuordnen war.
- (164) Die Änderung des Abzinsungssatzes eines Derivats als Sicherungsgeschäft verändert dessen beizulegenden Zeitwert, ändert aber nichts an dessen vertraglichen Zahlungsströmen. Daher kann eine bestehende Sicherungsbeziehung auch nach der Umstellung des Sicherungsgeschäfts auf einen anderen Abzinsungssatz unverändert fortgeführt werden. Allerdings wirkt sich die Änderung des Abzinsungssatzes auf die Bewertung des Derivats aus und beeinflusst somit die Effektivitätsmessung.

10. Besonderheiten bei Kreditinstituten

10.1. Bilanzierung von Derivaten im Handelsbestand von Kreditinstituten

- (165) Aufgrund von § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG ist es zulässig, Finanzinstrumente des Handelsbestands und somit auch Derivate zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Finanzinstrumente des Handelsbestands ausgeübt werden, und seine Ausübung ist beizubehalten, solange das Kreditinstitut einen Handelsbestand führt. (Vgl. AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“, Rz (130).)

10.2. Gleichstellung interner Derivate mit externen Derivaten

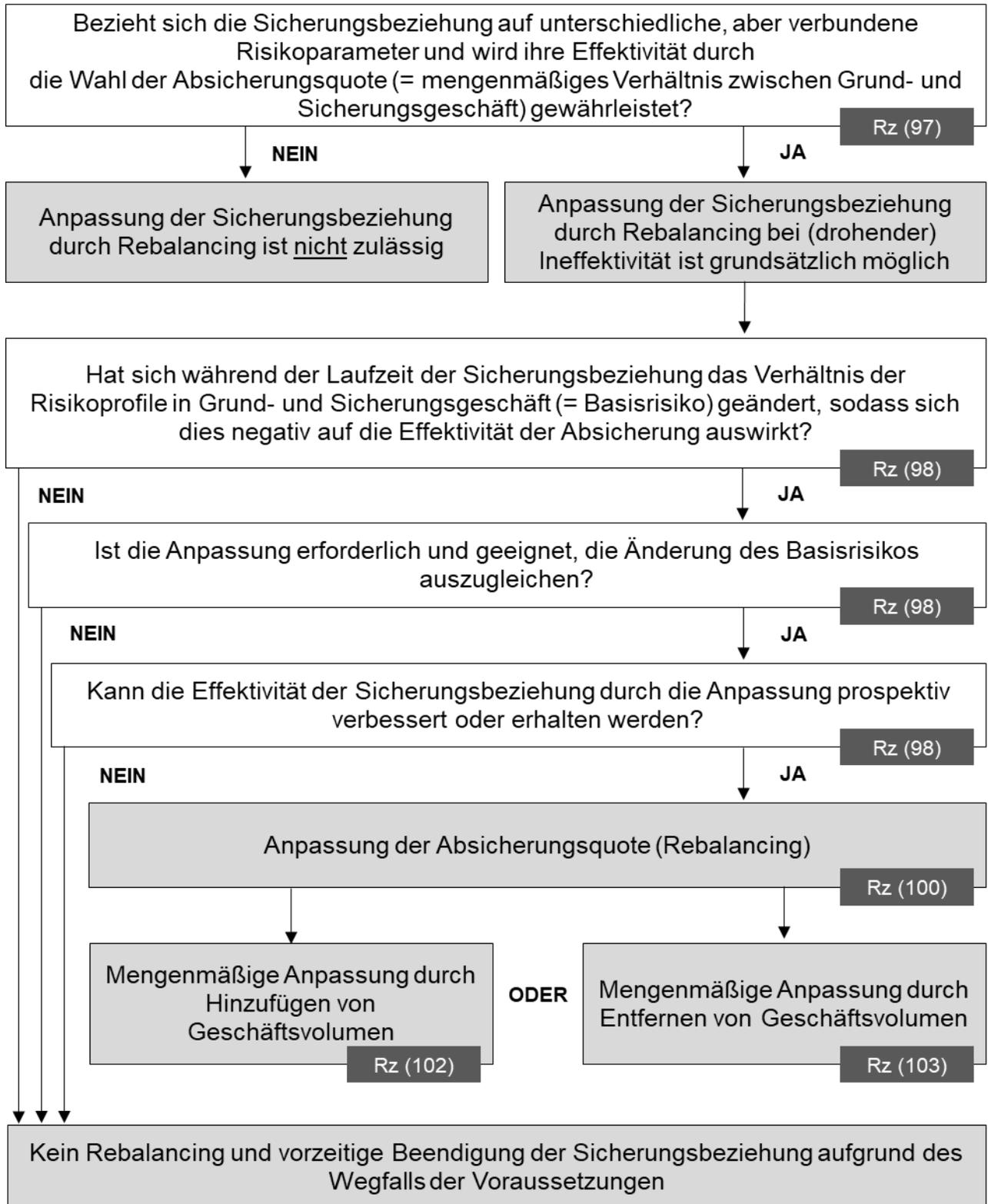
- (166) Unter den folgenden Voraussetzungen erfolgt bei Kreditinstituten die bilanzielle Gleichstellung eines internen Derivats mit einem externen Derivat, wodurch sich die Darstellung dieser internen Derivate im Jahresabschluss und im Lagebericht nicht von der entsprechenden Darstellung externer Derivate unterscheidet:
- Das interne Derivat ist als solches gekennzeichnet.

- Das interne Derivat ist in sämtlichen Belangen einem externen Derivat gleichgestellt. Es ist beispielsweise wie ein externes Derivat in das Risikomanagement einbezogen.
- Das interne Derivat wird zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen.
- Die Kompetenzen zum Abschluss interner Derivate sind eindeutig festgelegt.
- Der Risikotransfer erfolgt mittels internen Derivats, weil die Kompetenz zum Abschluss externer Derivate für das zu transferierende Risiko auf Nettobasis nur für den Handelsbestand besteht.
- Der Risikotransfer bewirkt eine Risikokompensation außerhalb des Handelsbestands. Diese Risikokompensation wird durch Bilanzierung einer qualifizierten Sicherungsbeziehung in Form eines Micro- oder eines Gruppen-Hedge (nicht Portfolio-Handelshedge) im Sinne dieser Stellungnahme nachgewiesen.
- Das transferierte Risiko wird im Handelsbestand nachweislich externalisiert. Bloße Ergebnisverschiebungen sind ausgeschlossen. Diese nachweisliche Externalisierung erfordert eine Dokumentation. Der Nachweis kann beispielsweise über die Risikolimitierung des Handelsbuchs erfolgen.
- Die Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 lit. b UGB muss eine Identifikation der Buchwerte interner Derivate ermöglichen.

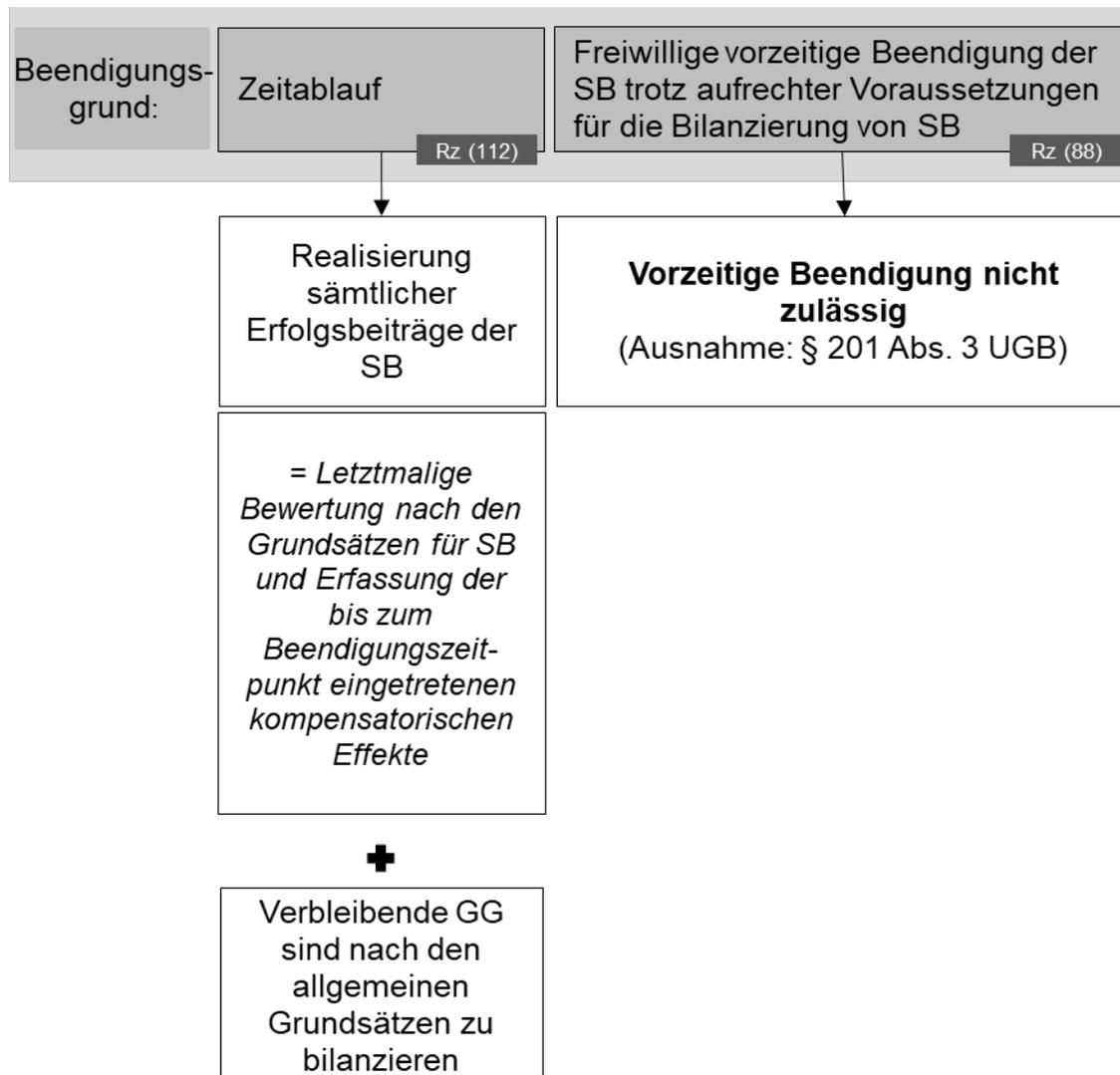
11. Erstmalige Anwendung

(167) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom Dezember 2020. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Anlage 1: Entscheidungsbaum zur Anpassung der Absicherungsquote



Anlage 2: Beendigung von Sicherungsbeziehungen



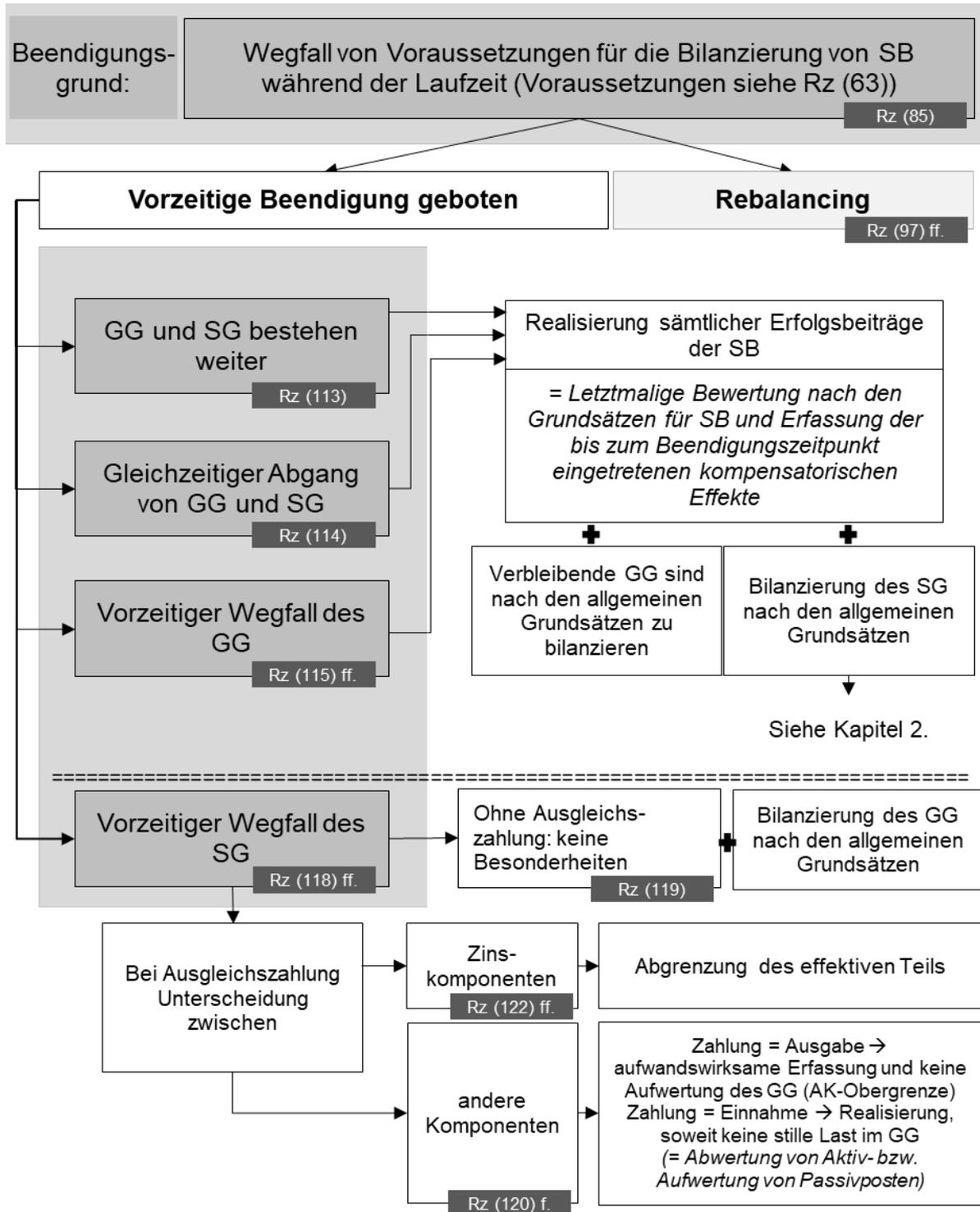
Abkürzungen:

AK ... Anschaffungskosten

GG ... Grundgeschäft(e)

SB ... Sicherungsbeziehung(en)

SG ... Sicherungsgeschäft



Erläuterungen

Zu Rz (3) f.:

Die Definition des Derivats entspricht jener in IFRS 9 (Anhang A). Im Fall von Unklarheiten kann zur Klärung der Frage, ob ein Derivat vorliegt, auf diesen Standard zurückgegriffen werden. Diese Definition deckt sich auch mit dem Anwendungsbereich des § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB, denn die erläuternden Bemerkungen zum Fair Value-Bewertungsgesetz (ErläutRV 176 BlgNR 22. GP 4, 6 – § 237a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 als Vorgängerbestimmung von § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB) verweisen explizit auf „Ausführungen aus IAS 39“, dem Vorgänger-Standard des IFRS 9, aus dem die Definition eines Derivats unverändert in IFRS 9 übernommen wurde.

Zu Rz (5):

Die Ausnahme für Waretermingeschäfte in § 238 Abs. 2 UGB hat trotz leicht abweichender Formulierung materiell denselben Inhalt wie die Ausnahme in IFRS 9.2.4. Die Anwendungshinweise zu IFRS 9 (IG A.1 und A.2) stellen zur Auslegung klar, dass bei Waretermingeschäften ein Derivat vorliegt, wenn es in der Vergangenheit bei ähnlichen Verträgen entgegen der ursprünglichen Absicht regelmäßig zu einem Barausgleich oder Weiterveräußerungen des Basiswerts ohne eigene Nutzung gekommen ist. Bei einem solchen Verhalten bestünden aber auch berechtigte Zweifel an der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung in § 238 Abs. 2 UGB.

Zu Rz (6):

Derivate, die im Eigenkapital zu erfassen sind, entziehen sich einer Folgebewertung und sind daher aus der Stellungnahme ausgenommen; dies entspricht IFRS 9.2.1(d). Ebenso wie gemäß IFRS 9 zählen aber Derivate auf eigenes Eigenkapital, die nicht selbst Eigenkapital sind (z.B. ein bar auszugleichendes Termingeschäft auf eigene Aktien), zu den Derivaten.

Zu Rz (7):

Sind bei Kreditderivaten (z.B. Credit Default Swaps, CDS) Zahlungen beispielsweise von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag abhängig, liegt ein Derivat vor. Anders als bei einer Garantie sind bei diesen Instrumenten abstrakte Variablen aufgrund der Vertragsbestimmungen explizit wertbestimmend, d.h. die Vertragsparteien wollen ausdrücklich an Änderungen dieser abstrakten Variablen partizipieren und akzeptieren damit eine pay-off-Struktur, die nicht allein vom endgültigen Eintreten oder Nichteintreten eines Ausfalls abhängt (der im Falle einer Garantie einer Wertaufhellung zugänglich wäre).

Zu Rz (9):

Die hier eingeführten Bezeichnungen „Fair Value-Hedge“ und „Cash Flow-Hedge“ beziehen sich auf den abzubildenden Sicherungszusammenhang. Die Definition und der Regelungsinhalt sind im Kontext des UGB und dieser Stellungnahme zu verstehen und weichen von jenen in IFRS 9 ab. Ein Rückgriff auf IFRS 9 ist nur insoweit gewollt, als in dieser Stellungnahme direkt darauf referenziert wird. Um Missverständnisse aufgrund abweichender Begriffsinhalte zu vermeiden, wird in der Folge eine eigenständige Terminologie verwendet.

Zu Kapitel 2:

Die Aussagen des Kapitels 2 gelten grundsätzlich, soweit in dieser Stellungnahme nichts Abweichendes geregelt ist, auch für Derivate in einer qualifizierten Sicherungsbeziehung. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird in dieser Stellungnahme der Begriff „freistehendes Derivat“ nicht verwendet. Solche Derivate werden einheitlich als „Derivate außerhalb von Sicherungsbeziehungen“ bezeichnet.

Zu Rz (14):

Für Zwecke dieser Stellungnahme ist das Bewertungsobjekt der Vertrag, der dem Derivat zugrunde liegt. Damit soll auch klargestellt werden, dass in der Regel der Vertrag selbst die „Unit of Account“ darstellt. So stellen beispielsweise Zinsoptionen und mehrdimensionale Derivate jeweils ein einheitliches Bewertungsobjekt dar. In der Praxis kann es vorkommen, dass in einem Vertrag mehrere Vereinbarungen zusammengefasst sind, die aber jeweils wirtschaftlich unabhängige Ansprüche und Verpflichtungen begründen. Sie können im Einzelfall eine gesonderte Bilanzierung von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten erfordern und begründen in diesem Fall auch mehrere Bewertungsobjekte. Zu den Besonderheiten der Bilanzierung von Zinsoptionen siehe Rz (49).

Zu Rz (16):

Zu den Voraussetzungen eines saldierten Ausweises siehe näher *Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 196 (2018) Rz 61 ff.* Bei einer Kompensationsmöglichkeit besteht grundsätzlich das Recht, nicht aber ein Gebot zur Saldierung (vgl. *Schulze-Osterloh in Baumbach/Hueck, GmbHG²² (2019) § 42 Rz 42*), sofern die saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten nicht bereits tatsächlich im Wege der Aufrechnung erloschen sind (vgl. *Fritz-Schmied/Schuschnig in Hirschler, Bilanzrecht I² (2019) § 196 Rz 68*). Von einer Saldierung ist jedenfalls Abstand zu nehmen, sollten über die Aufrechenbarkeit Zweifel bestehen (*Rohatschek/Leitner-Hanetseder in Zib/Dellinger, Großkommentar UGB III/1 (2013) § 196 Rz 43*).

Zu Rz (20):

Änderungen der dem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) nach dem Stichtag sind bei der Ermittlung einer allfälligen Rückstellung für drohende Verluste (vgl. Rz (15), (33) f. und (48) f.) nicht zu

berücksichtigen, weil ein Derivat vertraglich darauf ausgerichtet ist, an jeder Änderung dieser Variablen zu partizipieren. Darin unterscheiden sich Derivate von Garantien, bei denen der Garantiegeber nur bei Vorliegen eines konkreten Ereignisses, nämlich einem Zahlungsausfall, in Anspruch genommen wird. Daher wird ein Verlust aus einer Garantie nur dann erfasst, wenn der Garantiefall vor dem Stichtag eingetreten ist, wobei alle wertaufhellenden Umstände bei der Verlustermittlung zu berücksichtigen sind.

Eine Bewertung der Rückstellung mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses würde je nach Aufstellungszeitpunkt zu unterschiedlichen Wertansätzen führen. Dies würde einen bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum eröffnen, der den Grundsätzen des UGB fremd ist und die Vergleichbarkeit beeinträchtigt, und ist mit dem Stichtagsprinzip nicht vereinbar (aA offenbar *Göth*, Financial Futures aus Sicht des Bilanz- und Steuerrechts (1993) 74 f.).

Zu Rz (25):

Ein etwaiger Tauschvorgang muss einem Drittvergleich standhalten. Etwaige beim Tausch realisierte Verluste bzw. Gewinne aus dem alten Vertrag stellen gleichzeitig den Anschaffungswert des neuen Vertrags dar.

Zu Rz (26):

Die buchmäßige Erfassung besteht in einer Eintragung in die Bücher (in einer Nebenbuchhaltung), die rückwirkende oder nachträgliche Änderungen verunmöglicht (§ 190 Abs. 4 UGB).

Zu Rz (28):

Die Behandlung von Sicherungseinlagen (Margins) als Sicherungsleistungen wird auch in der Literatur gefordert (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340e HGB Rz 401; *Scharpf* in *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 34; *Wiechens/Lorenz/Morawietz* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann/Wüstemann*, HdJ I/11 (2021) Rz 54 f. zu Zinsfutures; *Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 101).

Zu Rz (29):

Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten (nicht zu verwechseln mit Upfront Fees gemäß Rz (27)) nicht als Anschaffungsnebenkosten, sondern stets als Aufwand zu erfassen, weil diese Derivate im Rahmen der Folgebewertung ggf. als Rückstellung zu erfassen sind. Aus Vorsichtsgründen ist daher eine Behandlung analog zu Transaktionskosten bei der Erfassung von Verbindlichkeiten geboten.

Zu Rz (30):

Variation Margins sind nach der herrschenden Lehre grundsätzlich Sicherungsleistungen, weil der tägliche Ausgleich aus bilanzieller Sicht keine Realisierung des zugrundeliegenden schwebenden Geschäfts, sondern eine Vorleistung für die spätere Erfüllung des Geschäfts darstellt (vgl. IDW RS BFA 5

(2011) Rz 4; *Barz/Meyding-Metzger/Weigel*, IRZ 2015, 289; *Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 101; *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz⁸ (2022) 557).

In der Praxis der zentralen Clearing-Stellen sind zwei unterschiedliche Varianten anzutreffen: Variation Margins als Sicherungsleistung mit Rückforderungsanspruch oder als Erfüllungsleistung ohne Rückforderungsanspruch. Im zweiten Fall sind die Variation Margins zum jeweils vereinbarten Abrechnungszeitpunkt in Höhe des Marktwertüberhangs erfolgswirksam zu erfassen. Voraussetzung für eine vorzeitige (teilweise) Erfüllung ist eine klare rechtliche Vereinbarung. Fehlt eine klare Regelung, ist im Zweifel von einer Sicherungsleistung auszugehen (vgl. *Hörauf*, RdF 2018, 19).

Zu Rz (34):

Das AFRAC folgt hier der herrschenden Lehre, die eine Rückstellungsbewertung von Optionen anhand der **Glattstellungsfiktion zu den Verhältnissen am Abschlussstichtag** fordert, weil die physische Erfüllung am Abschlussstichtag (Erfüllungsfiktion) nicht die wirtschaftliche Realität von Optionen reflektiert, die erst später erfüllt oder ausgeglichen werden sollen (vgl. *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 36; im Ergebnis auch KFS/RL 8 (1993) Punkt 4.2.2; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1998) § 246 HGB Rz 374; *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 16; *Störk* in WP Handbuch - Hauptband¹⁷ (2021) Rz 1317; *Wiechens/Lorenz/Morawietz* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann/Wüstemann*, HdJ I/11 (2021) Rz 73; *Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 75). Unter Glattstellung eines Derivats ist das Schließen einer bestehenden Position durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts zu verstehen (vgl. Rz (38)). Die Glattstellungsfiktion ist gleichbedeutend mit einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.

Der beizulegende Zeitwert gemäß § 189a Z 4 UGB wird auf Basis von Marktwerten bestimmt. In Ermangelung solcher Marktwerte ist er mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Marktwertannäherung gewährleisten.

Der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments berücksichtigt unter anderem Ausfallrisiken (vgl. etwa *Weigel/Kopatschek/Löw/Scharpf/Vietze*, WPg 2007, 1051 f. mwN). Eine Marktwertannäherung sollte diese Berücksichtigung ebenso nachvollziehen (mit Bezug zum beizulegenden Zeitwert vgl. etwa *Kirsch* in *Kirsch*, Rechnungslegung § 255 (2021) Rz 253 f.; *Schubert/Hutzler* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 255 HGB Rz 519 mwN).

Aus Sicht des AFRAC ist jedoch unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit der Ausfallrisiken, insbesondere in Bezug auf den Umfang des Derivategeschäfts und die Bedeutung des Derivategeschäfts für das Geschäftsmodell des bilanzierenden Unternehmens, eine differenzierte Beurteilung vertretbar.

Die Bewertung hat in der Regel mit dem sog. Clean Price zu erfolgen (d.h. ohne Berücksichtigung zwischenzeitlich aufgelaufener Zahlungsansprüche oder -verpflichtungen wie beispielsweise Zinsabgrenzungen). Dies ermöglicht eine Aufteilung in realisierte und unrealisierte Bestandteile, damit abgegrenzte und bereits realisierte Zinserträge nicht „dem Imparitätsprinzip zum Opfer fallen“ (*Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340e HGB Rz 385).

Bei Forwards wird in Deutschland vereinzelt eine Rückstellungsbewertung in Höhe der Differenz zwischen Terminkurs am Abschlussstichtag und vereinbartem Kaufpreis gefordert (vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1998) § 249 HGB Rz 161 und *Wiechens/Lorenz/Morawietz* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann/Wüstemann*, HdJ I/11 (2021) Rz 64). Dies entspricht dem beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag, wenn man von (oft vernachlässigbaren) Barwerteffekten absieht, die sich aus der Diskontierung dieser Differenz auf Basis eines finanzmathematischen Zinsdifferenzials zwischen Renditen und Haltekosten bzw. Alternativrenditen ergeben (vgl. *Hull*, *Options, Futures and other Derivatives*⁶ (2019) 129 ff.). Andere Autoren fordern explizit eine Bewertung nach der Glattstellungsfiktion bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (vgl. *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003) 118 f. zu Futures; *Scharpf* in *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 47 f.). Eine Differenzierung dieser grundsätzlichen Bewertungsfrage danach, ob es sich um symmetrische oder asymmetrische Derivate handelt bzw. ob diese börsennotiert sind oder nicht, ist aus Sicht des AFRAC nicht sachgerecht. Die Glattstellungsfiktion (d.h. der beizulegende Zeitwert) bildet die Wertverhältnisse am Stichtag am besten ab. Dagegen wird eine Bewertung nach der Erfüllungsfiktion in der Literatur regelmäßig für physisch zu erfüllende Kauf- und Verkaufsverträge gefordert; diese sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Vereinzelt wird in Kontoinformationen von Banken für ein erst kürzlich zu Marktkonditionen abgeschlossenes Derivat ein negativer „Marktwert“ ausgewiesen. Diese Unterschiede können in der Regel auf das Kreditrisiko des Kunden, auf eine Bewertung mit Mittelkursen (anstelle von Bid/Ask) in der Kontoinformation oder darauf zurückgeführt werden, dass die Bank als Vertragspartner in die Zahlungsströme des Derivats Gebühren bzw. eine Gewinnmarge einpreist. Der Barwert dieser Gebühren führt dann zu einem scheinbar negativen Marktwert des Derivats, wobei festzuhalten ist, dass der Marktwert aus Sicht des Unternehmens nicht negativ ist, denn das Unternehmen hätte die Gebühren auch bei jeder anderen Bank zahlen müssen. Der aus Sicht der Bank ausgewiesene „Marktwert“ entspricht daher in diesem Fall nicht dem tatsächlichen Marktwert des Derivats (ansonsten hätte das Unternehmen zur Abgeltung des (tatsächlich) negativen Marktwerts eine Zahlung erhalten müssen), sondern ergibt sich rein rechnerisch aus Sicht der Bank.

Die Bildung einer Drohverlustrückstellung für den Anteil, der sich aus noch ausstehenden Service-Margen bzw. der Nichtberücksichtigung von eigenem Kreditrisiko oder Bid/Ask-Spread ergibt, ist nicht erforderlich. In der Praxis ist es allerdings mitunter schwierig, eine exakte Abgrenzung vorzunehmen. Es

ist daher vertretbar, wenn aufgrund des Vorsichtsprinzips der negative „Marktwert“ laut Aufstellung der Bank als Drohverlustrückstellung erfasst wird.

Zu Rz (35):

Werden Sicherungseinlagen geleistet, sind zuerst diese abzuschreiben, bevor ggf. eine Rückstellung gebildet wird (ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003) 120; für ein Wahlrecht *Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 101, und *Wiechens/Lorenz/Morawietz* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann/Wüstemann*, HdJ I/11 (2021) Rz 58 für Zinsfutures).

Zu Rz (40):

Damit wird ausgeschlossen, dass Vermögensgegenstände mit stillen Lasten zugehen (weil ja dafür die Rückstellung für drohende Verluste erfasst wurde). Es ist aber im Gegensatz dazu aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips möglich, dass Vermögensgegenstände mit stillen Reserven zugehen.

Zu Rz (41):

Die Erfassung eines Optionsrechts als sonstiger Vermögensgegenstand entspricht der herrschenden Lehre (vgl. etwa *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1998) § 246 HGB Rz 372, *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 7, *Wiechens/Lorenz/Morawietz* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann/Wüstemann*, HdJ I/11 (2021) Rz 70, *Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 72 und *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 22 (zu Optionen im Umlaufvermögen; deren Schlussfolgerung, Optionsrechte im Anlagevermögen seien geleistete Anzahlungen, ist für Derivate im Anwendungsbereich dieser Stellungnahme nicht einschlägig)). Dies gilt auch für jene Kreditderivate, die Derivate im Sinne der Rz (3) sind, sofern sie zu einer einseitigen Risikoübernahme führen (d.h. der Sicherungsgeber nur in einer Richtung an Änderungen des kontrahierten Parameters partizipiert und dafür eine Prämie erhält).

Die Erfassung einer erhaltenen Optionsprämie als (sonstige) Verbindlichkeit (und des darüber hinausgehenden Verlustes als Drohverlustrückstellung) entspricht ebenfalls der herrschenden Lehre (vgl. *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 35, *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1998) § 246 HGB Rz 373, *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 8, *Wiechens/Lorenz/Morawietz* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann/Wüstemann*, HdJ I/11 (2021) Rz 80, *Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 74, *Schubert* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 249 HGB Rz 130 Stichwort „Optionsgeschäfte“ sowie BFH-Urteil vom 18. 12. 2002 – I R 1702; aA *Nowotny* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 198 (2017) Rz 89).

Für die Bewertung eines Optionsrechts oder einer Verbindlichkeit macht es keinen Unterschied, ob die Prämie schon bezahlt wurde oder – im Fall laufender Prämien – in Zukunft bezahlt wird (*Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 72).

Bei einem Credit Default Swap (CDS) ist die Erfassung des Barwerts der zukünftigen Prämienzahlungen zu Laufzeitbeginn nicht sachgerecht. Die Prämienzahlungen bei einem CDS sind bedingte Zahlungen, d.h. sie müssen nur geleistet werden, wenn nicht davor ein Ausfallereignis eingetreten ist. Darüber hinaus hat ein CDS die Besonderheit, dass der Marktwert sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer negativ werden kann.

Zu Rz (42):

Da die Zuordnung von Derivaten zum Finanzanlagevermögen stark von subjektiven Absichten und Veranlagungsstrategien geprägt ist, sind aufgrund von § 190 UGB erhöhte Anforderungen an die Dokumentation der Zuordnung zu stellen. Siehe dazu auch AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“, Rz (12) ff.

Die Zuordnung zum Finanzanlage- oder -umlaufvermögen ist zu jedem Abschlussstichtag neu zu überprüfen, wobei auch die Verhältnisse im Wertaufhellungszeitraum in die Betrachtung einzubeziehen sind. Ändern sich die in § 198 Abs. 2 und 4 UGB definierten Voraussetzungen, hat eine Umgliederung zu erfolgen, die zeitnah zu dokumentieren ist (AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“, Rz (7)).

Zu Rz (46):

Eine planmäßige Abschreibung von Optionen im Finanzanlagevermögen wird auch in der Literatur abgelehnt, weil sie keinem laufenden Wertverzehr unterliegen (vgl. *Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 72).

Zu Rz (48):

Die Erfassung über die erhaltene Prämie hinausgehender Verluste als Drohverlustrückstellung entspricht der herrschenden Lehre (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen zu Rz (41)).

Zu Rz (49):

In der Praxis lassen sich die Anschaffungskosten häufig nicht zuverlässig auf die Caplets/Floorlets verteilen. Je später ein Caplet/Floorlet verfällt, umso höher ist in der Regel sein Zeitwert (time value); Caplets/Floorlets haben bei Anschaffung aber mitunter auch einen inneren Wert. Es kann daher nicht generell ein höherer Wert der später verfallenden Caplets/Floorlets und somit ein progressiver Verlauf unterstellt werden. Daher kann ein linearer Verlauf sachgerecht sein. Es kann aber sein, dass durch

gesonderte Bilanzierung der einzelnen Caplets/Floorlets ein progressiver Verlauf und eine dementsprechend exaktere Verteilung der Optionsprämien erreicht wird (ähnlich *Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 94).

Zu Rz (54) ff.:

Die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften wird in der Literatur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen vertreten (vgl. etwa *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340e HGB Rz 336 ff., *Urnik/Urtz/Rohn* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 201 (2016) Rz 47 ff., *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 90 ff., *Justenhoven/Usinger* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 254 HGB Rz 1 ff. und EStR 2000, Rz 2347). In Österreich wurde dies ursprünglich mit einer teleologischen Reduktion des Vorsichtsprinzips (*Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 26), mit einem „milden Einzelbewertungsprinzip“ (*Zorn*, FJ 1990, 244 ff.) oder mit der Generalnorm (*Berti/Fraberger*, RWZ 1995, 223) begründet. Mit dem EU-GesRÄG 1996 hat der Gesetzgeber die ursprünglich nur für das Stetigkeitsprinzip vorgesehene Regelung über das Abweichen bei besonderen Umständen für alle in § 201 Abs. 2 UGB genannten Prinzipien vorgesehen. Durch das RÄG 2014 wurde die Regelung über das Abweichen in § 201 Abs. 3 UGB verschoben. Damit kann die Bildung von Bewertungseinheiten nun mit einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung begründet werden, ohne auf diese Auslegungsansätze zurückzugreifen.

Unter einer Bewertungseinheit wird eine Einheit für Bewertungszwecke verstanden (kompensatorische Bewertung). Davon abzugrenzen ist die Frage, ob verschiedene Geschäfte überhaupt nur einen einzigen Vermögensgegenstand iSv § 196 Abs. 1 UGB (bzw. eine einzige Verbindlichkeit) begründen. Dafür wäre ein einheitlicher Nutzen- und Funktionszusammenhang bzw. die Einheitlichkeit nach der Verkehrsauffassung nötig (vgl. *Urnik/Urtz/Rohn* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 201 (2016) Rz 20). Bei Finanzinstrumenten kommt dies nur selten vor (z.B. bei Forderungen mit eingebetteten Derivaten).

Im Schrifttum werden Bewertungseinheiten zwischen Derivaten und Grundgeschäften auch mit dem einheitlichen Nutzen- und Funktionszusammenhang begründet (vgl. etwa *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 90). Dieses für Bewertungseinheiten bei Sachanlagen oder immateriellen Vermögensgegenständen geeignete Merkmal ist für die Zusammenfassung von Finanzinstrumenten aber weiterzuentwickeln. Ob eine Sicherheitsbeziehung vorliegt und wenn, mit welchem Grundgeschäft, lässt sich in der Regel nicht allein aus der Natur der Finanzinstrumente ableiten: Ein Derivat kann zugleich zu verschiedenen Grundgeschäften „passen“ und diese mehr oder weniger effektiv sichern. Die Begründung eines funktionalen Zusammenhangs in Form einer Sicherheitsbeziehung ist stets eine Managemententscheidung. Dies gilt besonders für den Gruppen-Hedge, denn auch die Gruppenbildung ist eine Managemententscheidung. Im modernen Risikomanagement wird ein

Risiko häufig durch einen fortlaufenden („roll over“) bzw. einen dynamischen Einsatz kurzfristiger Derivate gesichert (Fristeninkongruenz des einzelnen Derivats); eine solche Sicherungsbeziehung lässt sich wirtschaftlich nicht allein aus dem Funktionszusammenhang zwischen einem singulären Derivat und dem Grundgeschäft begründen, sondern muss die übergeordnete Sicherungsstrategie des Managements mit einbeziehen. Andernfalls müssten, wie *Hofstätter/Stürzlinger*, taxlex 2007, 531 mwN fordern, alle Folgederivate schon am Abschlussstichtag kontrahiert sein.

Unter Risiko wird die Gefahr (bzw. die Chance) einer negativen (bzw. positiven) Abweichung von den Unternehmenszielen verstanden, wobei Unternehmen einer Vielzahl von Risikoarten unterliegen (z.B. Geschäfts-, Branchen- oder Umweltrisiken, strategische oder informationstechnologische Risiken) (vgl. *Exner/Ruthner*, Corporate Risk Management³ (2019) 6). Im Rahmen einer qualifizierten Sicherungsbeziehung können lediglich finanzielle Risiken abgesichert werden.

Zu Rz (59):

Da Drohverlustrückstellungen der Verlustantizipation dienen, ist eine zukunftsorientierte Verlustermittlung erforderlich – unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Ereignisse bis zum Abschlussstichtag. Zukünftige Perioden sollen von vorhersehbaren Risiken und Verlusten freigehalten werden, die am Abschlussstichtag zwar noch nicht realisiert, aber verursacht sind (vgl. *Schubert* in Beck Bil-Komm¹³ (2022) § 249 HGB Rz 85 und 95). Der Einzelbewertungsgrundsatz verbietet es dabei nicht, bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung mehrere Geschäfte zu berücksichtigen, sofern diese in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang stehen (vgl. *Zorn*, FJ 1990, 244 ff., Kap. 3.1.). Der Saldierungsbereich von Aufwendungen und Erträgen aus einem Geschäft ist wirtschaftlich weit zu ziehen, allerdings können nicht realisierte Erträge, insbesondere aus erhofften anderen Geschäften, die Unterlassung einer Drohverlustrückstellung nicht rechtfertigen (vgl. *Nowotny* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 198 (2017) Rz 145; ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003) 140).

Zu Rz (61):

Eine Sicherungswirkung kann sich grundsätzlich nur auf zukünftige Wertentwicklungen, nicht aber auf bereits eingetretene Verluste beziehen. Bei bereits eingetretenen Verlusten kann der Abschluss eines Derivats sogar zur sofortigen Verlustrealisierung führen.

Wird durch den Abschluss eines Derivats ein bereits eingetretener Verlust aus einem zugrundeliegenden Geschäft fixiert (d.h. es kann nicht mehr zu einer nachträglichen Wertänderung kommen), z.B. indem die Verluste in feste Zahlungsströme verwandelt werden, führt dies analog zu den Überlegungen zur Glattstellung zu einer sofortigen erfolgswirksamen Realisierung beim zugrundeliegenden Geschäft.

Die Arbeitsgruppe hat in diesem Zusammenhang nachfolgendes Praxisbeispiel diskutiert: Eine wertgeminderte Anleihe im Finanzanlagevermögen (Nennwert und Buchwert € 100, beizulegender Zeitwert

€ 85) wird durch ein Termingeschäft glattgestellt (z.B. durch Verkauf dieser Anleihe auf Termin für € 85). Der Verlust ist damit jedenfalls realisiert. Dies gilt auch, wenn die Anleihe für € 100 auf Termin veräußert wird und im Gegenzug eine Forward-Prämie von € 15 einmalig oder in laufenden Raten zu leisten ist. Aus pagatorischer Sicht hätte die Forward-Prämie Kreditcharakter, und nur die verbleibende Nettozahlung stellt einen Veräußerungserlös dar.

Zu Rz (62) ff.:

Da sich eine Sicherungsbeziehung nicht ohne weiteres aus der Natur der betroffenen Instrumente ergibt und primär von Managemententscheidungen abhängt, ist eine objektive und willkürfreie Bilanzierung der Sicherungsbeziehung aus Sicht des AFRAC nur durch einen entsprechend § 190 UGB dokumentierten Widmungsakt vor Beginn der kompensatorischen Bewertung gewährleistet. Die Widmung dokumentiert nicht bloß einen objektiv ohnedies bestehenden Sicherungszusammenhang, sondern ist **konstitutiv** (ähnlich *Förschle* in Beck Bil-Komm⁶ (2006) § 246 HGB Rz 153; *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 98; in der Literatur bisher noch strittig, vgl. dazu *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003) 162 ff.). Mit dieser Voraussetzung wird auch eine rückwirkende Bildung von Sicherungsbeziehungen ausgeschlossen.

Dies entspricht im Grundsatz auch den IFRS, womit eine international vergleichbare Qualität bei der Bildung von Sicherungsbeziehungen in UGB-Abschlüssen sichergestellt ist. Allerdings werden in den IFRS Grundgeschäfte häufig zum beizulegenden Zeitwert bewertet, weshalb die Sicherungsbeziehung nicht gesondert berücksichtigt wird. Im UGB-Abschluss bestehen daher mitunter mehr Anwendungsfälle für Bewertungseinheiten als in einem IFRS-Abschluss, was zu einem erhöhten Dokumentationsaufwand führen kann. Umgekehrt haben Bewertungseinheiten gegenüber der Bewertung der Grundgeschäfte zum beizulegenden Zeitwert den Vorteil, dass nur die Wertentwicklung bezüglich des abgesicherten Risikos betrachtet wird und der beizulegende Wert bzw. Zeitwert des Grundgeschäfts nicht ermittelt werden muss.

Zu (63):

In Rz (63) werden die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung angeführt.

Die Bezugnahme auf das Risikomanagement in Rz (63) i.Z.m. der Festlegung eines Absicherungsziels betont in Analogie zu den Regelungen in den IFRS ausdrücklich, dass die Widmung von Sicherungsbeziehungen im Rechnungswesen nicht unabhängig von oder gar gegensätzlich zu den Strategien und Zielen des Risikomanagements sein kann.

Zu Rz (65):

Der Begriff der separat identifizierbaren Risikokomponente entspricht inhaltlich dem Begriff „risk component“ gemäß IFRS 9.B6.3.8 ff.

Zu Rz (66):

Beispiel für eine Sicherung einer mehrdimensionalen Risikostruktur durch ein mehrdimensionales Derivat: Ein österreichisches Unternehmen (funktionale Währung ist EUR) hat eine fix verzinsliche CHF-Anleihe begeben. Das Zahlungsprofil der Verbindlichkeit wurde mit einem Derivat, das die Anforderungen der Rz (84) erfüllt, von CHF-fix auf EUR-var geändert. Derivat und Grundgeschäft haben daher die gleiche, mehrdimensionale Risikostruktur (Zinsrisiko CHF, Währungsrisiko CHF – EUR und Zinsrisiko EUR). Dabei wird hinsichtlich des Währungsrisikos und des Zinsrisikos EUR auch ein Zahlungsstromrisiko gesichert, nämlich von variabel auf fix; vgl. dazu näher Rz (128) ff. dieser Stellungnahme.

Zu Rz (67):

Die Forderung nach der Homogenität der abgesicherten Risiken innerhalb der in einer Gruppe zusammengefassten Geschäfte macht einen Homogenitätstest erforderlich: Die auf das abgesicherte Risiko zurückgehende erwartete Änderung des beizulegenden Zeitwerts oder der Zahlungen jedes einzelnen Geschäfts der Gruppe muss weitestgehend der auf das abgesicherte Risiko zurückzuführenden Änderung des beizulegenden Zeitwerts oder der Zahlungen der Gruppe entsprechen.

Die folgende Aufzählung zeigt Sachverhalte, die die Voraussetzungen eines Gruppen-Hedge iSd Rz (67) erfüllen können:

- Eine homogene Gruppe von Beschaffungsgeschäften auf Fremdwährungsbasis wird durch ein oder mehrere Fremdwährungsderivat(e) gegen Wechselkursrisiken abgesichert.
- Eine homogene Gruppe von fix verzinslichen Einzelkrediten wird durch ein oder mehrere Zinsderivat(e) gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert.
- Eine homogene Gruppe von Waretermingeschäften wird durch ein oder mehrere Warendermingeschäft(e) abgesichert.

Der in der Rz (67) beschriebene Gruppen-Hedge ist von dem in Kapitel 4.4. beschriebenen Portfolio-Handelshedge zu unterscheiden.

Zu Rz (68):

Der in Rz (68) dargestellte Zugang wird auch als „Bottom-Layer-Approach“ bezeichnet.

Zu Rz (69):

Das FMA-Rundschreiben zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gemäß § 57 BWG (Dezember 2012) befasst sich mit der Bilanzierung eines Macro-Hedge bei Kreditinstituten. Dieses Rundschreiben gilt nicht für Industrie- und Handelsunternehmen.

Zu Rz (71):

Das dokumentierte Absicherungsziel wird auch im Schrifttum gefordert (vgl. *Scharpf in Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 98).

Zu Rz (74):

Bei Laufzeitinkongruenzen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft, die sich schon allein dadurch ergeben können, dass Sicherungsgeschäfte mit einer mit dem Grundgeschäft identen Laufzeit nicht erhältlich sind, kann eine rollierende Sicherungsbeziehung gebildet werden (vgl. Rz (75) und (125)). Es ist auch eine auf einen absehbaren Zeitraum (z.B. die ersten fünf Jahre der Laufzeit des Grundgeschäfts) beschränkte Sicherungsbeziehung zulässig, etwa bei langlaufenden Krediten oder Anleihen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und zu erläutern.

Zu Rz (77):

Bei physisch zu erfüllenden Termin- oder Optionsgeschäften könnte sich der Nutzen- und Funktionszusammenhang im Einzelfall auch automatisch aus der Natur der Geschäfte ergeben. Da sie für den Fall, dass sie zwecks Empfangs oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und weiterhin zu diesem Zweck gehalten werden, nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind (vgl. Rz (5)), hat das AFRAC nicht untersucht, ob die Dokumentation hier konstitutive oder deklaratorische Wirkung hätte.

Zu Rz (79):

Wie in Rz (78) ausgeführt, ist die Methode zur Beurteilung der Effektivität im Rahmen der Widmung festzulegen. Die gewählte Methode ist während der aufrechten Sicherungsbeziehung beizubehalten. In gewissen Fällen, beispielsweise wenn es aufgrund einer (technischen) Anpassung der Risikomanagementsysteme zu einer inhaltlichen Verbesserung der Messmethodik kommt oder externe Ereignisse (z.B. IBOR-Reform) eine Anpassung der Methode erfordern, kann die Methode während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung geändert werden, ohne dass die Sicherungsbeziehung aufgelöst werden muss. Nicht zulässig ist hingegen eine (einzelfallbezogene) Änderung der Methode zur Verbesserung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Effektivität einer Sicherungsbeziehung.

Zu Rz (80) ff.:

Eine effektive Sicherungsbeziehung liegt laut Literatur nur dann vor, wenn hinsichtlich einer Risikokomponente mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Risikoausgleich eintritt, über den sich Gewinne oder Verluste aus den Geschäften kompensieren (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340e HGB Rz 334; *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 99; *Wiechens/Lorenz/Morawietz* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann/Wüstemann*, HdJ I/11 (2021) Rz 231). Die im Hinblick auf die Effektivität bestehende Problematik einer Fristeninkongruenz kann durch eine nachvollziehbare festgelegte Strategie über die weitere Sicherungsabsicht in der dokumentierten Absicherungsstrategie gelöst werden (vgl. *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 101).

Das Erfordernis eines Effektivitätstests ist im Schrifttum anerkannt (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340e HGB Rz 338; *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 99; *Wiechens/Lorenz/Morawietz* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann/Wüstemann*, HdJ I/11 (2021) Rz 259). Um eine willkürliche Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zu verhindern, ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang erforderlich (IFRS 9.B6.4.4). Eine rein zufällige Korrelation ist nicht ausreichend. Die Forderung nach vergleichbaren (nicht jedoch identen) Risiken ist damit begründet, dass oftmals (insbesondere im Bereich des Commodity Hedging) Sicherungsgeschäfte mit exakt dem gleichen Risiko wie im Grundgeschäft nicht erhältlich sind, Sicherungsgeschäfte mit ähnlichen Risiken jedoch im Risikomanagement trotzdem als betriebswirtschaftlich sinnvoll erachtet werden (vgl. auch Kapitel 3.3.4.).

Die Änderungen der Werte bzw. der zukünftigen Zahlungsströme von Grund- und Sicherungsgeschäften müssen verlässlich betraglich messbar sein und auch retrospektiv gemessen werden, da eine beobachtete Ineffektivität – sofern sie zu einem Aufwand führt – aufgrund des Imparitätsprinzips jedenfalls erfolgswirksam zu erfassen ist (vgl. Rz (15), (33) f. und (83)).

Im Fall von Bewertungseinheiten erfolgt die retrospektive Ermittlung der (In-)Effektivität gemäß Rz (83) durch Vergleich der tatsächlichen Wertänderung des abgesicherten Risikos im Grundgeschäft und der Wertänderung des Sicherungsgeschäfts. Daneben sind in der Literatur auch andere Methoden zur Effektivitätsmessung anerkannt. Falls die Kriterien eines Critical Terms Match gemäß Rz (84) erfüllt sind, kann eine effektive Bewertungseinheit angenommen werden, und eine rechnerische Ermittlung der (In-)Effektivität zum Nachweis der Bewertungseinheit kann unterbleiben. Hinsichtlich der Drohverlustrückstellung bei einem Critical Terms Match siehe die Erläuterungen zu Rz (110).

Der in IAS 39.AG105 (b) erwähnte Effektivitätskorridor (80 % bis 125 %) ist auch weiterhin als Indikator für eine effektive Sicherungsbeziehung zu werten.

Im Einzelfall kann auch bei einer rückwirkend beobachteten Ineffektivität außerhalb der Bandbreite 80 % bis 125 % prospektiv weiterhin eine wirksame Sicherungsbeziehung vorliegen, sofern dies entsprechend begründet und dokumentiert ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von bei Designation bestehenden Marktwerten von Sicherungsgeschäft oder Grundgeschäft in der Effektivitätsmessung siehe die Erläuterungen zu Rz (107).

Zu Rz (81):

Die Identifikation und Dokumentation möglicher Quellen von Ineffektivitäten folgt der Entwicklung in der internationalen Rechnungslegung und ist für die prospektive Beurteilung der Effektivität einer Sicherungsbeziehung unerlässlich. Mögliche Quellen von Ineffektivitäten können in unterschiedlichen Laufzeiten von Grund- und Sicherungsgeschäft oder der Tatsache, dass Sicherungsgeschäfte nur für ähnliche, aber nicht für idente Rohstoffe abschließbar sind, oder dem variablen Leg des Swap bei Absicherung eines fix verzinslichen Schuldinstruments liegen. Daneben können Ineffektivitäten auch aus anderen Effekten wie unterschiedlicher Diskontierung aufgrund einer Besicherung (OIS- bzw. €STR-Diskontierung), Basis-Spreads von Zinssätzen oder Effekten aus Bonitätsrisiken („CVA“ und „DVA“) resultieren.

Decken sich die Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäft nicht vollständig oder weitgehend (Critical Terms Match, vgl. Rz (84)), ist davon auszugehen, dass mehrere Quellen von Ineffektivitäten vorliegen. Je mehr Quellen von Ineffektivitäten in einer Sicherungsbeziehung vorliegen, desto ausführlicher ist in der Dokumentation festzuhalten, warum es sich trotzdem um eine wirksame Sicherungsbeziehung handelt bzw. wie das Unternehmen die Effektivität der Sicherungsbeziehung gewährleisten wird.

Zu Rz (84):

Trotz Vorliegens von Effekten aus dem Kreditrisiko („CVA“ und „DVA“), die sich zwischen Vertragsparteien zwangsläufig ergeben, kann von einem Critical Terms Match und somit einer effektiven Sicherungsbeziehung ausgegangen werden, solange daraus kein wesentlicher Bewertungseffekt erwartet wird. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Sicherungsgeschäft (etwa aufgrund einer vollständigen Barbesicherung) in der Bewertung mit einem anderen Zinssatz abgezinst wird als das Grundgeschäft (für barbesicherte Sicherungsgeschäfte kommen in der Praxis insbesondere „overnight-Zinssätze“ zur Anwendung). Ebenso steht die Tatsache, dass sich bei Absicherung eines fix verzinslichen Grundgeschäfts mit einem Zinsswap zwangsläufig eine Ineffektivität aus der Bewertung des variablen Leg des Swap ergibt, weil diesem keine Entsprechung im Grundgeschäft gegenübersteht, der Erwartung einer effektiven Sicherungsbeziehung nicht entgegen.

Die im vorherigen Absatz beschriebenen Abweichungen zwischen den Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft stellen keine Verletzung der Anforderung an einen Critical Terms Match gemäß

Rz (84) dar, dass die Parameter „ident“, aber gegenläufig sein müssen, da eine absolute Kompensation der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft in der Praxis aus den beschriebenen Gründen nie erreicht werden kann – selbst dann nicht, wenn alle kritischen Parameter perfekt aufeinander abgestimmt sind. Infolgedessen kann der Critical Terms Match in diesen Fällen trotzdem angewandt werden. Das bedeutet, dass eine rechnerische prospektive und retrospektive Ermittlung der Effektivität zum Nachweis einer gültigen Bewertungseinheit unterbleiben kann. Hinsichtlich der Drohverlustrückstellung bei einem Critical Terms Match siehe die Erläuterungen zu Rz (110).

Zu Rz (85):

Üblicherweise liegt einer Beendigung einer Sicherungsbeziehung ein Vorgang zugrunde, der zum Wegfall einer Voraussetzung für die Bilanzierung einer qualifizierten Sicherungsbeziehung führt. Es empfiehlt sich, den Grund bzw. die Gründe des Wegfalls einer oder mehrerer Voraussetzung(en) im Rahmen des Belegwesens, z.B. in Form eines Aktenvermerks oder eines Vorstandsbeschlusses, festzuhalten.

Eine sich aus der stichtagsbezogenen retrospektiven Effektivitätsmessung ergebene Ineffektivität stellt keinen eigenständigen Beendigungsgrund dar. Sie ist aber ein wesentlicher Indikator für die prospektive Beurteilung der Effektivität und darf dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Es kommt vor, dass ein Grundgeschäft nicht zur Gänze, sondern nur teilweise wegfällt. Es spricht in diesem Fall nichts dagegen, die Designation des Sicherungsgeschäfts proportional anzupassen und auf das Ausmaß des verbleibenden Grundgeschäfts zu reduzieren. Der Anteil des Sicherungsgeschäfts, der dadurch nicht mehr Teil der Sicherungsbeziehung ist, ist gemäß Kapitel 4.3.4. oder Kapitel 5.4.1. zu bilanzieren. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Rz (88):

Der starke Bezug zum Risikomanagement bedeutet auch, dass eine freiwillige Beendigung einer Sicherungsbeziehung losgelöst vom Risikomanagement als nicht zulässig erachtet wird. Diese Anforderung steht im Einklang mit den Vorschriften in der internationalen Rechnungslegung und der Auffassung in Deutschland.

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie eine bilanzpolitisch motivierte vorzeitige Beendigung (vgl. Rz (37)) bzw. Glattstellung (vgl. Rz (38) und die Erläuterungen zu Rz (34)) von Derivaten während einer aufrechten Sicherungsbeziehung zu behandeln ist. Das UGB enthält keine Bestimmung für eine erfolgsneutrale Abgrenzung derartiger Gewinnrealisierungen. Ein rein bilanzpolitisch motiviertes Verhalten löst ernsthafte Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Absicherungsstrategien des Unternehmens aus, sodass mitunter keine qualifizierten Sicherungsbeziehungen mehr gebildet werden können. Unabhängig davon sind in diesen Fällen umfangreiche Erläuterungen erforderlich (vgl. Kapitel 8.).

Zu Rz (89) f.:

Eine Bewertungseinheit über mehrere Risiken hinweg ist mangels homogener Beeinflussung von Gewinnchance und Verlustrisiko grundsätzlich nicht möglich (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340e HGB Rz 334, *Scharpf in Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung¹⁵ Kap. 7 (2018) Rz 95 und *Wiechens/Lorenz/Morawietz in Schulze-Osterloh/Hennrichs/Wüstemann/Wüstemann*, HdJ I/11 (2021) Rz 234). Außerdem sind die Risiken mehrdimensionaler Derivate oft untereinander korreliert, sodass eine klare Identifikation und Effektivitätsmessung kaum möglich sind. Bewertungseinheiten kommen daher nur zwischen spiegelbildlichen Risikostrukturen eines mehrdimensionalen Derivats und eines mehrdimensionalen Grundgeschäfts in Betracht.

Zu Rz (91):

Die Möglichkeit, ein aggregiertes abgesichertes Grundgeschäft in einer (weiteren) qualifizierten Sicherungsbeziehung abzusichern, ist auch in der internationalen Rechnungslegung anerkannt (vgl. IFRS 9.6.3.4 iVm IFRS 9.B6.3.3 f.). Da es wirtschaftlich keinen Unterschied macht, ob ein Grundgeschäft mit einem „gesamthaften“ Derivat (in einer einzigen qualifizierten Sicherungsbeziehung) oder mit mehreren Derivaten in „Teilschritten“ (im Rahmen einer qualifizierten Sicherungsbeziehung mit aggregiertem Grundgeschäft) abgesichert wird, sollte dies auch für die bilanzielle Abbildung gelten.

Beispiel für ein aggregiertes Grundgeschäft: Ein österreichisches Unternehmen (funktionale Währung ist EUR) hat eine fix verzinsliche CHF-Anleihe begeben. Diese wird mit einem CHF-Swap von CHF-fix auf CHF-var geändert. Diese Sicherungsbeziehung erfüllt die Anforderungen an einen Critical Terms Match (vgl. Rz (84)). Somit ergibt sich in Summe eine synthetische variabel verzinsliche CHF-Anleihe (= erste Sicherungsbeziehung). Mit einem zweiten Swap kann nun diese synthetische variabel verzinsliche CHF-Anleihe beispielsweise in eine variabel verzinsliche EUR-Anleihe umgewandelt werden (= zweite Sicherungsbeziehung mit einem aggregierten Grundgeschäft). (Alternativ könnte die synthetische variabel verzinsliche CHF-Anleihe aus der ersten Sicherungsbeziehung mit einem var-fix-Cross-Currency-Swap in eine fix verzinsliche EUR-Anleihe umgewandelt werden, was in Summe dem Ergebnis des Beispiels in den Erläuterungen zu Rz (66) entspricht. Im vorliegenden Beispiel handelt es sich bei den Varianten der zweiten Sicherungsbeziehung jeweils um eine Absicherung von zukünftigen Zahlungsströmen im Sinne des Kapitels 5. dieser Stellungnahme.

Zu Rz (92):

Bei sog. Unit Linked Liabilities (etwa ausgegebenen Credit Linked Notes), die gemäß § 211 Abs. 1 Satz 1 UGB mit ihrem (veränderlichen) Erfüllungsbetrag zu bewerten sind, kann sich ein Erfolgsausgleich ohne Bildung einer Bewertungseinheit ergeben, wenn die zugrundeliegenden Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten jeweils abgewertet werden.

Zu Rz (93):

IFRS 9.6.2.4 gestattet Ausnahmen, in welchen Fällen ein Derivat nicht in seiner Gesamtheit als Sicherungsgeschäft designiert werden muss. Dies betrifft den Zeitwert einer Option, das Terminelement eines Termingeschäfts und den Währungsbasis-Spread bei Währungsderivaten (z.B. Cross-Currency-Swaps). Diese Komponenten können aus der eigentlichen Sicherungsbeziehung ausgeklammert und als „Kosten der Absicherung“ interpretiert werden (vgl. IFRS 9.6.5.15 f.). Anders als in den IFRS steht allerdings im UGB die bilanzielle Erfassung im sonstigen Ergebnis im Eigenkapital für derartige Effekte nicht zur Verfügung, weshalb diese Effekte im UGB zwar auch aus der Sicherungsbeziehung ausgeklammert werden dürfen, dann aber erfolgswirksam imparitatisch zu bewerten sind.

Zu Rz (94):

Der Preis und somit der beizulegende Zeitwert einer Option setzt sich aus dem inneren Wert und dem Zeitwert zusammen. Während der innere Wert aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis („Strike“) und dem aktuellen Kurs des Basiswerts resultiert, ergibt sich der Zeitwert aus der Wahrscheinlichkeit, dass sich der Wert der Option während der Restlaufzeit verändert (vgl. *Lasslesberger*, Finanzierung von A bis Z (2005), 181 f.).

Zu Rz (97) ff.:

Zwecks Aufrechterhaltung einer bestehenden Sicherungsbeziehung kann in den in Rz (97) beschriebenen Anwendungsfällen ein Rebalancing durchgeführt werden, wenn die Bedingungen zur Anpassung der Absicherungsquote gemäß Rz (98) ff. seit Designation erfüllt sind. Das Rebalancing bezieht sich auf Anpassungen der designierten Mengen entweder des Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments in einer bestehenden Sicherungsbeziehung. Es ermöglicht Unternehmen, auf Änderungen zu reagieren, die sich in der Beziehung zwischen den zugrunde liegenden Risikoparametern ergeben. Das Rebalancing wird als Fortsetzung der Sicherungsbeziehung bilanziert und wird in solchen Fällen angewendet, in denen eine Sicherungsbeziehung den Effektivitätsanforderungen an die Absicherungsquote nicht mehr entspricht.

Das Konzept des Rebalancing ist auch in der internationalen Rechnungslegung akzeptiert (vgl. IFRS 9.6.5.5 ff.), da es eine stärkere Heranführung der Bilanzierung an die Praktiken des Risikomanagements ermöglicht. Um Willkür vorzubeugen, ist die gewählte Absicherungsquote zu Beginn der Sicherungsbeziehung festzulegen und darf nur angepasst werden, wenn dadurch eine Wiederherstellung der Effektivität erreicht wird.

Vom Rebalancing ist der Fall zu unterscheiden, dass in einem Gruppen-Hedge ein Teil der Grundgeschäfte während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung wegfällt und eine Anpassung der Sicherungsbeziehung für den verbliebenen Teil der Grundgeschäfte erforderlich wird. In diesem Fall kann eine Teilauflösung des Gruppen-Hedge in Übereinstimmung mit Kapitel 4.3.4. bilanziert werden.

Auch Änderungen in der Sicherungsbeziehung, die sich aus Änderungen des Kreditrisikos der Gegenpartei des Derivats ergeben, dürfen beispielsweise nicht durch eine Anpassung der Absicherungsquote kompensiert werden. Ebenso ist ein Rebalancing nicht zulässig, wenn sich die Risikomanagementzielsetzung geändert hat. In einem solchen Fall darf die Sicherungsbeziehung nicht fortgesetzt werden.

Das Konzept des Rebalancing soll anhand der folgenden Beispiele dargestellt werden.

Beispiel 1 – Rebalancing: Änderung der Beziehung zwischen Rohstoffpreisen

Unternehmen A plant mit hoher Wahrscheinlichkeit in fünf Monaten einen Kauf von Rohstoff X am Standort Y. Die Risikomanagementstrategie von Unternehmen A sieht vor, sein Preisrisiko bei diesem Kauf mithilfe von börsengehandelten Kontrakten (Futures) für denselben Rohstoff X, jedoch einer anderen Sorte am Standort Z, abzusichern. Zu Beginn der Absicherung erfüllt die Verwendung von Futures für Rohstoff X am Standort Z als Sicherungsinstrument für den geplanten Kauf die Anforderungen an die Hedge-Effektivität. Die Risikomanagementstrategie von Unternehmen A sieht eine entsprechende Anpassung der Absicherungsquote vor, falls die Absicherungsquote nicht mehr das ursprüngliche Verhältnis zwischen dem Sicherungsinstrument und dem Grundgeschäft widerspiegelt.

Einige Zeit nach Beginn der Absicherung ändert sich die Beziehung zwischen den beiden Rohstoffen. Infolgedessen verändert sich die Korrelation zwischen dem Preis des Rohstoffs X am Standort Y und dem Preis der Futures am Standort Z. Unternehmen A passt die Absicherungsquote an die neue Korrelation an, um die Anforderungen an die Effektivität der Sicherungsbeziehung zu erfüllen. Somit wird eine vorzeitige Beendigung und Neudesignation der Sicherungsbeziehung vermieden.

Beispiel 2 – Kein Rebalancing: Änderung des Ausfallrisikos der Gegenpartei des Derivats

Der Sachverhalt aus dem Beispiel 1 bleibt unverändert. Im Unterschied zum Beispiel 1 verschlechtert sich einige Zeit nach Beginn der Absicherung das Ausfallrisiko von Unternehmen A erheblich, sodass das Ausfallrisiko die Wertänderungen dominiert, die sich aus der Sicherungsbeziehung ergeben.

Obwohl in diesem Fall die Risikomanagementstrategie ein Rebalancing vorsieht und die Sicherungsbeziehung das Basisrisiko beinhaltet (die Bewertung des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts basiert auf unterschiedlichen Sorten von Rohstoff X), ist es nicht gestattet, ein Rebalancing durchzuführen. Änderungen in der Sicherungsbeziehung, die aus Veränderungen des Ausfallrisikos von Unternehmen A resultieren, betreffen nicht das Basisrisiko und können daher nicht durch eine Anpassung der Absicherungsquote ausgeglichen werden. Als Konsequenz muss die Sicherungsbeziehung beendet werden, da die Anforderungen an die Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllt sind (vgl. Rz (63) in Verbindung mit Rz (81)).

Beispiel 3 – Von vornherein kein Anwendungsfall von Rebalancing

Unternehmen B sichert das Zinsrisiko einer neu begebenen Anleihe durch einen mit Unternehmen C abgeschlossenen Zinsswap ab. Alle entscheidenden Bedingungen des Swap stimmen mit denen des Grundgeschäfts überein, und eine Sicherungsbeziehung wird bilanziert.

Einige Zeit nach Beginn der Absicherung verschlechtert sich das Ausfallrisiko von Unternehmen C erheblich, sodass das Ausfallrisiko von Unternehmen C die Wertänderungen im Zinsswap dominiert, die sich aus der Sicherungsbeziehung ergeben.

Es handelt sich im Beispiel 3 um keinen Anwendungsfall von Rz (97), daher ist Rebalancing nicht möglich. Darüber hinaus sind die Anforderungen an die Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung nach Rz (63) bzw. Rz (81) nicht mehr erfüllt. Somit muss die Sicherungsbeziehung beendet werden.

Beispiel 4: Rebalancing: Fremdwährungsforderung

Es soll eine Fremdwährungsforderung in Höhe von 200.000 RMB zur Hälfte abgesichert werden. Aufgrund des RMB/USD-Wechselkurses ist der Forderungsbetrag 10.000 USD gleichzusetzen. Die Forderung soll mittels Devisentermingeschäfts (USD/EUR, 1 USD \triangleq 1 EUR) abgesichert werden. Die Absicherungsquote beträgt daher im Zeitpunkt der Widmung der Sicherungsbeziehung 10:1.

RMB		USD		EUR
100.000	\triangleq	10.000	\triangleq	10.000

Während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung kommt es zu einer Änderung der Wechselkursrelationen, weswegen die Absicherungsquote das Verhältnis zwischen den Währungen aus Grund- und Sicherungsgeschäft nicht mehr angemessen widerspiegelt. Aus Vereinfachungsgründen wird die USD/EUR-Wechselkursparität beibehalten.

RMB		USD		EUR
100.000	\neq	10.000	\triangleq	10.000

Wenn die Voraussetzungen für eine Anpassung der Absicherungsquote erfüllt sind, kann die Effektivität der Sicherungsbeziehung folgendermaßen wiederhergestellt werden:

Bei einer RMB-Aufwertung (8:1) ist die Absicherungsquote anzupassen durch:

- Variante 1a) Entfernen von Volumen des Grundgeschäfts (RMB-Forderung)
- Variante 1b) Hinzufügen von Volumen des Sicherungsgeschäfts (USD/EUR)

Bei einer RMB-Abwertung (20:1) ist die Absicherungsquote anzupassen durch:

- Variante 2a) Entfernen von Volumen des Sicherungsgeschäfts (USD/EUR)
- Variante 2b) Hinzufügen von Volumen des Grundgeschäfts (RMB-Forderung)

1) RMB-Aufwertung Absicherungsquote = 8:1					2) RMB-Abwertung Absicherungsquote = 20:1						
	RMB		USD	EUR		RMB		USD	EUR		
a)	80.000	≙	10.000	≙	10.000	a)	100.000	≙	5.000	≙	5.000
b)	100.000	≙	12.500	≙	12.500	b)	200.000	≙	10.000	≙	10.000

Zu Rz (107):

Im Zusammenhang mit bei Designation als Sicherungsgeschäft bestehenden Marktwerten von *symmetrischen* Derivaten wird es als sachgerecht angesehen, die zum Designationszeitpunkt bestehenden Marktwerte bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung nicht als Teil der Wertänderung des Sicherungsgeschäfts zu berücksichtigen (vgl. IDW RS HFA 35 Rz 56). Dadurch soll der diesbezügliche zeitinduzierte Effekt von der risikoinduzierten Wertänderung in der Effektivitätsbeurteilung abgegrenzt werden. Andernfalls würde der Pull-to-Par-Effekt aus einem zum Designationszeitpunkt bestehenden Marktwert die Beurteilung der Effektivität der Sicherungsbeziehung verzerren. Dazu wird beispielsweise die Veränderung des Clean Price des Sicherungsgeschäfts um eine Amortisierung des Clean Price bei Designation korrigiert. Auch ein in einem Grundgeschäft auftretender Pull-to-Par-Effekt aus einem zum Designationszeitpunkt bestehenden Marktwert wird bei der Effektivitätsmessung ausgeklammert, da sowohl die wertmäßige Entwicklung beispielsweise eines Zinsswap auf null als auch die Wertkonvergenz einer Anleihe gegen Par nicht auf eine Änderung des abgesicherten Risikos zurückzuführen sind, sondern lediglich auf die zeitliche Verkürzung der Restlaufzeit (vgl. *Freigang/Schrosch/Huthmann*, KoR 2018, 207 ff.; *Gaber*, Bankbilanz nach HGB (2018) 375 ff.). Durch die ratierte Auflösung der Drohverlustrückstellung wird bei einem Zinsswap der Pull-to-Par-Effekt des Derivats abgebildet.

Zu Rz (108):

Sofern Erfolgsbeiträge aus dem Sicherungsgeschäft nicht zum selben Zeitpunkt wie jene aus dem Grundgeschäft anfallen, sind sie bis zum Zeitpunkt, zu dem der Erfolg aus dem Grundgeschäft erfasst wird, abzugrenzen (z.B. Forward Starting Swap, Absicherung von wertschwankungsabhängigen Mietzahlungen).

Zu Rz (110):

Zur Erfassung des nicht ineffektiven Anteils einer Sicherungsbeziehung unterscheidet das deutsche Schrifttum auf Basis der Gesetzesmaterialien zum deutschen BilMoG die Einfrierungsmethode (Einfrieren der Wertansätze während der Sicherungsbeziehung, soweit diese effektiv gesichert sind) und die Durchbuchungsmethode (bilanzielle Erfassung der abgesicherten Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft); vgl. etwa IDW RS HFA 35 Rz 75 ff. und *Löw/Scharpf/Weigel*, WPg 2008, 1018 mwN.

In Österreich ist aufgrund der Regelungen des UGB (Anschaffungskostenobergrenze) nur die Einfrierungsmethode unter Berücksichtigung von Drohverlustrückstellungen zulässig. Ein Verlustüberhang aus dem Grundgeschäft ist nur zu erfassen, wenn die darauf anwendbaren Bewertungsbestimmungen eine Verlustrealisierung verlangen. Eine derartige aufwandswirksame Erfassung eines Verlustüberhangs aus der Bewertungseinheit wird auch in der Kommentarliteratur gefordert, und zwar unabhängig davon, aus welcher Quelle der Verlustüberhang letztlich entstanden ist (vgl. *Rimmelspacher/Fey*, WPg 2011, 811).

Auch wenn die entscheidenden Bedingungen (wie etwa Nominalbetrag, Fälligkeit und Risikoparameter des gewidmeten Risikos) des Sicherungsgeschäfts und des Grundgeschäfts perfekt oder eng aneinander angepasst sind (Critical Terms Match, vgl. Rz (84)), entstehen Ineffektivitäten. Diese können sich beispielsweise aufgrund von kreditrisikobedingten Wertänderungen der Grund- oder Sicherungsgeschäfte, aus einer unterschiedlichen Diskontierung des Sicherungsgeschäfts sowie aus den Wertänderungen des variablen Leg eines Zinsswap ergeben (vgl. die Erläuterungen zu Rz (81) und (84)). Auch diese Ineffektivitäten sind grundsätzlich unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Imparität bilanziell zu erfassen (vgl. Rz (15), (33) f. und (48)). Falls die rechnerische Ermittlung von Ineffektivitäten bei Vorliegen eines Critical Terms Match allein für die Zwecke der UGB-Bilanzierung einen erheblichen Zusatzaufwand bedeuten würde, kann im Einzelfall aus Gründen der Wirtschaftlichkeit davon abgesehen werden. Die Begründung für den ausnahmsweisen Verzicht auf eine rechnerische retrospektive Ermittlung der (In-)Effektivität liegt im Fall des Critical Terms Match in der Tatsache, dass aufgrund der gleichlautenden, aber gegenläufigen Parameter und auch Zahlungsströme letztlich keine wesentlichen Ergebniseffekte drohen. Sind die Bewertungen und somit auch die Ineffektivitäten einer Bewertungseinheit bekannt (beispielsweise aufgrund von Anforderungen aus anderen Rechnungslegungssystemen), dürfen diese Informationen für den UGB-Abschluss nicht ignoriert werden. Trotz Erfassung von bonitätsbedingten „CVA“- und „DVA“-Effekten und Effekten aus unterschiedlicher Diskontierung ist es vertretbar, wenn der Critical Terms Match weiterhin angewendet wird.

Zu Rz (111) f.:

Das Hedge Accounting nach IFRS unterscheidet sich in seiner mehrperiodischen, dynamischen Ausrichtung vom Konzept der Bewertungseinheit u.a. dadurch, dass bei Beendigung bisher eingetretene Wertänderungen des Derivats bis zur Realisierung des abgesicherten Risikos erfolgsneutral fortgeführt werden. Dies ist mit dem Konzept der Bewertungseinheit nach dem UGB nur bedingt vereinbar. Abgesicherte Wertänderungen werden nicht im Rahmen einer Buchwertanpassung des Grundgeschäfts („basis adjustment“) fortgeführt, vielmehr werden abgesicherte Verluste in der Regel bei Beendigung der Sicherungsbeziehung realisiert (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340e HGB Rz 378 zur Nachholung von Abschreibungen).

Entscheidend für die Verrechnung eines Verlusts aus dem Wegfall des Grundgeschäfts mit allfälligen stillen Reserven des Sicherungsgeschäfts ist der sachliche und zeitliche Zusammenhang. Demnach ist eine Beendigung des Grundgeschäfts und des Sicherungsgeschäfts zu unterschiedlichen Zeitpunkten grundsätzlich noch nicht schädlich, wenn ein entsprechender Zusammenhang dargelegt werden kann, z.B. wenn das Grundgeschäft aufgrund einer Insolvenz wegfällt und das Sicherungsgeschäft erst am Tag nach der Informationserlangung und Ausbuchung des Grundgeschäfts beendet wird. Ist das Grundgeschäft bereits in der Vorperiode weggefallen und kommt es in der Folgeperiode zu einer Beendigung des Sicherungsgeschäfts, liegt in der Regel kein Zusammenhang vor, wobei die Beurteilung fallabhängig zu erfolgen hat.

Zu Rz (120):

Wenn der Einnahme eine stille Last im Grundgeschäft gegenübersteht, ist diese stille Last in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung (oder in Form einer Aufwertung bei einer Verbindlichkeit) zu realisieren, selbst wenn dies im Anlagevermögen aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips grundsätzlich nicht erforderlich wäre. Eine etwaige Wertaufholung iSd § 208 UGB ist im Rahmen der Bewertung zum nächstfolgenden Abschluss-/Bewertungsstichtag zu berücksichtigen.

Zu Rz (123) f.:

Die bisher in der Stellungnahme vertretene Sichtweise, dass Derivat und Grundgeschäft nach der Beendigung der Sicherungsbeziehung einzeln nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen so zu bilanzieren sind, als ob es nie eine Bewertungseinheit gegeben hätte, ist für etwaige Ausgleichszahlungen, die aus dem effektiven Teil der Sicherungsbeziehung stammen, nicht sachgerecht. Diese Zahlungen sind, soweit sie auf zukünftig erfolgswirksame Zinskomponenten entfallen, iSd Periodenabgrenzungsgrundsatzes (vgl. § 201 Abs 2 Z 5 UGB) abzugrenzen (vgl. *Rimmelspacher/Fey*, WPg 2013, 1006).

Zu Rz (125):

In der Vergangenheit wurde die Möglichkeit, eine rollierende Sicherungsstrategie mit unterjährigem Umschlag des Derivats durch eine erfolgsneutrale Verbuchung der Umschläge zu berücksichtigen, durch die Literatur verneint (vgl. *Göttgens*, BFuP 1995, 160 mwN). Unter den in Rz (125) genannten Bedingungen scheint eine Erfolgsabgrenzung im Rahmen einer „rollierenden Strategie“ allerdings auch im UGB vertretbar.

Anders als bei der vorzeitigen Beendigung des Sicherungsgeschäfts, wo es zur Beendigung des Sicherungszusammenhangs kommt, läuft im Rahmen einer rollierenden Sicherungsbeziehung der Sicherungszusammenhang weiter. Die neuere Literatur interpretiert die Ergebnisse von ausgelaufenen Sicherungsgeschäften in derartigen Sicherungsbeziehungen bisweilen als „Anschaffungskosten der Anschlussicherung“, bleibt aber Details zur bilanziellen Abbildung schuldig (vgl. *Freiberg*, StuB 2014, 264; *Scharpf* in *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ § 254 HGB (2018) Rz 393). Als Alternative

zu einer aktiven oder passiven Rechnungsabgrenzung (ARA oder PRA) könnte man daher auch den Ansatz einer sonstigen Forderung oder sonstigen Verbindlichkeit befürworten, was allerdings zur Problematik führt, dass diese Posten in weiterer Folge in der Bewertungseinheit gemeinsam mit dem Grundgeschäft zu bewerten wären, was eine zusätzliche Komplexität mit sich bringen würde. Aufgrund der Tatsache, dass wirtschaftlich ein Aufwand oder Ertrag in eine andere Periode übertragen wird, der er aufgrund des „Matching Principle“ zuzurechnen ist, ist die Darstellung als ARA bzw. PRA (Transitorium) zu befürworten.

Zu Rz (126):

Der Bilanzierungsursprung des Portfolio-Handelshedge (vgl. *Luz/Scharpf*, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (2000) 313 ff.) liegt bei deutschen Kreditinstituten vor dem BilMoG, als man Finanzinstrumente des Handelsbestands noch imparitätlich einzeln bewertete; dies wurde durch § 340e Abs. 3 HGB geändert. Ohne Imparitätsprinzip erübrigt sich die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge. Trotz des kreditinstitutsbezogenen Bilanzierungsursprungs ist nach Ansicht des AFRAC (sowie der deutschen Literatur – vgl. *Luz/Scharpf*, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (2000) 313) die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge auch bei Industrie- und Handelsunternehmen möglich.

Instrumente, die Teil eines Portfolio-Handelshedge sind, müssen klar abgegrenzt sein (vgl. *Prahl/Naumann*, ZBB 1994, 7 mwN). Die einzelnen Geschäfte des Portfolio-Handelshedge können nicht Grund- und Sicherungsgeschäften zugeordnet und müssen auch nicht mit Halteabsicht eingegangen werden. Dennoch stehen sie aufgrund einer institutionalisierten Sicherungsstrategie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang: Aufgrund der Handelsabsicht soll das Portfolio kurzfristige Erträge im Rahmen der Risikolimits erzielen, wodurch sein beizulegender Zeitwert auch nur innerhalb dieser Risikolimits schwanken kann (vgl. *Naumann*, Bewertungseinheiten im Gewinnermittlungsrecht der Banken (1995) 175 f.; *Scharpf*, BFuP 1995, 204).

Zu Rz (128) ff.:

Die vom AFRAC vorgesehenen Regelungen führen nicht zur Anerkennung des „Cash Flow Hedge“ iSd IFRS 9 in UGB-Abschlüssen: Gemäß IFRS 9 werden Wertänderungen des Derivats in einer eigenen Rücklage erfasst, wodurch eine Eigenkapitalveränderung bilanziell erfasst wird. Da dies im UGB nicht möglich ist und das UGB – anders als die IFRS – primär auch dem Gläubigerschutz verpflichtet ist, sind im UGB wesentlich strengere Anforderungen zu erfüllen als nach IFRS 9.

Beispiel 1:

Ein österreichisches Unternehmen plant in der Folgeperiode Umsätze in den USA in einer Bandbreite von voraussichtlich 20 bis 25 Mio. USD. Bei einer vorsichtigen Schätzung möglicher Umsatzeinbrüche,

möglicher eigener Leistungsmängel und möglicher Zahlungsstörungen der Kunden ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von Zahlungseingängen von mindestens 15 Mio. USD auszugehen. Auch die Zahlungszeitpunkte können verlässlich geplant werden. Das Unternehmen schließt daher fristenkongruente Devisentermingeschäfte über den Umtausch von insgesamt 15 Mio. USD in EUR ab. Steigt der USD-Kurs, dann steht dem negativen beizulegenden Zeitwert der Devisentermingeschäfte ein gegenläufiger mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartender ertragswirksamer Zahlungsstrom gegenüber (Werterhöhung der in EUR umgerechneten USD-Umsätze bzw. Wechselkursgewinne aus Forderungseingängen). Sind sämtliche in den Rz (63) und (129) ff. angeführten Anforderungen erfüllt, kann der gegenläufige erwartete Zahlungsstrom aus den Absatzgeschäften bei der Ermittlung der Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.

Beispiel 2:

Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens besteht im regelmäßigen Ankauf und Verkauf eines Rohstoffs, es kann die erzielbaren Handelsmargen allerdings nur schwer planen. Das Unternehmen schließt Derivate ab, um die stark schwankenden Einkaufspreise des folgenden Jahres durch bar auszugleichende Termingeschäfte zu fixieren, kann aber nicht nachweisen, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit entsprechende Handelsmargen erzielen wird. Fällt der Rohstoffpreis und haben die Termingeschäfte daher einen negativen beizulegenden Zeitwert, ist eine Drohverlustrückstellung zu erfassen, weil die in den Rz (129) ff. angeführten Anforderungen aufgrund der großen Planungsunsicherheiten nicht erfüllt sind.

Beispiel 3:

Ein Unternehmen hält ein Portfolio gleichartiger, auf Grundlage des 3M-Euribor variabel verzinslicher Anleihen und möchte das Kuponrisiko durch Zinstermingeschäfte und Zinsswaps absichern. Haben die Derivate einen negativen beizulegenden Zeitwert und sind sämtliche in den Rz (63) und (129) ff. angeführten Anforderungen erfüllt, können die gegenläufigen ertragswirksamen Zahlungsströme aus den Anleihen bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.

Beispiel 4:

Ein Unternehmen hat eine variabel verzinsliche Anleihe begeben. Zur Absicherung des Kuponrisikos schließt es einen Zinsswap ab, mit dem die Zinszahlungen fixiert werden; sämtliche für das Zinsrisiko relevanten Parameter stimmen entsprechend der Rz (84) überein (Critical Terms Match). In der Folge fällt das Zinsniveau, und der Zinsswap hat einen negativen beizulegenden Zeitwert. Sind unter Berücksichtigung der Rz (84) sämtliche in den Rz (63) und (129) ff. angeführten Anforderungen erfüllt, ist für den effektiven Teil der Sicherungsbeziehung keine Drohverlustrückstellung erforderlich (zum ineffektiven Teil aus dem Critical Terms Match siehe die Erläuterungen zu Rz (110)).

Beispiel 5:

Ein Unternehmen möchte das Wechselkursrisiko aus seinen in USD fakturierten Umsätzen mit amerikanischen Kunden absichern. Mit einem Kunden hat es einen dreijährigen Liefervertrag mit klar definierten Kontingenten, Lieferungszeitpunkten und Zahlungsbedingungen abgeschlossen, an deren Eintreten und Erfüllung keine Zweifel bestehen. Sind sämtliche in den Rz (63) und (129) ff. angeführten Anforderungen erfüllt, kommt eine Sicherungsbeziehung für die Umsätze aus diesem Vertrag in Betracht. Darüber hinaus beliefert das Unternehmen regelmäßig Stammkunden in den USA; die Liefermengen sind aus der Erfahrung bekannt, aber es gibt noch keine Verträge. Sind sämtliche in den Rz (63) und (129) ff. angeführten Anforderungen erfüllt, kommt eine Sicherungsbeziehung für die Umsätze aus jenen Verträgen in Betracht, die im folgenden Geschäftsjahr mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossen werden.

Zu Rz (135):

Wenn es sich beim abgesicherten Grundgeschäft um die variablen Zinszahlungen aus einem zeitraumbezogenen finanziellen Geschäft handelt, ist der gemäß Rz (135) gebildete aktive oder passive Rechnungsabgrenzungsposten auf den verbleibenden Teil des ursprünglich abgesicherten Zeitraums des Grundgeschäfts zu verteilen. Handelt es sich hingegen um ein zeitpunktbezogenes finanzielles Geschäft, ist der gemäß Rz (135) gebildete Aktiv- (sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände) bzw. Passivposten (sonstige Verbindlichkeiten) im Zeitpunkt der Realisierung des Grundgeschäfts aufzulösen.

Handelt es sich beim abgesicherten Grundgeschäft um ein zeitpunktbezogenes Beschaffungsgeschäft, für das der Einkaufspreis abgesichert wurde, ist der gemäß Rz (135) gebildete Aktiv- (sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände) bzw. Passivposten (sonstige Verbindlichkeiten) im Zeitpunkt der Anschaffung als Erhöhung bzw. Verminderung der Anschaffungskosten auf den angeschafften Vermögensgegenstand zu übertragen. Eine analoge Vorgehensweise ist zu wählen, wenn die bevorstehende Beschaffung aufwandswirksam wird.

Wenn es sich beim abgesicherten Grundgeschäft um ein Absatzgeschäft handelt (zeitpunktbezogen), mit dessen Eintreten in naher Zukunft weiterhin gerechnet wird, korrigiert der gemäß Rz (135) gebildete Aktiv- (sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände) bzw. Passivposten (sonstige Verbindlichkeiten) im Zeitpunkt der Realisierung des Absatzgeschäfts den (abgesicherten) Umsatz.

Zu Rz (137) und (144):

Vermögensgegenstände sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB). Eine gesonderte Bilanzierung des eingebetteten Derivats erfolgt nur, wenn es als eigenständiger Vermögensgegenstand betrachtet werden kann. Dies setzt insbesondere die Einzelverwertbarkeit voraus (vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1998) § 246 HGB Rz 28 und mwN *Brixner in Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 153). Soweit die Komponenten

eines strukturierten Finanzinstruments nicht einzeln verwertbar sind, ist von einem einheitlichen Vermögensgegenstand auszugehen, der in seiner Gesamtheit zu bilanzieren und zu bewerten ist (vgl. *Wiese/Dammer*, DStR 1999, 869; anders IDW RS HFA 22). Bei Verlusten aus dem eingebetteten Derivat ist das strukturierte Finanzinstrument nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB auf seinen niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben; damit wird dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung getragen.

Zu Rz (139):

Der Begriff Verbindlichkeit ist im UGB nicht abschließend definiert (vgl. *Hofians* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 224 (2019) Rz 68). Dementsprechend ist unklar, ob im UGB bei einer strukturierten Verbindlichkeit von einer „gesamthaften“ Verbindlichkeit oder von zwei separaten Bilanzierungsobjekten (Basis-Verbindlichkeit zuzüglich Vermögensgegenstand/Verbindlichkeit aus dem eingebetteten Derivat) auszugehen ist. Die Bilanzierung ist daher aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abzuleiten. Gegenstand der Bilanzierung ist dabei grundsätzlich jeweils die gesamte strukturierte Verbindlichkeit und nicht die dieser nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis innewohnenden einzelnen Elemente, die ihren Wert beeinflussen. Dies spricht grundsätzlich für eine bilanzielle Behandlung als einheitliches Bilanzierungsobjekt.

Ein eingebettetes Derivat kann allerdings zu zusätzlichen Verpflichtungen und besonderen Chancen und Risiken führen, wenn seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken nicht eng mit dem Basisinstrument verbunden sind. Eine einheitliche bilanzielle Behandlung des Basisinstruments und des eingebetteten Derivats kann daher zu einer unzutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss des Gläubigers bzw. des Schuldners führen sowie zu einer unzutreffenden Saldierung von positiven und negativen Effekten aus der unterschiedlichen Wertentwicklung von Basisinstrument und eingebettetem Derivat. Die herrschende Lehre in Deutschland fordert daher die gesonderte Bilanzierung von eingebetteten Derivaten, sofern diese im Vergleich zum Basisinstrument wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Risiken und Chancen aufweisen, da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um zwei Instrumente handelt, die grundsätzlich getrennt voneinander zu bilanzieren sind (vgl. IDW RS HFA 22 Rz 7 ff.). Als Orientierung, wann ein eingebettetes Derivat als eng verbunden mit dem Basisvertrag gilt, kann – wie auch bei der Definition von Derivaten (vgl. die Erläuterungen zu Rz (3) f.) – auf die Regelungen der internationalen Rechnungslegung (IFRS 9.B4.3.5 ff.) zurückgegriffen werden.

Die Bewertung von aktivseitig gehaltenen Instrumenten mit eingebetteten Derivaten ist in der AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“ geregelt. Deren Rz (52), die zwingend eine Bewertung zum beizulegenden Wert analog zu Eigenkapitalinstrumenten vorsieht, greift den der deutschen Regelung (vgl. IDW RS HFA 22 Rz 13 f.) zugrundeliegenden Gedanken auf, dass von einer Abspaltung des eingebetteten Derivats abgesehen werden kann, wenn das strukturierte Finanzinstrument in der Bilanz des Erwerbers dem Niederstwertprinzip unterworfen ist, da die einheitliche Bilanzierung in diesem Fall auch zu einer zutreffenden Darstellung der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage führt (vgl. auch *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 82 ff.). Für die Passivseite besteht diese Möglichkeit jedoch nicht, und es ist daher – auch im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften in den IFRS (IFRS 9.4.3.3) – grundsätzlich von einer Abspaltungspflicht auszugehen.

Zu Rz (140):

Die Aufteilung des Ausgabebetrags im Verhältnis der beizulegenden Zeitwerte sowie die „Differenzmethode“ zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Derivats werden auch von der herrschenden Lehre in Deutschland verlangt (vgl. IDW RS HFA 22 Rz 19).

Zu Rz (141):

Im besonderen Fall, dass alle durch das eingebettete Derivat zusätzlich erzeugten Chancen und Risiken durch ein Sicherungsgeschäft abgesichert sind und eine Bewertungseinheit gebildet werden kann, aufgrund der das Grund- und das Sicherungsgeschäft bilanziell als Einheit betrachtet werden, werden die vom eingebetteten Derivat zusätzlich erzeugten Chancen und Risiken durch das Sicherungsgeschäft neutralisiert. Im Ergebnis ergeben sich keine erhöhten oder andersartigen Chancen und Risiken und somit auch kein Abspaltungsbedarf, da durch die Bildung der Bewertungseinheit die zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage erreicht wird. Dem Grundsatz der Bilanzklarheit folgend ist jedoch die Erläuterung der eingebetteten Derivate sowie der Sicherungsderivate im Anhang jedenfalls erforderlich.

Zu Rz (142):

Die Möglichkeit der einheitlichen Bilanzierung stößt dort an ihre Grenzen, wo zwingend unterschiedliche Arten von Bilanzposten (Eigenkapital vs. Verbindlichkeit) betroffen sind.

Zu Rz (145) ff.:

Rz (148) verlangt, dass die Erfolge aus einem Derivat, welches in einer Sicherungsbeziehung steht, in jenem Posten auszuweisen sind, in dem die Erfolge aus dem Grundgeschäft ausgewiesen werden. Ist somit beispielsweise der Saldo der (abgegrenzten) Zinszahlungen eines Zinsswap (sogenannter Dealsaldo) positiv und sichert dieser Zinsswap eine fix verzinsliche Anleihe auf der Passivseite ab, wird dieser positive Saldo im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen, weil dort auch der Zinsaufwand aus der emittierten Anleihe ausgewiesen wird (vgl. IDW RS HFA 35 Rz 85).

Der Grundsatz des Ausweises des Dealsaldos ist auch in der Literatur verankert (vgl. etwa *Scharpf* in *Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I⁵ Kap. 7 (2018) Rz 102) und strahlt auch auf die Rz (146) aus, die sich mit dem Erfolgsausweis von Derivaten beschäftigt, die nicht in einer Sicherungsbeziehung stehen.

Rz (145) Satz 2 sieht vor, dass die Rz (146) ff. für Unternehmen gelten, die ihren Jahresabschluss nach dem UGB aufstellen. Damit sind Kreditinstitute hier nicht mit umfasst. Aus Sicht des AFRAC zeigen

jedoch das aktuelle Schrifttum und die Weiterentwicklung der IT-Landschaft, dass der Dealsaldo auch für Kreditinstitute angemessen ist.

Zu Rz (150):

Ein saldierter Ausweis von Erträgen bzw. Aufwendungen aus dem gleichzeitigen Abgang von Grund- und Sicherungsgeschäft kann sich immer nur auf den als effektiv erfassten Teil der Wertänderungen beziehen. Soweit Aufwand und Ertrag einander nicht vollständig ausgleichen, kommt es in Höhe der Differenz zum Ausweis des tatsächlichen Erfolgs aus der Sicherungsbeziehung. Dabei ist es nicht relevant, aus welchem Grund das Grund- und das Sicherungsgeschäft abgehen. Wenn Grund- und Sicherungsgeschäft gleichzeitig abgehen, weil eine Sicherungsbeziehung ineffektiv wird, kommt es durch den saldierten Ausweis ebenfalls automatisch zu einer korrekten Darstellung des Ergebnisses aus der Beendigung der Sicherungsbeziehung.

Zu Rz (152):

Das Erfordernis der Angabe der saldierten Buchwerte im Anhang ergibt sich aus dem Grundsatz der Bilanzklarheit und dem Grundsatz der Vollständigkeit in Verbindung mit der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB.

Zu Rz (153):

Vergleichbare, jedoch umfangreichere Angabepflichten für den Anhang finden sich in der internationalen Rechnungslegung (vgl. IFRS 7).

Zu Rz (156) ff.:

Das Financial Stability Board hat im Juli 2014 in seinem Report „Reforming Major Interest Rate Benchmarks“ empfohlen, die damals bestehenden Referenz-Zinssätze bzw. deren Ermittlung u.a. aufgrund von Anfälligkeit für Manipulation zu reformieren. Die Europäische Union hat in diesem Zusammenhang die „Referenzwert-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) erlassen, welche seit 1. Jänner 2018 in der EU anwendbar ist. Als Folge wurden z.B. der EONIA (Euro OverNight Index Average) durch die €STR (Euro Short-Term Rate) abgelöst und der EURIBOR (Euro InterBank Offered Rate) reformiert. Auch Referenz-Zinssätze für andere Währungen wurden mittlerweile abgelöst (z.B. CHF-LIBOR durch SARON).

Die Abänderung von Referenz-Zinssätzen bzw. deren Ersatz durch neue, andere Referenz-Zinssätze werfen auch Fragen im Zusammenhang mit ihrer Auswirkung auf die bilanzielle Abbildung jener Finanzinstrumente auf, die von diesen Änderungen betroffen sind.

Das IASB hat in einem „Limited Amendment“ im September 2019 für das Hedge Accounting explizite Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit Effekten, die sich aus den Umstellungen von Referenzwerten ergeben, eingeführt (vgl. IFRS 9.6.8.4 bis 6.8.12 und IAS 39.102A bis 102N).

Die wesentlichen Regelungsinhalte sind, dass die Effekte aus der Umstellung von Referenzwerten im Zusammenhang mit folgenden Detailspekten des Hedge Accounting ignoriert werden dürfen, solange aufgrund der Umstellung Unsicherheiten bestehen:

- bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der zukünftigen Zahlungsströme und
- hinsichtlich des Erfordernisses der Auflösung der Cash-Flow-Hedge-Rücklage im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der zukünftigen Zahlungsströme.

Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft bzw. bei der Beurteilung der Effektivität der Sicherungsbeziehung muss der Anwender die Sicherungsbeziehung nicht vorzeitig beenden, wenn sich eine erhöhte Ineffektivität ergibt, welche auf die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Umstellung des Referenzwerts zurückzuführen ist.

In einem weiteren Amendment vom 27. August 2020 hat das IASB als „Phase 2“ seines IBOR-Projekts weitere Erleichterungen beschlossen, die dann gelten, wenn die Umstellung des Referenzzinssatzes durch die IBOR-Reform verursacht ist und zu ökonomisch gleichwertigen Zahlungsströmen führt, und die sich grob wie folgt zusammenfassen lassen (Details in IFRS 9.5.4.5 bis 5.4.9, IFRS 9.6.8.13, 6.9.1 bis 6.9.13 bzw. IAS 39.102M bis 102Z3 und IAS 39.108H bis 108K):

- Die Umstellung des Referenzzinssatzes in einem Finanzinstrument stellt zwar eine Vertragsanpassung dar, anders als bei üblichen nicht substanziellen Vertragsanpassungen muss aber hier kein Modifikationsergebnis ermittelt werden, sondern die Umstellung darf wie eine Anpassung des Effektivzinssatzes behandelt werden.
- Die Dokumentation von Sicherungsbeziehungen darf als Folge von durch die Benchmark-Reform ausgelösten Umstellungen angepasst werden, und die Sicherungsbeziehungen dürfen fortgeführt werden.
- Ineffektivitäten, die sich im Zuge der Umstellung ergeben, sind als solche zu erfassen. Allerdings darf nach abgeschlossener Umstellung mit der Effektivitätsmessung neu begonnen werden.

Zusätzlich hat das IASB in IFRS 7.24H bis 24J neue Angabeanforderungen im Zusammenhang mit der Umstellung von Referenzwerten eingeführt.

Zu Rz (161) f.:

Die Änderung des Abzinsungssatzes stellt eine Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Central Counterparty (CCP) dar. Sie betrifft somit nicht unmittelbar den einzelnen Derivatvertrag (alle

zukünftigen Zahlungsströme bleiben unverändert), verändert aber den beizulegenden Zeitwert des Derivats.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die absoluten Marktwerte aufgrund der Umstellung von EONIA auf €STR in der Regel ansteigen, da die €STR um 8,5 Basispunkte unter dem EONIA liegt. Dementsprechend kommt es im Fall von positiven Marktwerten zu einem Anstieg dieser Marktwerte und somit zwingend zu einer zu leistenden Ausgleichszahlung. Im Fall von negativen Marktwerten kommt es analog auch zu einem Anstieg dieser Marktwerte und somit zwingend zu einer zu erhaltenden Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlungen sind pro Derivat zu bilanzieren.

Es stellt sich die Frage, wie die Ausgleichszahlung wirtschaftlich einzustufen ist:

- Die Interpretation der Ausgleichszahlung als zeitpunktbezogener Ausgleich für die Marktwertänderung im Zeitpunkt des Discounting-Switch spricht dafür, die Ausgleichszahlung in diesem Zeitpunkt zur Gänze zu realisieren.
- Die Interpretation der Ausgleichszahlung als zeitraumbezogener Ausgleich für die zukünftige Minderverzinsung der Barbesicherung spricht eher für die Realisierung der Ausgleichszahlung über die Restlaufzeit des Derivats.

Da sich der spezielle Sonderfall des Discounting-Switch nicht eindeutig einordnen lässt (und sich auch die zukünftigen Zahlungsströme der betroffenen Derivate nicht ändern), soll durch das Bilanzierungswahlrecht eine pragmatische Lösung in der Praxis ermöglicht werden. Wie jedes Bilanzierungswahlrecht ist es jedoch stetig auszuüben und im Anhang anzugeben.

Im Handelsbuch von Banken wird jede Änderung des Marktwerts grundsätzlich erfolgswirksam erfasst. Da die Ausgleichszahlung eine Kompensation für die Marktwertänderung darstellt, die sich aufgrund der Änderung des internen Abzinsungssatzes ergibt, ist es sachgerecht, sie ebenfalls unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen.

Zu Rz (164):

Die Tatsache, dass sich durch die Änderung des Abzinsungssatzes die zukünftigen Zahlungsströme nicht ändern, bedeutet aus Sicht des AFRAC, dass allfällig bestehende Sicherungsbeziehungen unverändert fortgeführt werden können. Allerdings kann sich nach dem Discounting-Switch eine erhöhte Ineffektivität ergeben, wenn das Grundgeschäft, wie es bei einem üblichen Kredit der Fall ist, keinem €STR-Risiko unterliegt. Hinzuweisen ist auch auf ggf. bestehende Basisrisiken. Durch die Abzinsung der erwarteten Zahlungen aus dem Sicherungsgeschäft mit der €STR (anstelle des EONIA) und der Zahlungen aus dem Kredit mit z.B. dem 3M-Euribor ergibt sich ein Basisrisiko zwischen €STR und 3M-

Euribor, welches im Grundgeschäft nicht vorhanden ist und daher zu einer Ineffektivität aus dem Sicherungsgeschäft führt. Mit der Umstellung auf die €STR vergrößert sich die ohnehin bereits vorhandene Ineffektivität (zu bisher EONIA) jedoch um weitere 8,5 Basispunkte.

Zu Rz (166):

Unter internen Derivaten werden in dieser Stellungnahme Derivate verstanden, die aus Sicht der rechtlichen Einheit (etwa interne Derivate zwischen Bank- und Handelsbuch eines Kreditinstituts) oder der wirtschaftlichen Einheit (etwa interne Derivate zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen) nicht mit einem externen Dritten abgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind diese Derivate nicht zu bilanzieren. Während aus Sicht der rechtlichen Einheit interne Derivate gar nicht erst gebucht werden (dürfen), ist ihre Nicht-Bilanzierung im Fall der wirtschaftlichen Einheit Folge der Konsolidierung.

Von diesem Grundsatz kann ausschließlich bei Kreditinstituten abgewichen werden, wenn interne Derivate abgeschlossen werden, um Risiken vom Nicht-Handelsbestand in den Handelsbestand zu transferieren (vgl. *Kaltenhauser/Begon*, Kreditwesen 1998, 1191 ff.; *Elkart/Schaber* in *Knobloch/Kratz*, Neuere Finanzprodukte, Anwendung, Bewertung, Bilanzierung (2003) 403 ff.; *Altvater*, DB 2012, 939 f.; *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz (2013) 311 ff.). Durch solche internen Derivate können Spezialisierungsvorteile genutzt, Transaktionskosten gespart (etwa durch Risikoallokation und Risikosteuerung auf Nettobasis) und Bonitätsrisiken reduziert werden (vgl. *Wittenbrink/Göbel*, Die Bank 1997, 270 f.).

Im Ergebnis ist die Bilanzierung interner Derivate notwendig, um Geschäfte des Nicht-Handelsbestands auf Nettobasis abzusichern, wenn der Nicht-Handelsbestand für das zu transferierende Risiko auf Nettobasis nicht das Produktmandat zum Abschluss externer Sicherungsderivate hat. Nach Ansicht des AFRAC schadet es der Bilanzierung interner Derivate unter den Voraussetzungen dieser Rz mithin nicht, wenn der Nicht-Handelsbestand abseits der Absicherung auf Nettobasis das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate hat; so kann etwa der Nicht-Handelsbestand das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate im Rahmen von Micro-Hedges und der Handelsbestand das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate zur Absicherung auf Nettobasis haben.

Da eine Absicherung auf Nettobasis im Ergebnis einem Macro-Hedge entspricht und ein solcher Industrie- und Handelsunternehmen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht gestattet ist, wird vom grundsätzlichen Bilanzierungsverbot interner Derivate nur bei Kreditinstituten abgewichen; hier gestattet das FMA-Rundschreiben zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gemäß § 57 BWG (Dezember 2012) die Bilanzierung eines Macro-Hedge im Bankbuch.

Liegen die Voraussetzungen zur bilanziellen Gleichstellung nicht vor, darf ein internes Derivat bilanziell nicht mit einem externen Derivat gleichgestellt werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass es aus Sicht der rechtlichen Einheit nicht gebucht werden darf und aus Sicht der wirtschaftlichen Einheit im Rahmen der Konsolidierung eliminiert werden muss.